

Stenographisches Protokoll

432. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 24. Feber 1983

Tagesordnung

1. Bundesgesetz, mit dem das Bundesministerien-gesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen getroffen werden
2. Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und der Bundesforste-Dienstordnung
3. Änderung des Bundes-Personalvertretungsge-setzes
4. Bundesgesetz über die Anwendung der Wahl-werbungskostenbeschränkung gemäß dem Par-teiengesetz auf die Nationalratswahlen 1983
5. Zivilverfahrens-Novelle 1983
6. Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen
7. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugo-slawien über die Auslieferung
8. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugo-slawien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen
9. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugo-slawien über die Rechtshilfe in Strafsachen
10. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betref-fend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen
11. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über die Aner-kennung und die Vollstreckung von Entschei-dungen in Zivilsachen
12. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepu-bliken über den gegenseitigen urheberrechtli-chen Schutz
13. Zusatzprotokoll zum Europäischen Überein-kommen über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Vorbehalt und Erklärung
14. Erklärung über die Zurückziehung des österrei-chischen Vorbehaltes zu Artikel 2 lit. a des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
15. Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungübereinkommen samt Vorbehalt
16. Änderung des Ärztegesetzes
17. Arbeitsruhegesetz – ARG
18. Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesre-publik Deutschland, dem Fürstentum Liechten-stein, der Republik Österreich und der Schwei-zerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit
19. Notenwechsel zwischen der Republik Öster-reich und den Vereinten Nationen betreffend die modifizierte Anwendbarkeit des Abkom-mens über Soziale Sicherheit mit der UNIDO auf weitere in Österreich errichtete Ämter der Vereinten Nationen
20. Zusatzabkommen zum Abkommen vom 11. November 1975 zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit
21. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik betreffend die grenzüberschreitende Beförderung von Perso-nen und Gütern auf der Straße
22. Protokoll über den authentischen viersprachi-gen Text des Abkommens über die Internatio-nale Zivilluftfahrt (Chicago, 1944) samt Anhang
23. Protokoll über eine Abänderung des Abkom-mens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet am 30. September 1977 in Mont-real
24. Protokoll über eine Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unter-zeichnet in Montreal am 6. Oktober 1980
25. Protokoll über eine Abänderung des Abkom-mens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 27. Mai 1947
26. Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz
27. Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Binnenschiffsverkehr auf Wasserstraßen
28. Änderung des Elektrotechnikgesetzes
29. Arsenalgesetz
30. Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamen-tarische Versammlung des Europarates

Inhalt

Bundesrat

Zuschrift des Präsidenten des Wiener Landtages betreffend Mandatsveränderungen im Bundesrat (S. 16675)

Ansprache des Vorsitzenden aus Anlaß des Ausscheidens des Vorsitzenden-Stellvertreters Dr. Skotton (S. 16741)

Personalien

Entschuldigung (S. 16675)

Nationalrat

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse (S. 16675)

Beharrungsbeschlüsse (S. 16676)

16672

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 16675)

Wahlen in Institutionen

Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates (S. 16741)

Verhandlungen

- (1) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983: Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen getroffen werden (2656 d. B.)

Berichterstatter: H a a s (S. 16676)

Redner:

Dkfm. Dr. P i s e c (S. 16678),
S c h a c h n e r (S. 16680) und
Staatssekretär Dr. L ö s c h n a k
(S. 16682)

Einspruch (S. 16683)

Gemeinsame Beratung über

- (2) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983: Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und der Bundesforste-Dienstordnung (2655 u. 2657 d. B.)

- (3) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983: Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (2658 d. B.)

Berichterstatter: H e l l e r (S. 16684)

Redner:

S o m m e r (S. 16685 u. S. 16695),
S t r u t z e n b e r g e r (S. 16688 u.
S. 16697),
Dr. S t r i m i t z e r (S. 16692) und
Staatssekretär Dr. L ö s c h n a k
(S. 16694 u. S. 16696)

kein Einspruch (S. 16698)

- (4) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983: Bundesgesetz über die Anwendung der Wahlwerbungskostenbeschränkung gemäß dem Parteiengesetz auf die Nationalratswahlen 1983 (2659 d. B.)

Berichterstatter: H e l l e r (S. 16698)

kein Einspruch (S. 16699)

Gemeinsame Beratung über

- (5) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983: Zivilverfahrens-Novelle 1983 (2660 d. B.)

- (6) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983: Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen (2661 d. B.)

Berichterstatter: M a r i a D e r f l i n g e r (S. 16699)

Redner:

Dr. E r i k a D a n z i n g e r (S. 16700),
Dr. B ö s c h (S. 16702),
R o s a G f ö l l e r (S. 16706) und
Bundesminister Dr. B r o d a (S. 16709)

kein Einspruch (S. 16711)

- (7) Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung (2662 d. B.)

Berichterstatter: M a r g a r e t h a O b e n a u s (S. 16711)

kein Einspruch (S. 16711)

- (8) Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen (2663 d. B.)

Berichterstatter: M a r g a r e t h a O b e n a u s (S. 16712)

kein Einspruch (S. 16712)

- (9) Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen (2664 d. B.)

Berichterstatter: M a r g a r e t h a O b e n a u s (S. 16712)

kein Einspruch (S. 16713)

- (10) Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (2665 d. B.)

Berichterstatter: S t r u t z e n b e r g e r (S. 16713)

kein Einspruch (S. 16713)

- (11) Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen (2666 d. B.)

Berichterstatter: S t r u t z e n b e r g e r (S. 16714)

kein Einspruch (S. 16714)

- (12) Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den gegenseitigen urheberrechtlichen Schutz (2667 d. B.)

Berichterstatter: E l i s a b e t h D i t t r i c h (S. 16714)

kein Einspruch (S. 16714)

- (13) Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983: Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Vorbehalt und Erklärung (2668 d. B.)

Berichterstatter: S t o i s e r (S. 16715)

kein Einspruch (S. 16715)

- (14) Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983: Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes zu Artikel 2 lit. a des Europäischen Übereinkom-

- mens über die Rechtshilfe in Strafsachen (2669 d. B.)
Berichterstatter: Stoiser (S. 16715)
kein Einspruch (S. 16716)
- (15) Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983: Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen samt Vorbehalt (2670 d. B.)
Berichterstatter: Stoiser (S. 16716)
kein Einspruch (S. 16716)
- (16) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983: Änderung des Ärztegesetzes (2671 d. B.)
Berichterstatter: Lakitsch (S. 16716)
kein Einspruch (S. 16717)
- (17) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983: Arbeitsruhegesetz — ARG (2672 d. B.)
Berichterstatter: Maria Derflinger (S. 16717)
Redner:
Dkfm. Dr. Stummvoll (S. 16718),
Schmölz (S. 16721) und
Stocker (S. 16724)
kein Einspruch (S. 16726)
- (18) Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983: Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit (2673 d. B.)
Berichterstatter: Maria Derflinger (S. 16726)
kein Einspruch (S. 16727)
- (19) Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983: Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen betreffend die modifizierte Anwendbarkeit des Abkommens über Soziale Sicherheit mit der UNIDO auf weitere in Österreich errichtete Ämter der Vereinten Nationen (2674 d. B.)
Berichterstatter: Maria Derflinger (S. 16727)
kein Einspruch (S. 16727)
- (20) Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983: Zusatzabkommen zum Abkommen vom 11. November 1975 zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit (2675 d. B.)
Berichterstatter: Maria Derflinger (S. 16728)
kein Einspruch (S. 16728)
- (21) Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik betreffend die grenzüberschreitende Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße (2676 d. B.)
Berichterstatter: Lengauer (S. 16728)
kein Einspruch (S. 16729)
- (22) Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983: Protokoll über den authentischen viersprachigen Text des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 1944) samt Anhang (2677 d. B.)
Berichterstatter: Mayer (S. 16729)
kein Einspruch (S. 16729)
- (23) Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983: Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet am 30. September 1977 in Montreal (2678 d. B.)
Berichterstatter: Mayer (S. 16729)
kein Einspruch (S. 16730)
- (24) Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983: Protokoll über eine Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 1980 (2679 d. B.)
Berichterstatter: Mayer (S. 16730)
kein Einspruch (S. 16730)
- (25) Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983: Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 27. Mai 1947 (2680 d. B.)
Berichterstatter: Mayer (S. 16731)
kein Einspruch (S. 16731)
- (26) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983: Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz (2681 d. B.)
Berichterstatter: Dkfm. Dr. Frau-scher (S. 16731)
kein Einspruch (S. 16732)
- (27) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983: Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Binnenschiffsverkehr auf Wasserstraßen (2682 d. B.)
Berichterstatter: Dkfm. Dr. Frau-scher (S. 16732)
kein Einspruch (S. 16732)
- (28) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983: Änderung des Elektrotechnikgesetzes (2683 d. B.)
Berichterstatter: Köstler (S. 16732)
Redner:
Ing. Maderthaler (S. 16734),
Schipani (S. 16735 u. S. 16739),
Staatssekretär Dr. Beatrix Eypeltauer (S. 16738) und
Ing. Ludescher (S. 16739)
Einspruch (S. 16740)
- (29) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983: Arsenalgesetz (2684 d. B.)
Berichterstatter: Stocker (S. 16740)
kein Einspruch (S. 16741)

16674

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Eingebracht wurden**Anfragebeantwortungen**

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Bundesräte Weiss, Ing. Ludescher und Genossen (420/AB-BR/83 zu 464/J-BR/82)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Erika Danzinger und Genossen (421/AB-BR/83 zu 461/J-BR/82)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Erika Danzinger und Genossen (422/AB-BR/83 zu 462/J-BR/82)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Erika Danzinger und Genossen (423/AB-BR/83 zu 463/J-BR/82)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Weiss, Ing. Ludescher und Genossen (424/AB-BR/83 zu 460/J-BR/82)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten

Vorsitzender **Tratter**: Ich eröffne die 432. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 431. Sitzung des Bundesrates vom 27. Jänner 1983 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt hat sich Herr Dr. Schwaiger.

Ich begrüße den im Hause anwesenden Staatssekretär Dr. Löschnak. (*Allgemeiner Beifall*)

Einlauf und Zuweisungen

Vorsitzender: Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Wiener Landtages betreffend Mandatsveränderungen im Bundesrat.

Ich ersuche die Schriftführung um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführer **Leopoldine Pohl**: „An den Vorsitzenden des Bundesrates

Die Mitglieder des Bundesrates Dr. Franz Skotton, Kurt Heller, Johann Schmölz, Reinhold Suttner, Dkfm. Alfred Hintschig, Elisabeth Dittrich, Norbert Tmej und Walter Strutzenberger sowie deren Ersatzmitglieder Stadtrat Ing. Fritz Hofmann, Abg. Leopold Mayrhofer, Abg. Rudolf Pöder, Staatssekretärin Johanna Dohnal, Abg. Herbert Dinhof, Abge. Prof. Dipl.-Vw. Karoline Pluskal, RegRat Franz Stodola und Abg. Franz Gawlik haben ihre Mandate mit Wirksamkeit vom 7. März 1983 zurückgelegt. Es wurden daher in der Sitzung des Landtages vom 4. Februar d. J. folgende Damen und Herren in nachstehender Reihenfolge mit Wirksamkeit vom 7. März d. J. zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern gewählt:

Mitglieder:

1. Stelle: Reinhold Suttner
3. Stelle: Kurt Heller
4. Stelle: Johann Schmölz
6. Stelle: Dkfm. Alfred Hintschig
7. Stelle: Elisabeth Dittrich

9. Stelle: Norbert Tmej

10. Stelle: Walter Strutzenberger

12. Stelle: Prof. Dr. Harald Ogris

Ersatzmitglieder:

Stadtrat Ing. Fritz Hofmann

Abg. Leopold Mayrhofer

Abg. Rudolf Pöder

Staatssekretärin Johanna Dohnal

Abg. Herbert Dinhof

Abge. Prof. Dipl.-Vw. Karoline Pluskal

RegRat Franz Stodola

Abg. Franz Gawlik

Mit vorzüglicher Hochachtung
Hubert Pfoch
Erster Präsident“

Vorsitzender: Danke.

Eingelangt sind ferner fünf Anfragebeantwortungen, die den Fragestellern übermittelt wurden.

Die Anfragebeantwortungen wurden vielfältig und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt sind weiters zwei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 2. und 21. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1981 und ein Bundesgesetz, mit dem die XV. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet wird.

Im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz, wonach gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Gesetze über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses beziehungsweise die Auflösung des Nationalrates betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann, ist eine weitere geschäftsordnungsmäßige Behandlung der vorliegenden Gesetzesbeschlüsse durch den Bundesrat nicht vorgesehen.

Die eingelangten sonstigen Beschlüsse des

1333

16676

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Vorsitzender

Nationalrates habe ich den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen.

Die Ausschüsse haben diese Vorlagen bis auf den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder geändert wird, einer Vorberatung unterzogen und schriftliche Berichte erstattet.

Soweit Ausschlußberichte vorliegen, habe ich diese Beschlüsse des Nationalrates sowie die Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt. Erhebt sich gegen die Tagesordnung ein Einwand? — Es ist dies nicht der Fall.

Mit Schreiben vom 4. Feber 1983 teilt der Präsident des Nationalrates mit, daß die sechs Einsprüche des Bundesrates vom 21. Dezember 1982 vom Nationalrat am 3. Feber 1983 in Verhandlung genommen und in allen Fällen im Sinne des Artikels 42 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz Beharrungsbeschlüsse gefaßt wurden.

Im besonderen handelt es sich um die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 10. Dezember 1982 betreffend

ein Bundesgesetz, mit dem urlaubsrechtliche Bestimmungen im Urlaubsgesetz, Journalistengesetz, Hausbesorgergesetz und im Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen sowie das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz geändert werden,

ein Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz geändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1982),

ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 geändert wird,

ein Bundesgesetz, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird,

ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (12. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz), sowie

ein Bundesgesetz, mit dem das Postspar-

kassengesetz 1969 geändert wird (Postsparkassengesetz-Novelle 1982).

Behandlung der Tagesordnung

Vorsitzender: Es ist mir der Vorschlag gekommen, die Debatte über die Punkte 2 und 3 sowie 5 und 6 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Die Punkte 2 und 3 sind:

Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und der Bundesforste-Dienstordnung sowie eine Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes.

Die Punkte 5 und 6 sind:

eine Zivilverfahrens-Novelle 1983 und

ein Bundesgesetz über die Sachwaltschaft für behinderte Personen.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte jeweils unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen getroffen werden (2656 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen getroffen werden.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Haas. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Haas:** Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des

Haas

Nationalrates soll vor allem der allgemeine Wirkungsbereich der Bundesministerien in Angelegenheiten der Beteiligung an Rechtsträgern des Privatrechts nach dem Ressortprinzip ausgerichtet werden. Ferner soll, diesem Grundsatz entsprechend, bei bestimmten Gesellschaften und Genossenschaften der besondere Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen im Verhältnis zu einzelnen anderen Bundesministerien bereinigt werden. Schließlich ist auch eine Novellierung von Bestimmungen des ÖIG-Gesetzes über die Ausübung von Anteilsrechten der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft vorgesehen, die sicherstellen soll, daß alle Anteilsrechte der ÖIAG nach denselben Grundsätzen ausgeübt werden wie bei den in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten verstaatlichten Unternehmungen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen getroffen werden, wird, mit der angeschlossenen Begründung, Einspruch erhoben.

Die eben genannte Begründung ist dem schriftlichen Ausschlußbericht angefügt und liegt den Mitgliedern des Hohen Bundesrates vor.

(Die dem Ausschlußbericht angeschlossene Begründung lautet:

Begründung

zum vom Rechtsausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen getroffen werden.

Die vorliegende Bundesministerien- und ÖIG-Gesetz-Novelle geht — wie es die Erläuterungen der Regierungsvorlage darstellen — auf das 10-Punkte-Programm des Bundeskanzlers vom 3. September 1980 zurück. In diesem 10-Punkte-Programm fordert Bundeskanzler Dr. Kreisky in Punkt 4, daß zur Vermeidung von Unvereinbarkeiten und Unzukömmlichkeiten Budgeterstellung und Budgetvollzug des Bundes, wie sie im Finanzministerium besorgt werden, von der Beteiligungsverwaltung des Bundes getrennt werden müssen. Nach diesem Vorschlag von Bundeskanzler Dr. Kreisky sollten die Beteiligungen des Bundes einer anderen besonderen Verwaltung unterstellt werden und einen anderen besonderen Ressortbereich ähnlich wie die verstaatlichte Industrie darstellen. Diese Herauslösung von Kompetenzen aus dem Bundesministerium für Finanzen sollte nach dem Willen des Bundeskanzlers innerhalb eines Jahres erfolgen.

Diese Forderung des Bundeskanzlers aus dem Jahre 1980 war vor allem unter dem Gesichtspunkt des Konfliktes zwischen dem Bundeskanzler und dem damaligen Finanzminister und Vizekanzler Dr. Androsch zu sehen. Die Beschneidung der Kompetenzen des Finanzministeriums war dem Motiv nach eine beabsichtigte Beschneidung der Kompetenzen des damals im Amt befindlichen Finanzministers Dr. Androsch.

Bundeskanzler Dr. Kreisky erläuterte im September 1980 seine Forderung auch noch dahin gehend, daß es nicht angehen könne, „daß das selbe Ressort die Kontrolle über die Banken wie auch die Eigentümerfunktion bei diesen Banken wahrnehmen kann.“

Die vorliegende Bundesministeriengesetz-Novelle löst dieses Problem überhaupt nicht. Auch nach Beschlußfassung dieser Novelle bleibt die Bankenaufsicht und die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion gegenüber den staatlichen Großbanken in ein und der selben Hand, beim Finanzminister.

Was Bundeskanzler Dr. Kreisky im Jahr 1980 noch für unvereinbar hielt, bleibt also weiter bestehen. Der vorliegende Gesetzentwurf kann daher die Zielsetzung des Bundeskanzlers nicht realisieren, wonach die Interessenkollisionen im Bereich des Finanzministeriums gelöst werden sollten, indem ein und dasselbe Ressort die Bankenbeteiligungen verwaltet, die Bankenaufsicht durchführen soll und gleichzeitig für die Schuldenpolitik des Bundes zuständig ist. Durch diese Regierungsvorlage ist daher der Punkt 4 des 10-

16678

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Haas

Punkte-Programms des Bundeskanzlers unerfüllt geblieben.

Darüber hinaus erscheint es nicht sehr sinnvoll, zirka zwei Monate vor der nächsten Nationalratswahl das Bundesministeriengesetz zu ändern und damit die künftige Regierung — wie auch immer sie ausschauen mag — zu präjudizieren.

Die Österreichische Volkspartei lehnt aber auch den Teil des vorliegenden Bundesgesetzes ab, mit dem das ÖIG-Gesetz geändert werden soll. So sollen die Anteilsrechte des Bundes an der Elektro-Bau AG, Linz, der Futurit Werk Aktiengesellschaft, Wien, der Salzbach-Kohlenbergbau-Gesellschaft m.b.H., Trimmelkam, sowie an der Pölsler Zellulose- und Papierfabrik-Aktiengesellschaft, Pöls, der ÖIAG übertragen werden. Dieser Weg ist nach Auffassung der Österreichischen Volkspartei vor allem deshalb falsch, weil es sich bei diesen Unternehmungen nicht um verstaatlichte Industrie im eigentlichen Sinn handelt. Im Zusammenhang mit diesen Unternehmungen gab es keinen gesetzgeberischen Akt der Verstaatlichung. Es wäre daher anzustreben, die Anteilsrechte des Bundes an diesen Unternehmungen zunächst einmal allen übrigen Anteilseignern zum Erwerb anzubieten oder überhaupt zu versuchen, diese Anteilsrechte zu verkaufen.

Darüber hinaus scheint es heute die Hauptaufgabe der ÖIAG zu sein, in einer besonders schwierigen Situation der verstaatlichten Industrie sich mit den großen Strukturproblemen im Stahl- und Chemiebereich zu befassen und nicht mit der Wahrung von Anteilsrechten des Bundes belastet zu werden.)

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Pisec. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dkfm. Dr. Pisec (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Wie Sie eben hörten, ist im Ausschuß ein Einspruch erfolgt. Wir werden uns über den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates ein bißchen unterhalten müssen.

Samt und sonders ist, wie im Nationalrat ausgeführt, prinzipiell festzustellen, daß das seinerzeitige Versprechen des Bundeskanzlers überhaupt nicht realisiert wurde. (*Staatssekretär Dr. Löschnek: Das stimmt ja nicht!*) Es sollte damals — vor fast zwei Jahren — ein Anti-Androsch-Gesetz werden.

Aber was wurde daraus? — Daraus wurde das, was Sie von der Sozialistischen Partei in den letzten zwölf Jahren immer gemacht haben: ein Stückwerk, die Nichterledigung eines Versprechens, das der Herr Bundeskanzler damals vor dem Nationalrat abgegeben hat. Von dem damals so eindringlich verkündeten 10-Punkte-Programm, das publiziert wurde, um die Machtvollkommenheit des damaligen Vizekanzlers zu beschränken, ist eigentlich sehr wenig geblieben. Was geblieben ist, ist sicher nicht mehr als ein Stückwert. Was geblieben ist, ist eine Anhäufung der Machtvollkommenheit in verschiedenen Ministerien. Was geblieben ist, ist eine Anhäufung der Kompetenzen des Bundeskanzleramtes.

Wenn der seinerzeitige Staatssekretär Dr. Veselsky in seiner Rede vor dem Nationalrat am 3. 2. 1983 darauf hingewiesen hat, daß dieses Gesetz eigentlich eine Kompetenzbereinigung darstellt, so müssen wir mit Nachdruck darauf hinweisen, daß etwas geschehen ist, was man schlicht und einfach als eine Sanierung der sozialistischen Regierungspolitik bezeichnen muß.

Denn was verspricht uns denn die Regierungsvorlage? — Sie verspricht uns, daß in das Bundeskanzleramt folgende Kompetenzen jetzt neu verlagert werden: Austria-Wochenschau-Ges. m. b. H., Entwicklungs-gesellschaft Aichfeld-Murboden Ges. m. b. H., Entwicklungsgesellschaft Hausruck-Ges. m. b. H., Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsges. m. b. H., Niederösterreichische Grenzlandförderungsges. m. b. H., Austria Presse Agentur und Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieunternehmungen.

Der damalige Staatssekretär Veselsky freut sich darüber, daß auch die Entwicklungshilfe endlich zentralisiert wird. Seine Äußerungen betreffend die bilateralen Abwicklungen im Laufe der Entwicklungshilfegeschäftstätigkeit und der Kontrolle bedürfen einer Kritik, und zwar darum, weil wir feststellen mußten, daß in letzter Zeit zwar die Bundesregierung dazu übergegangen ist, Entwicklungshilfe mehr und mehr zur Exportförderung einzusetzen, daß aber dabei einseitig die Verstaatlichte bevorzugt wurde.

Wir sind der Ansicht, daß die Exportpolitik Österreichs nicht vom Bundeskanzleramt in dieser Richtung beeinflusst werden sollte. Denn in einem immer zunehmenden Maße wird — zum Nachteil der privaten Unternehmen — eine Gruppe der österreichischen ver-

Dkfm. Dr. Pisec

staatlichten Industrie gefördert, die wir dann in den Ergebnissen, in den Bilanzen nicht finden können. Und Sie wissen sehr wohl, wie häufig wir hier die Sanierung dieser Bilanzen zu diskutieren hatten.

Noch viel ärger ist die in der Regierungsvorlage unter Artikel IV angeführte Begründung der Novellierung der Einbeziehung der von der ÖIAG bisher erworbenen und zukünftigen Anteilsrechte an verschiedenen Gesellschaften, die nicht in der genannten Anlage aufscheinen. Dies soll sicherstellen, daß diese Anteilsrechte nach denselben Grundsätzen ausgeübt werden wie bei den in der Anlage zum ÖIG angeführten verstaatlichten Unternehmen. Das klingt formal richtig, aber es ist formalrechtlich falsch, denn wie bereits im Nationalrat vom Sprecher unserer Partei Dr. Neisser ausgeführt, ist das Grundprinzip des 10-Punkte-Programms dadurch verletzt.

Der Herr Bundeskanzler hat vor mehr als zwei Jahren versprochen, daß er die Kompetenzen des Finanzministeriums reduzieren wird, und was kam denn heraus? Heraus kam — ich zitiere wörtlich die Rede des Abgeordneten Dr. Neisser im Nationalrat am 3. Februar —, wie er sagte, was der Grund war und was wir erwarteten. Aber leider geschah nichts dergleichen, sondern wir mußten feststellen, das gerade war das Motiv und die Ankündigung von Bundeskanzler Kreisky, daß nämlich das Finanzministerium nicht die Beteiligungsverwaltungskompetenz haben und gleichzeitig Bankenaufsichtsbehörde sein könne.

Das wird nicht beseitigt, denn an diesem Zustand ändert sich bis heute nichts.

Darf ich Sie daran erinnern, daß damals in der Publizistik der Sozialistischen Partei die Frage der Entmachtung des damaligen Finanzministers, später Vizekanzlers, hochgespielt wurde. Aber Aktionär der Banken zu sein und Aufsichtsbehörde in einem Ministerium entspricht nicht den von uns vertretenen rechtlichen Gesichtspunkten.

Darüber hinaus geht es auch darum, daß vier Unternehmen der Privatindustrie neuerdings ohne Gesetzesbeschluß verstaatlicht wurden, denn die Einbeziehung dieser Unternehmen in die Aufsicht der ÖIAG ist eine kalte Verstaatlichung.

Es geht nicht allein um diese Betriebe, es geht darum, was man nicht verstaatlichen kann. Man kann nicht unter Ausschaltung der Kontrolltätigkeit des Parlaments Unterneh-

men verstaatlichen. Denken Sie daran, daß ein Unternehmen wie die Firma Pöls, die Papierfabrik Pöls, plötzlich eigentlich unter die Aufsicht eines Ministeriums gerät, denn diesbezüglich ist das Bundeskanzleramt ein Ministerium.

Aber was wird denn dann später geschehen? Was können wir denn erwarten? Wir fürchten, daß wir zu erwarten haben, daß diese Unternehmen auf Grund der Gestion, die Sie dann dort durchführen werden, genauso Zuschußbetriebe werden, wie wir es jetzt bei allen anderen Unternehmen der Verstaatlichten haben. Und dagegen haben wir etwas, daß Privatfirmen auf dem kalten Wege verstaatlicht werden.

Daher können wir dieser Vorlage natürlich nicht zustimmen. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) Die ÖVP würde nie einen solchen Vorschlag machen, Herr Kollege. Hier stehen die Probleme ganz genau: 114.000 Menschen in der Verstaatlichten und Millionen in der anderen Wirtschaft. Wir können daher diese Überlegung nicht teilen.

Die Bürger Österreichs verlangen eine Rechtfertigung, warum Sie den Finanzminister und alle kommenden Budgets verantwortlich machen wollen für Ihre verfehlte Regierungspolitik, wie es zum Beispiel zu befürchten ist bei der Firma Pöls.

Ganz besonders muß uns als Vertreter der Länderinteressen interessieren, daß nicht nur in den Reden im Nationalrat die Diskriminierung der Bundesländerinteressen zum Ausdruck gebracht wurde, sondern die sozialistisch regierten Bundesländer haben sogar das Vergaberecht bis heute nicht akzeptiert, zum Beispiel Kärnten.

Der Herr Bundeskanzler versprach seinerzeit auch eine begleitende Kontrolle, aber die Neuregelung des Auftragswesens ist bis jetzt nicht erfolgt. Wozu soll denn dann Ihre ganze Hektik in dieser Frage dienen? Nur wegen des Wahlkampfes?

Wir sind gegen die Formulierung des Artikels V, ja selbst der Artikel VI beinhaltet Ungereimtheiten. Wir sind dagegen, wie ich vorher ausführte, daß die Verstaatlichung auf kaltem Wege Platz greift.

Wenn der seinerzeitige Staatssekretär und jetzige Abgeordnete zum Nationalrat Veselsky ausführte, daß er hofft, die ÖVP werde im Bundesrat keinen Einspruch erhe-

16680

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Dkfm. Dr. Pisec

ben, so können wir diese Hoffnung absolut nicht erfüllen.

Wir von der ÖVP sind der sicheren Überzeugung, daß weder die Ausweitung der Verstaatlichten noch eine teilweise Realisierung des seinerzeitigen 10-Punkte-Programms bedeutet, daß mit diesem Gesetz überhaupt etwas geschieht, sondern es stellt nach typischer sozialistischer Praxis nur ein Stückwerk dar. Darin ist kein arbeitsplatzsicherndes Konzept zu finden.

Wir erheben daher gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Nächster Redner ist Herr Bundesrat Schachner.

Bundesrat **Schachner** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Wichtigkeit des Beschlusses, der heute hier zu fassen gewesen wäre, ist, glaube ich, noch gar nicht so recht zum Bewußtsein gekommen. Auch die Ausführungen des Herrn Dkfm. Dr. Pisec haben den Kern der Sache, so meine ich, eigentlich gar nicht berührt.

Es geht hier darum, daß eine Novelle zum ÖIG-Gesetz geschaffen werden und gleichzeitig eine Kompetenzvereinbarung bei verschiedenen Ministerien eintreten soll, wodurch Wirtschaftsbetrieben ein effizienteres Arbeiten gewährleistet werden soll.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich verstehe auch nicht, warum sich heute die ÖVP so sehr darüber echauffiert... *(Bundesrat Dr. Bösch: Das weiß sie selber nicht!)*

Ich verstehe nicht, warum sich die ÖVP so sehr darüber echauffiert, wenn das 10-Punkte-Programm des Herrn Bundeskanzlers, das doch sein geistiges Eigentum ist, nicht zur Gänze durch dieses Gesetz erfüllt wird, sondern eben bloß ein weiteres Stück davon erfüllt werden soll.

Es hätte mich schon gewundert, wenn die Österreichische Volkspartei bei dieser unserer heutigen Sitzung an der Wirtschaftspolitik unserer Regierung Kreisky, die in den vergangenen Jahren so erfolgreich war *(Heiterkeit bei der ÖVP)*, ein gutes Haar gelassen hätte.

Sie lachen, meine Herren von der Österreichischen Volkspartei. Sie haben die heutigen Tageszeitungen ganz offensichtlich noch nicht gelesen. Darf ich Ihnen, wenn Sie die

heutigen Tageszeitungen noch nicht gelesen haben sollten, zur Kenntnis bringen, was Hans Jürgen Krupp, der Leiter des deutschen Wirtschaftsforschungsinstituts, Österreich attestiert. *(Wiederholte Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Meine Herrschaften von der Österreichischen Volkspartei, Sie müssen zur Kenntnis nehmen, daß auch die SPD über Fachleute verfügt, nicht nur Sie allein. *(Bundesrat Raab: Abgewirtschaftet in Deutschland!)*

Der Wirtschaftsminister in der deutschen Bundesrepublik war Graf Lambsdorff und ist Graf Lambsdorff, Herr Kollege, kein SPD-Mann, wie ich Ihnen sagen darf.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die von Ihnen so oft und so gerne in der Vergangenheit zitierten Staaten, nämlich das Vereinigte Königreich von Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika, haben ja nun ihren Glanz seit geraumer Zeit verloren und Mrs. Thatcher, die eiserne Lady... *(Bundesrat Molterer: Was gibt es denn in England für eine Alternative, die Sozialdemokraten oder die Sozialisten?)* Labour, bitte. *(Bundesrat Molterer: Also zu den Sozialdemokraten bekennen Sie sich nicht!)*

Die eiserne Lady, die so von sich reden machte, hat in den letzten Tagen den Wasserwerken nachgeben müssen und hat somit endgültig mit ihrer verfehlten Wirtschaftspolitik Schiffbruch erlitten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es hätte mich auch gewundert, wenn der Herr Dkfm. Dr. Pisec heute nicht wieder die rote Katze aus dem Sack gezogen hätte und wenn er nicht wieder unsere geeinte Wirtschaft in zwei verschiedene Wirtschaften aufzusplitteln versucht hätte.

Er hat natürlich wieder die verstaatlichte Industrie ein bisserl an den Pranger zu stellen versucht, ein vergeblicher Versuch, das darf ich Ihnen versichern, Herr Doktor, denn die Belegschaften in der verstaatlichten Industrie und ihre Angehörigen, wie sehr viele Wirtschaftstreibende in Österreich haben für diese Ihre Auffassungen kein Verständnis. Sie haben es nicht gezeigt in der Vergangenheit und, das kann ich Ihnen versichern, werden es auch in Zukunft nicht zeigen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Ihr Abgeordneter Dr. Neisser hat im Nationalrat wörtlich gesagt: Das 10-Punkte-Pro-

Schachner

gramm ist durch diesen Inhalt der Regierungsvorlage nicht erfüllt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es war uns immer klar, und es war auch dem Bundeskanzler immer klar, daß das, was er quasi als zehn Gebote vor sich gesehen hat, nicht zur Gänze und nicht auf den Beistrich genau erfüllbar sein würde. Trotzdem hat er sich an dieses Werk, an dieses epochale Werk herangemacht.

Wenn es nicht gelungen ist, alle Kompetenzen so zu bereinigen und so zuzuordnen, wie es dem Bundeskanzler vorschwebte, dann ist das ja nicht allein sein Wille gewesen, sondern hier haben andere Menschen auch noch mitzureden (*Bundesrat Dr. Pisec: Die Opposition!*), hier haben andere Menschen, Institutionen und Organisationen ihre Bedenken einzubringen. So ist es wahrscheinlich auch zu erklären, daß verschiedene Dinge nicht ganz und nicht hundertprozentig im Sinne dessen, was der Bundeskanzler vorgehabt hat, erledigt werden konnten. Aber doch ist man einem Idealzustand um viele Schritte durch diese Vorlage nähergekommen.

Nehmen wir nur ein Beispiel heraus aus dem, was sich aus der Besonderheit der Tradition ableitet und nicht aus der Rationalität: Das sind die beiden Kohlenbergbaue, nämlich SAKOG einerseits, ein quasi teilverstaatlichtes Unternehmen, und WTK andererseits, ein direkt verstaatlichtes Unternehmen, das der Aufsicht der ÖIAG untersteht. Beide befassen sich mit der gleichen Produktion. Und als Pikanterie am Rande: Beide befinden sich im gleichen Bundesland, ja man könnte beinahe sagen, beide bauen den gleichen Flötz von verschiedenen Seiten ab. Und trotzdem sollte es hier zwei verschiedene Aufsichtsorgane oder Aufsichtsbehörden geben. Das hat mit Rationalität nichts zu tun, aber das erklärt sich aus der Tradition. Und selbstverständlich mußte auch hier der Tradition mitunter noch ein wenig Rechnung getragen werden.

Was die verstaatlichten Großbanken anlangt, meine sehr verehrten Damen und Herren, kann ich Ihnen versichern, daß es der erklärte Wille des Herrn Finanzministers ist — das ist übrigens auch in verschiedenen Protokollen nachzulesen —, daß die Entflechtung auf einem anderen Weg erfolgen soll, nämlich durch eine Änderung der Bankenaufsicht im Kreditwesengesetz. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Es ist die erklärte Absicht des Herrn Finanzministers, hier eine Entflechtung in

der von mir geschilderten Art durchzuführen. (*Bundesrat Dr. Pisec: Wie denn?*) Durch eine Änderung des Kreditwesengesetzes.

Ein sehr wesentlicher Punkt in diesem Gesetz ist die Übertragung der Anteilsrechte der Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieunternehmungen GesmbH., Wien, in die Kompetenz des Bundeskanzleramtes.

Ich komme aus einem Bezirk der Steiermark, für den dieser Teil des Gesetzes eine ganz besondere Bedeutung hat, weil der größte Industriebetrieb, in unserem Bezirk von der Schließung bedroht, durch dieses Gesetz aufgefangen werden soll. Es handelt sich um das multinationale Unternehmen Bauknecht, wo durch eine Pleite in der Bundesrepublik Deutschland auch die österreichischen Betriebe, in der Hauptsache das Werk in Rottenmann und das Motorenwerk in Spielberg, in den Abgrund gerissen worden wären, hätte es nicht beherzte Männer gegeben, die eine neue Art für die Weiterführung dieser Betriebe ins Auge gefaßt haben und heute bereit sind, sie in Gesetzesform zu gießen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es wird dadurch kein weiterer Akt kalter Verstaatlichung gesetzt, diesbezüglich kann ich Herrn Dkfm. Dr. Pisec beruhigen. Es werden auch nicht marode Betriebe über die Zeit mitgeschleppt, sondern es soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, daß diese Betriebe nicht kalt werden, sondern daß weitergearbeitet wird, daß weiter Menschen dort verdienen, daß weiter Familien ihren Broterwerb aus diesen Betrieben ziehen können. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Wir wissen doch, wie es ist mit Betrieben, die einmal abgestellt sind. Den Betrieb wieder aufzunehmen, sie wieder hochzufahren, ist fast ein Ding der Unmöglichkeit. Durch diese Gesellschaft, die nun gegründet wurde, die nun in das Gesetz eingekleidet wird, können all diese nachteiligen Dinge für so viele Menschen hintangehalten werden. Das allein, meine sehr verehrten Damen und Herren, wäre schon Anlaß genug für Sie von der ÖVP, Ihre Meinung zu ändern und heute diesem Gesetzesbeschluß zuzustimmen. (*Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Pisec: Wir werden nicht zustimmen, auch wenn Sie noch so Beifall klatschen! — Bundesrat Windsteig: Mit Leuten mit Scheuklappen kann man nicht reden! — Weitere Zwischenrufe.*)

Es ist die erklärte Absicht, solche Betriebe, die unverschuldet in eine Pleite mit hineinge-

16682

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Schachner

zogen oder unverschuldet in eine Pleite mit hineingeführt werden, so lange unter Aufsicht dieser Gesellschaft zu halten, bis sie wieder an andere private Anteilhaber abgegeben oder in private Hände übergeführt werden können. Da kann man doch beileibe nicht sagen, es würde sich hier um einen Akt der kalten Verstaatlichung handeln.

Meine Damen und Herren von der ÖVP! Ich weiß nicht, wie Sie es den Menschen draußen in den Betrieben, bei Bauknecht in Rottenmann, in Spielberg, bei der EMKA in St. Pölten oder bei anderen Betrieben, die vielleicht noch folgen werden in dieser Kette, wie Sie es diesen Menschen erklären wollen, daß Sie dieses Gesetz heute durch Ihren Einspruch verhindert haben. Ich weiß nicht, wie das den Menschen klarzumachen ist und wie Sie das gerade vor einem Nationalratskampf tun wollen.

Das sind unsere Motive, warum wir den Antrag stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, und ich darf dem Herrn Vorsitzenden formell und schriftlich diesen Antrag überreichen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weiters zu Wort gemeldet hat sich Herr Staatssekretär Dr. Löschnak. Ich erteile ihm dieses.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Löschnak: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich einige Feststellungen zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Februar 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert wird, beziehungsweise hinsichtlich der Begründung des Einspruches dazu, treffen.

Sie meinen in Ihrem Einspruch, meine sehr geehrten Damen und Herren der ÖVP, daß mit dieser Gesetzesnovelle den Vorstellungen im 10-Punkte-Programm des Bundeskanzlers vor einigen Jahren deshalb nicht Rechnung getragen worden wäre, weil keine Herauslösung, sondern nur eine Trennung erfolgt.

Ich darf darauf verweisen, daß der Bundeskanzler in dieser Frage immer eine Trennung und keine Herauslösung als das erstrebenswerte Ziel angesehen hat.

Wenn es dazu Zweifel geben sollte, dann braucht man sich nur die Beantwortung vom 18. März 1981 an den Herrn Abgeordneten

Zittmayr herzunehmen, darin ist diese Klarstellung schon seinerzeit getroffen worden.

„Zuerst möchte ich feststellen,“ sagte damals der Bundeskanzler in seiner Anfragebeantwortung, „daß es zu einer Scheidung der Kompetenzen etwa der Verwaltung der Eigentümerfunktion in den Banken innerhalb des Finanzministeriums und der Aufgabe der Kontrolle der Banken, wie sie dem Finanzministerium als Aufsichtsbehörde zukommen müßte, kommen sollte und daß diese beiden Funktionen nicht vermischt werden sollten. Das kann durchaus im selben . . .“ *(Zwischenruf des Bundesrates Dr. Pisec.)* Herr Bundesrat Pisec! Ich lese Ihnen das nur vor, damit Sie wissen, was er damals schon gesagt hat.

„Das kann durchaus im selben Ressort erfolgen, nur durch zwei ganz verschiedene, voneinander getrennte Einrichtungen.“

Daß das keine Idee der österreichischen Bundesregierung allein ist, ergibt sich aus einer kürzlich von uns durchgeführten Umfrage bei allen Europarats-Mitgliedstaaten, aus der hervorgegangen ist, daß Bankenbeteiligung und Bankenaufsicht, sofern sie in einzelnen Staaten überhaupt jeweils dem Staat zukommen, in den anderen Mitgliedstaaten des Europarates auch im selben Ressort und nur in einer Trennung innerhalb des Ressorts erfolgen. Das zum einen.

Zum zweiten: Sie haben in Ihrer Einspruchsbegründung angeführt, daß es nicht sehr sinnvoll sei, zirka zwei Monate vor der nächsten Nationalratswahl das Bundesministeriengesetz zu ändern und damit die künftige Regierung, wie immer sie ausschauen mag, zu präjudizieren.

Dem ist entgegenzuhalten, daß ein verfassungskonformes Verständnis doch wohl nur dann vorliegen kann, wenn die Aufgaben, die den Organen vorgeschrieben sind, bis zum Ende einer Legislaturperiode durchgeführt werden.

Die Begründung in diesem Teil zeigt, daß es richtig war, daß wir Ihren Wunsch auf vorzeitige Auflösung des Nationalrates abgelehnt haben, denn wir wären in Wirklichkeit schon seit Monaten, wenn es nach Ihnen ginge, handlungsunfähig. *(Bundesrat Dr. Pisec: Das sind Sie sowieso!)*

Herr Bundesrat Pisec! Wenn Sie die Feststellung treffen, das sind wir sowieso, dann verstehe ich nicht, daß Ihre Fraktionskollegen im Nationalrat in den letzten Plenarsitzungen

Staatssekretär Dr. Löschnak

zu einer Unzahl von Gesetzen auch ihre Zustimmung gegeben haben. Also von Handlungsunfähigkeit kann da wohl keine Rede sein. Da müssen Sie sich einmal bei Ihren Fraktionskollegen erkundigen. (*Anhaltende Zwischenrufe des Bundesrates Dr. Pisec.*) Herr Bundesrat! Ihr Standpunkt wird durch lautes Schreien nicht besser.

Was Ihre Feststellungen zum Vergabegesetz anlangt, hätten Sie sich auch da erkundigen müssen, wie das wirklich war. Lassen Sie sich von einem sagen, der seit zwei Jahren bei diesen Verhandlungen über das Vergabegesetz dabei ist: Da war es die ÖVP, die zuerst meinte, die in der Regierungsvorlage vorgesehene Verfassungsbestimmung könne aus föderalistischen Gründen nicht mitgetragen werden. Man möge das in einer 15 a-Vereinbarung regeln. Dann ist der Ball zwei Jahre hin und her gegangen: 15 a-Vereinbarung, die Länder haben sich auf 15 a-Vereinbarung in den wesentlichen Punkten nicht einigen können, wieder zurück zur ÖVP, keine Verfassungsbestimmung.

Das ist der wahre Grund, warum es kein Vergabegesetz gibt. Das ist in Wirklichkeit ihrer Fraktion anzulasten, die zum Schluß nicht einmal bereit war, dieser Verfassungsbestimmung befristet beizutreten.

Was Ihre Anmerkung hinsichtlich der Verstaatlichung mit dieser Gesetzesvorlage anlangt, so ist diese überhaupt unverständlich. Sie haben sich offenbar noch nie die Eigentumsverhältnisse der beteiligten Firmen angeschaut. Wenn ich zum Beispiel hernehme, daß die Firma Futurit derzeit schon zu 100 Prozent im Eigentum der Republik Österreich steht, verstehe ich ihren Einwand nicht, was mit dieser Gesetzesvorlage verstaatlicht werden soll, wenn wir jetzt schon zu 100 Prozent Eigentümer sind. Das läßt sich bei der EBG, die immerhin zu 59 Prozent im Eigentum der Republik steht, fortsetzen und geht zur SAKOG, die zu 40 Prozent in unserem Eigentum steht. Und was das Projekt Pöls anlangt, darf ich festhalten, daß dieses Projekt ohne Bundesbeteiligung überhaupt nicht möglich gewesen wäre. Daß Sie bis zuletzt nicht wußten, wie Sie sich verhalten sollten, hat ja auch die Haltung des Landeshauptmannes Krainer gezeigt, der sehr wohl in diesem Punkt für eine Beschlußfassung eingetreten wäre, weil er ganz einfach die Verhältnisse im Lande kennt und das nicht nur so wie Sie allenfalls parteipolitisch sieht. (*Anhaltende Zwischenrufe des Bundesrates Dr. Pisec.*)

Abschließend folgende Feststellung: Sie haben, Herr Bundesrat Pisec, von einer Nichterledigung eines Versprechens im Zehnpunkteprogramm gesprochen. Das ist unbestritten Ihr gutes Recht. Nur: Sie haben gerade in diesem Punkt auch so wie bei dem einen oder anderen Punkt ebenfalls mit dazu beigetragen, daß dieses Zehnpunkteprogramm nur teilweise realisiert werden kann, weil Sie eben solchen Gesetzesänderungen, die Ausfluß dieses Zehnpunkteprogramms gewesen wären, so wie heute Ihre Zustimmung versagen.

Eine letzte Feststellung, weil Sie auch so elegant beim Abgehen die Frage der Arbeitsplatzsicherung mit hineingenommen haben. Herr Bundesrat Pisec, diese Anmerkung muß ich Ihnen hier machen: Sie nehmen jetzt jede Gelegenheit wahr, auch von Arbeitsplatzsicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze zu reden. Ich erinnere Sie, es ist noch gar nicht so lange her, da waren Sie es, die meinten, ein paar tausend Arbeitslose mehr in dieser Republik könnten aus verschiedensten Gründen gar nicht schaden. (*Zwischenrufe des Bundesrates Dr. Pisec. — Gegenruf des Bundesrates Schipani.*) Jetzt, wo Sie erkannt haben, in welche Richtung dieser Zug fährt, sind Sie auf dieser Lokomotive vornweg drauf. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Die Bundesräte Schachner und Genossen haben einen Antrag eingebracht, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Der Antrag ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung über den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates.

Es liegt sowohl ein Ausschußantrag vor, Einspruch zu erheben, als auch ein Antrag der Bundesräte Schachner und Genossen, keinen Einspruch zu erheben.

Ich werde zuerst den Ausschußantrag, Einspruch zu erheben, zur Abstimmung bringen. Findet dieser Antrag keine Mehrheit, so wird im Anschluß daran über den Antrag, keinen Einspruch zu erheben, abgestimmt.

16684

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Vorsitzender

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich die Abstimmung über den Antrag, Einspruch zu erheben, und dessen Begründung unter einem vornehmen. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag des Rechtsausschusses zustimmen, mit der vorgeschlagenen Begründung gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmenmehrheit.

Der Antrag, Einspruch zu erheben, samt der beigegebenen Begründung, ist somit angenommen.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag der Bundesräte Schachner und Genossen, keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden (2655 und 2657 der Beilagen)

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird (2658 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 2 und 3 der Tagesordnung, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden, und

ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird.

Berichterstatter über die Punkte 2 und 3 ist Herr Bundesrat Heller. Ich bitte um die Berichte.

Berichterstatter **Heller:** Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948

und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden.

Ziel des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist neben einer Änderung von Urlaubsbestimmungen für Bedienstete des Bundes, wodurch bei älteren Dienstnehmern grundsätzlich das Dienstalder und nicht die Erreichung einer bestimmten dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung für den Urlaubsanspruch maßgeblich sein soll, auch eine Änderung des Beamtendisziplinarrechtes im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll vor allem eine Stärkung der Mitwirkungsrechte der Personalvertretung erreicht und die Diktion des Bundes-Personalvertretungsgesetzes den geltenden dienstrechtlichen Vorschriften angepaßt werden.

Insbesondere soll künftighin bei Einführung neuer Arbeitsmethoden, die eine besonders intensive und lange Ausbildung, eine besondere physische und psychische Belastung des Bediensteten oder umfangreiche Veränderungen in der Personalorganisation bewirken, das Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuß herzustellen sein. Weiters kann die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Kündigung durch den Dienstgeber beziehungsweise die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses, wenn sie unter Verletzung der Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes erfolgt ist, für rechtsunwirksam erklärt

Heller

werden, sofern der betroffene Bedienstete innerhalb einer bestimmten Frist einen entsprechenden Antrag stellt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für die Berichterstattung.

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Sommer. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Sommer (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die vorliegenden Gesetzesvorlagen und zunächst einmal die Novellierung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Vertragsbedienstetengesetzes und der Bundesforste-Dienstordnung haben sicher als Hauptgegenstand eine Neuordnung der Urlaubsansprüche älterer Dienstnehmer. Eine Regelung, die von der Gewerkschaft seit langem verfolgt und gefordert wurde und die hier auch einvernehmlich zum Tragen kommt, das Abgehen von Rangverhältnissen, die wir nicht mehr als zeitgemäß betrachten, und vor allen Dingen muß auch davon ausgegangen werden, daß der ältere Mensch eine längere Phase der Erholung, der Regeneration braucht, um seine Arbeit, seine Dienstpflichten verrichten zu können und nicht allein von dem erreichten Status im öffentlichen Dienst bei der Urlaubsbemessung ausgegangen werden kann.

Das ist nun eine Regelung, die vor allen Dingen auch jenen nützt, die nicht nur im Dienstalter die vorgesehenen 25 Jahre erreicht haben, sondern die auf Grund der niederen Verwendungen, sei es im handwerklichen Dienst, im Vertragsverhältnis, nicht die Möglichkeit hatten, ein solches Urlaubsausmaß überhaupt zu erreichen.

Es wird — gerade auch im Vertragsbereich — vielen Kolleginnen helfen, eben auch diese Position, die früher zu einem höheren Urlaub geführt hat, zu erreichen, die sie aber bisher nicht erreichen konnten.

Ich möchte aber neben dieser Urlaubsregelung, die auch durch eine Übergangsbestimmung entschärft ist, sodaß es nicht richtig ist, wie da oder dort kolportiert ist, daß für die bereits bestehenden Urlaubsansprüche eine Verschlechterung eintritt, sondern nur in der zukünftigen Entwicklung eine Gleichbehandlung, doch auch die Anmerkung machen, welche besondere Tätigkeiten im öffentlichen Dienst vorhanden sind.

Ich benütze ja fast jede Gelegenheit, das breite Band der Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes aufzuzeigen, weil uns dieser Geruch des Ärmelschoners halt immer wieder anhaftet.

Hier findet nun ein Munitionsfacharbeiter seine dienstrechtliche Anerkennung, von dessen Existenz sicherlich ein Großteil unserer Bevölkerung nichts weiß. Eine verantwortungsvolle Aufgabe im Rahmen der Landesverteidigung, für die es keinen Lehrberuf gibt, der aber auf Grund seiner Qualifikation und seiner Notwendigkeit im öffentlichen Dienst und für die Sicherheit von uns allen im Rahmen der Landesverteidigung eben eingesetzt werden muß. Diese Tätigkeit, diese Qualifikation ist nun auch im Beamten-Dienstrechtsgesetz festgehalten.

Die Neufassung von Bestimmungen des Disziplinarrechtes war notwendig, da der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen über den Rechtszug von der Dienstbehörde an die Disziplinarkommission in Fragen der Suspension und Disziplinarverfügung aufgehoben hat.

Erwähnenswert vielleicht noch der § 154 Abs. 9 bezüglich der Nichteinrechnung von Zeiten in die Bestelldauer von Hochschulassistenten — soweit es die Mandatsausübung oder ähnliches betrifft, ist ja dazu nichts zu sagen —, ein Problem, mit dem man sich sicherlich beschäftigen wird müssen und es werden ja noch Verhandlungen in nächster Zeit bei Fragen der Hochschullehrer geführt. Es ist die Frage, wieweit ein Mutterschutzkarenzurlaub den Bestelldauerzeitraum unterbricht.

Im großen und ganzen, wenn ich jetzt an Detailfragen, wie zum Beispiel die notwendige Einbindung von Lehrern für Werkerzie-

16686

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Sommer

hung, die nicht in Pflichtschulen, sondern in anderen Schulbereichen tätig sind, denke, so ist das ganze Rechtswerk hier doch wieder etwas, was uns einen Schritt weiterbringt, was wir auch als Österreichische Volkspartei unterstützen, was Gewerkschaft und Regierungsvertreter ausgehandelt haben, und als positiv beurteilen, sodaß auch hier die Österreichische Volkspartei im Bundesrat diesen Gesetzesvorlagen die Zustimmung erteilt.

Die nächste Gesetzesvorlage ist das Bundespersonalvertretungsrecht mit einer neuerlichen Novelle, wobei über den vorliegenden Text auch Übereinstimmung herrscht, weil dadurch natürlich schon wieder einige, man kan jetzt sagen: bescheidene, aber immerhin, in dem Bereich, wo sie wirken, positive Verbesserungen enthalten sind, die ich zunächst einmal aufzählen möchte und auch hier wieder die Schwerpunkte dieser Novelle.

Sicherlich ist es ein Erfolg, wenn nunmehr im Zuge der ständigen Neuentwicklung von Arbeitsmethoden der Elektronik, der Bürotechnik und was sonst noch alles auf uns zukommt, neue Arbeitsmethoden dem stärksten Mitwirkungsrecht der Personalvertreter im § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes unterworfen werden, das heißt, ein Einvernehmen hergestellt werden muß.

Das dient auch dazu, daß die Personalvertretung bei Einführung solcher neuen Arbeitsmethoden durch ihre Mitwirkung, durch ihre Zustimmung erreichen kann, daß neue Arbeitsmethoden auch angenommen und so eingesetzt werden, daß der Erfolg ein möglichst großer ist, denn es bedarf ja auch erst einmal einer Überzeugungsphase, einer Einführungsphase, denn es ist oft so, daß Arbeitnehmer — und das gilt ja sicher nicht für den öffentlichen Dienst allein — einer neuen Arbeitsmethode, einer neuen Arbeitstechnik vielleicht mit einem gewissen Mißtrauen gegenüberstehen, bevor sie sich nicht überzeugt haben, wie das funktioniert, wie sie damit belastet oder vielleicht sogar weniger belastet werden.

Es kann der Eindruck entstehen, die Belastung wird größer, im tatsächlichen Verwendungsgebrauch stellt sich heraus, es ist vielleicht eine geringere Belastung oder die Arbeit wird dadurch rascher erledigt und es können vielleicht da oder dort sogar Überstunden vermieden werden.

Das alles ist aber eine wichtig Aufgabe der Personalvertretung. Wir haben daher großen Wert darauf gelegt, daß gerade diese neuen

Arbeitsmethodenregelungen, die immer wieder jetzt und in immer stärkerem Maße auch für den öffentlichen Dienst wirksam werden, diesem stärksten Mitwirkungsrecht unterworfen werden.

Sicherlich ist es auch durchaus notwendig gewesen, jedem Zentralauschuß unabhängig von der Anzahl der Bediensteten zumindest eine Freistellung zuzubilligen, weil ja jeder Zentralauschuß, das höchste Organ der Bundespersonalvertretung, eine Mindesttätigkeit zu entfalten hat, ganz egal, ob er sehr viele oder sehr wenige Bedienstete zu betreuen hat. Auch hier konnten wir uns mit unserer Vorstellung bei den Verhandlungen durchsetzen. Das ist sicherlich auch wieder ein Schritt weiter, obwohl hier, wenn man die Arbeitsverfassung und das dortige System der Freistellungen vergleicht, sicherlich ein größerer Nachholbedarf bestehen würde. Allerdings hat man sich zu diesem System bekannt, und wir wollen vorläufig auch bei diesem System bleiben.

Erwähnenswert erscheint mir auch — und das ist vielleicht, wenn man die Novelle liest, in ihrer Auswirkung gar nicht sofort erkennbar —, daß die Beendigung von Dienstverhältnissen durch Entlassung, Kündigung oder einverständliche Auflösung dann als rechtsunwirksam zu erklären ist, wenn das Personalvertretungsgesetz verletzt wurde, das heißt, die Mitwirkung der Personalvertretung nicht beachtet wurde.

Auch hier ist es immer wieder zu Nachteilen gekommen. Ich erinnere nur daran, daß es natürlich eine Frage ist, ob man entlassen oder gekündigt wird. Wir haben ja auch zigtausende Vertragsbedienstete, es geht ja nicht nur um unkündbare Beamte. Es ist auch sehr wesentlich, ob jemand anstelle einer Selbstkündigung zu einer einverständlichen Auflösung des Dienstverhältnisses mit Abfertigung kommt, und hier bedarf er oft der Beratung und Unterstützung durch die Personalvertretung.

Diese Dinge, die ich hier schwerpunktmäßig aufgeführt habe, rechtfertigen das Ja zu dieser Novelle völlig. Aber — und jetzt kommt natürlich das große Aber — wichtige Mitwirkungsrechte sind leider wieder nicht erreichbar gewesen.

Es geht vor allen Dingen um die Neuaufnahme von Bediensteten, um die Betrauung mit einer Funktion und deren Ausschreibung und um die Geschäftseinteilung. Denn über die Geschäftseinteilung kann man natürlich

Sommer

auch sehr viel an Laufbahnaufstiegsmöglichkeiten für den Beamten verändern. Hier haben wir leider kein Verständnis gefunden. Man hat — wie bisher bei allen Novellen — gerade bei diesen Schwerpunkten der Mitwirkungsrechte nein gesagt.

Das ist aus verschiedenen Gründen eigentlich unverständlich. Wir haben — wenn ich jetzt „wir“ sage, dann meine ich zunächst einmal die Gewerkschaft öffentlicher Dienst — bei den Verhandlungen bereits angekündigt, daß wir uns, wenn wir darüber keine Übereinstimmung erzielen sollten, an die Klubobmänner im Parlament wenden werden, und ich habe schon gehört, daß man das bei der Mehrheitsfraktion natürlich nicht gerne sieht. Ich möchte dazu — vielleicht kann man dann auch bei der Diskussion sagen: hört — sagen, daß auch die Gewerkschaft kein gesteigertes Interesse daran hat, nicht mit einem Verhandlungsergebnis, das dann gemeinsam getragen wird, gemeinsam beschlossen wird, ihre Fragen regeln zu können.

Aber gerade beim Bundes-Personalvertretungsgesetz liegt die Sache etwas anders. Natürlich glaubten wir mit Fug und Recht hier im Parlament mehr Verständnis zu finden als beim Dienstgeber. Der Dienstgeber hat natürlich Dienstgeberinteressen zu vertreten — das verargen wir ihm gar nicht —, während hier ja Recht gesetzt werden soll.

Wir waren natürlich der Auffassung, daß die Abgeordneten der SPÖ ihre Meinung seit Inkraftsetzung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes nicht so grundlegend geändert haben könnten. Denn bei der Beschlußfassung über das Bundes-Personalvertretungsgesetz gibt es ja den Minderheitsbericht der sozialistischen Mitglieder des Verfassungsausschusses, die zu der Regierungsvorlage Stellung genommen haben. Dort werden nicht nur diese Mitwirkungsrechte gefordert, die uns jetzt vom Dienstgeber seit Jahren verweigert werden, dort wird nicht nur, wie wir es eh schon bescheiden im § 9 Abs. 1 verlangt haben, das Mitwirkungsrecht der einfacheren Art gefordert, sondern dort heißt es: Mit dem Dienststellenausschuß ist das Einvernehmen zu pflegen — der Wortlaut des § 9 Abs. 2 ist neu zu fassen; das stärkste Mitwirkungsrecht, das es überhaupt gibt — über Neuaufnahmen, Dienstzustellungen, Versetzungen von Bediensteten, und zwar bevor diese Verfügungen getroffen werden, in Dringlichkeitsfällen jedoch spätestens am Tage ihres Wirksamkeitsbeginnes, und über Anträge des Dienststellenleiters auf Übernahme von Bediensteten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis,

auf Beförderungen oder auf Überstellung von Bediensteten, und zwar vor der Stellung der Anträge. Ich habe hier nur die Schwerpunkte daraus vorgelesen.

Daher war es begreiflich, daß wir diesen Versuch im Parlament gemacht haben, und zwar in der Erwartung, daß die Mehrheitsfraktion, die ja damals diese Mitwirkungsrechte in das Gesetz eingebaut wissen wollte, auch heute noch die gleiche Auffassung vertritt. Das war aber offensichtlich nicht der Fall, und dem Begehren, das noch im Nationalrat zu ergänzen, kam die Mehrheitsfraktion im Nationalrat nicht nach.

Ich kann mir schon vorstellen, daß Sie hier in einem gewissen Dilemma sind, meine Damen und Herren von der SPÖ. Sie haben sicherlich innerlich die Auffassung, möglichst viele Mitwirkungsrechte für Arbeitnehmer, eine möglichst starke gesetzliche Grundlage auf der einen Seite. Diese Richtung haben sie ja 1967 noch massiv vertreten. Aber das war ja damals Neuland, man wußte ja noch gar nicht, wie sich das im Bundesdienst entwickeln wird. Die Erfahrungen im Betriebsrätebereich waren seit Jahrzehnten vorhanden. Hier betrat man also völliges Neuland.

Es ist kein Geheimnis, daß viele, unabhängig von ihrer politischen Meinung, skeptisch waren, inwieweit man dem Bundesbeamten solche Rechte überhaupt einräumen dürfe, weil er ja nur Gesetze zu vollziehen hat, ob es überhaupt denkbar erscheint, das im Bereich der Landesverteidigung, im Bereich der Exekutive wirksam werden zu lassen. Das hat ja auch im Ausland zu Schwierigkeiten geführt. Die Zulassung der Gewerkschaftsorganisation bei der deutschen Bundeswehr allein hat ja schon dazu geführt, daß einige Generäle den Hut genommen und gesagt haben, mit solch einem Verein wollten sie nichts mehr zu tun haben. Bei uns war das aber immer anders. Der österreichische Beamte war immer staats-treu, loyal, unabhängig von der demokratisch zustande gekommenen Regierungsform.

Seit 1970 hätten Sie ja die Gelegenheit gehabt, das alles nachzuvollziehen, was Sie 1967 im Minderheitenbericht gefordert haben. Ich erinnere mich an die Worte Ihres damaligen Klubobmannes im Jahre 1970, der zu mir gesagt hat: Paß auf, das Personalvertretungsgesetz werden wir jetzt ordentlich ändern. Der war auch noch guter Überzeugung. Nur sind Sie dann wahrscheinlich darauf gekommen, wie die Macht schmeckt, und wenn man allein regiert, braucht man niemanden, der

16688

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Sommer

dreinredet. Ich glaube, das ist das ganze Dilemma, in dem sich die sozialistische Regierung seit 1970 befindet. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Springen sie einmal über ihren Schatten und geben Sie das, was Sie für das Arbeitsverfassungsgesetz als durchaus richtig und erforderlich betrachten, auch den Bundes-Personalvertretern in die Hand. Sie haben sich jetzt 13 Jahre hindurch überzeugen können, daß nicht ein Mißbrauch aus den gesetzlichen Bestimmungen der Personalvertretung gekommen ist.

Und es wäre sicherlich besser, nicht so vorzugehen, wie Sie das getan haben in Ihrer Sorge, daß doch noch stärkere Mitwirkungsrechte über den Umweg von Gutachten der Personalvertretungsaufsichtskommission einfließen — immerhin einer Kommission mit drei Richtern, zwei Beamten, im konkreten Fall rechtskundige Beamten, einem Dienstgeber- und einem Dienstnehmervertreter. Und wenn nun hier auch Mitwirkungsrechte zustanden werden durch die Personalvertretungsaufsichtskommission, so weiß ich schon, daß das nicht rechtsverbindlich ist. Die Aufsichtskommission beaufsichtigt die Personalvertretung und nicht den Dienstgeber, aber wenn drei Richter und zwei rechtskundige Beamte gemeinsam befinden, es soll so sein, dann sollte man doch nicht von der Verwaltung her sagen: Das braucht ihr nicht zu befolgen, und das noch mit Rundschreiben den einzelnen Ressorts mitteilen.

Ich glaube, das ist ein Vorgang, der mit unserer Einstellung zum Rechtsstaat schwer vereinbar ist. Denn wozu setzt der Gesetzgeber eine Kommission mit drei Berufsrichtern, einem Dienstgebervertreter und ohnehin nur einen Dienstnehmervertreter ein? Die kommen zu einer gemeinsamen Auffassung, und dann sagt man: Aber bitte schön, das braucht man nicht zu beachten.

Der Gesetzgeber hat dieser Kommission neben der Aufsicht diese Gutachtertätigkeit zugeordnet, trotzdem setzt man sich darüber hinweg, weil es vielleicht unangenehm ist, wie man vielleicht für eine Position, wo man einen bestimmten Kandidaten haben möchte, Spanisch vorschreibt, obwohl der in seinem Beruf nie Spanisch braucht. Aber man weiß, daß er diese Sprache zufällig kann, man nimmt es in die Ausschreibung hinein, und dann kann es nur der werden.

Das hat doch der Bund nicht notwendig! Ich glaube, es gibt, wenn man schon einen Sozialisten will, auch genug SPÖ-deklarierte

Beamte in Österreich, sodaß man einen solchen Posten auch mit einer Normalausschreibung besetzen könnte. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Das sind die Probleme, die wir immer wieder aufzeigen, was aber leider bisher nicht zu einem Erfolg geführt hat.

Wir werden trotz aller dieser Überlegungen, die ich hier angestellt habe, als Österreichische Volkspartei auch zu dieser Novelle ja sagen, weil es wieder ein kleiner Schritt weiter ist und weil es dem einen oder anderen Kollegen helfen wird. Aber bei der Verstärkung der Mitwirkungsrechte, bei einer echten Wahrnehmung der wichtigsten Aufgaben der Bundespersonalvertreter in den Fragen, die die Bediensteten am meisten betreffen: die Aufnahme, die Funktionsbetrauung, die Ausschreibung, sind wir wieder keinen Schritt weitergekommen. Hier gehen Sie, meine Damen und Herren von der SPÖ, einen Weg, den Sie in den Jahren 1966 und 1967 bei den Beratungen massiv kritisiert haben.

Daher kein Einspruch zu den beiden Gesetzesvorlagen, aber alle Kritik an dem Verhalten Ihrer Fraktion, die jetzt genau das Gegenteil von dem tut, was sie damals verlangt hat. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Strutzenberger. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Strutzenberger (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Es liegen uns heute Novellierungen von zwei Gesetzen vor, die für den öffentlichen Dienst sicherlich von Bedeutung sind. Zunächst zur Abänderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sowie der Bundesforste-Dienstordnung.

Die sozialistische Bundesregierung hat in ihrer Regierungserklärung vom 5. November 1975 die Reform des gesamten Dienst- und Besoldungsrechtes als wesentliches Anliegen hervorgehoben. Bereits 1977 konnte ein erster Teil des Beamten-Dienstrechtsgesetzes dieser Dienstrechtsreform verabschiedet werden, mit dem Beamten-Dienstrechtsrecht 1979 wurde dann ein endgültiger Abschluß der 1975 in der Regierungserklärung angekündigten Dienstrechtsreform herbeigeführt. Ich darf feststellen, daß damit die antiquierte, der heutigen Zeit nicht mehr entsprechende Dienstpragmatik aus dem Jahr 1914 abgelöst

Strutzenberger

und durch ein modernes und zeitgemäßes Dienstrecht ersetzt wurde.

Nun hat sich aber auch die Notwendigkeit zur Novellierung dieses fortschrittlichen Gesetzes dadurch ergeben, daß neue Urlaubsregelungen zu gestalten waren. Bisher war das Urlaubsausmaß von der jeweiligen dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung abhängig, dadurch kamen die Bediensteten in niedrigeren Verwendungsgruppen erst sehr spät oder in vielen Bereichen überhaupt nicht in den Genuß eines längeren Erholungsurlaubs. Da aber zweifellos die Erholungsbedürftigkeit mit steigendem Alter zunimmt — ich möchte hier feststellen: unabhängig von der besoldungsrechtlichen Stellung — war es nur gerecht, eine Abänderung dieser Bestimmungen herbeizuführen.

Die Gesetzesänderung sieht nunmehr vor, daß das Urlaubsausmaß in Zukunft nur mehr vom Dienstalter abhängig sein soll. Eine erste Etappe zu dieser endgültigen Regelung wird nun mit der heutigen Beschlußfassung realisiert.

Nach § 72 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes gibt es unter bestimmten Voraussetzungen eine Erhöhung des Urlaubsausmaßes auch für Invalide. Absatz 4 bestimmt, daß für Kalenderjahre, in denen dem Beamten im Zusammenhang mit den angeführten Voraussetzungen eine Dienstfreistellung für einen Kuraufenthalt gewährt wurde, keine Erhöhung des Erholungsurlaubes gebührt. Diese bisher schon als ungerecht empfundene Bestimmung wird nun ersatzlos aufgehoben.

Ich darf feststellen, daß gleiche Regelungen auch im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und in der Bundesforste-Dienstordnung erfolgen werden.

Da der Verfassungsgerichtshof Bestimmungen über den Rechtszug von der Dienstbehörde an die Disziplinarkommission in Angelegenheiten der Suspendierung und der Disziplinarverfügung aufgehoben hat, mußten Neuregelungen festgesetzt werden, die dem Beamten den Rechtszug garantierten.

Nunmehr ist die Dienstbehörde zur Verhängung einer Disziplinarverfügung und zum Ausspruch einer vorläufigen Suspendierung zuständig. Bei einem Einspruch gegen die Disziplinarverfügung tritt diese außer Kraft und es wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Über die Frage einer definitiven Suspendierung hat auch die Disziplinarkommission zu entscheiden.

Durch eine eigene Bestimmung wird auch geregelt, daß die im Gehaltsgesetz vorgesehene Überleitung von Lehrern für Werkerziehung der Verwendungsgruppe L 3 nach L 2 b auch für jene Lehrer anzuwenden ist, die einer anderen Schule als einer allgemeinbildenden Pflichtschule angehören, zum Beispiel die Lehrer an AHS oder BHS. Wir haben diese Regelung bereits in einem Gehaltsgesetz für die Lehrer an den Pflichtschulen realisiert, nunmehr war es notwendig, auch für die übrigen Schulbereiche eine gleichartige Regelung zu finden.

Wir können also mit Befriedigung feststellen, daß durch diese Gesetzesbestimmungen neuerlich eine wesentliche Verbesserung für die öffentlich Bediensteten geschaffen wurde, und ich darf hier gleich vorwegnehmen, daß wir selbstverständlich als sozialistische Fraktion diesem Gesetz die volle Zustimmung geben werden.

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir nun einige Bemerkungen zu den weiteren Verbesserungen des Bundes-Personalvertretungsrechtes. Ich lege hier besonderen Wert auf die Worte „weitere Verbesserungen“.

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz wurde im Jahre 1967 von der ÖVP-Mehrheit im Hohen Hause gegen die Stimmen der sozialistischen Abgeordneten beschlossen. Um einer Legendenbildung vorzubeugen, möchte ich festhalten: Der Grund für die Ablehnung der damaligen Gesetzesvorlage lag darin, daß wir der Meinung waren, daß für die Dienstnehmer im öffentlichen Dienst eine freie und unabhängige Personalvertretung geschaffen werden sollte.

Die rechte Seite des Hohen Hauses entschloß sich aber für eine Personalvertretung, über die der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister die Aufsicht zu führen hatten. Der zuständige Minister beziehungsweise die Bundesregierung hatte die Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung zu überwachen. Darüber hinaus war die Bundesregierung zuständig, Organe der Personalvertretung zu entheben. Der Dienstgeber hatte also darüber zu entscheiden, ob ihm das Verhalten oder die Handlungen eines Personalvertretungsorganes auch recht waren.

Nachzulesen ist dies in den §§ 39 bis 41 des Bundesgesetzes über die Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes, Bundes-Personalvertretungsgesetz vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 133.

16690

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Strutzenberger

Aber auch die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung in den §§ 9 und 10 waren nur sehr dürftig, so wie auch viele andere Bestimmungen nicht gerade beamtenfreundlich waren. Dies zeigt Ihnen, meine Damen und Herren, daß das ursprüngliche Personalvertretungsgesetz keinesfalls von den sozialistischen Abgeordneten angenommen werden konnte. Dies wurde in dem Minderheitsbericht, der dem Hohen Haus vorgelegt wurde, dadurch dokumentiert, daß die sozialistischen Vertreter damals insgesamt 57 Abänderungsvorschläge zu diesem Gesetz eingebracht haben.

Die ÖVP war aber damals nicht bereit, den Vorstellungen der Sozialisten von einer echten Personalvertretung zu folgen.

Wenn nun heute die 4. Novelle zum Bundes-Personalvertretungsgesetz vorliegt, so kann ich wohl mit Recht behaupten, daß dieses Gesetz erst unter der seit 1970 in unserem Land bestehenden Mehrheit der Sozialisten zu einem brauchbaren Instrumentarium gegenüber dem Dienstgeber erhoben wurde.

Hier einige Beweise für diese Behauptungen: Mit der ersten PVG-Novelle im Jahr 1971 erfolgte die umfangreichste Änderung. So wurde durch die Neufassung der §§ 9 und 10 versucht, die Rechte der Personalvertreter, aber auch der Dienststellenleiter klarer und übersichtlicher zu umschreiben, um die Mitwirkung der Personalvertretung zu stärken.

Als entscheidender Faktor kann aber wohl die Schaffung der Personalvertretungsaufsichtskommission angesehen werden, und hier sind wir, glaube ich, einer Meinung. In den erläuternden Bemerkungen wird dies damit begründet, daß die Gewerkschaft öffentlicher Dienst die bisherigen Bestimmungen seit langem mit der Begründung bekämpfte, daß die Zuständigkeit der obersten Bundesorgane sowohl zur Aufsicht als auch zu letztlichen Entscheidungen eine unbefriedigende Doppelfunktion des Dienstgebers darstellte.

Bedauerlich aber in dem Zusammenhang erscheint mir noch immer, daß die Aufsicht über die Personalvertretungsorgane der Landeslehrer der Landesregierung übertragen ist, so wie es überall dort, wo es überhaupt Landespersonalvertretungsgesetze gibt, bedenklich ist, daß die Landesregierungen die Aufsicht über die Personalvertretungsorgane ausüben. Wenn ich sage, dort, wo es überhaupt Landespersonalvertretungsgesetze gibt, so möchte ich damit zum Ausdruck brin-

gen, daß wir in Oberösterreich, in Salzburg und in der Steiermark bisher vergeblich auf ein Landespersonalvertretungsgesetz gewartet haben.

In den Ländern werden also weiterhin die Doppelfunktionen ausgeübt, die beim Bund von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst erfolgreich bekämpft wurden. Insgesamt mit der Novelle 1971 wurde das Bundes-Personalvertretungsgesetz in drei Artikeln und 44 Ziffern verbessert.

Im Jahr 1975 erfolgte eine zweite Novellierung. Hier erscheint die Neukonstruktion des notwendigen Zeitanspruches des nicht vom Dienst freigestellten Personalvertreters zur Funktionsausübung von Bedeutung. Auch die vollständige Dienstfreistellung in Anpassung an § 117 des Arbeitsverfassungsgesetzes wurde neu geregelt. Ebenfalls wurden das Wahlrecht für Jugendliche und die Herabsetzung des Wählbarkeitsalters auf 19 Jahre etabliert.

Die Novelle 1975 brachte neuerlich Verbesserungen in zwei Artikeln und 41 Ziffern.

Letztmals wurde das Personalvertretungsgesetz im Jahre 1979 novelliert. Verbesserungen der §§ 9 und 10, also des Mitbestimmungsrechtes der Personalvertretung, die Neuregelung des Rechtes der Wählergruppen auf Entsendung von Wahlzeugen sowie die nähere Ausgestaltung der Wahldurchführung scheinen unter anderen als wesentliche Punkte auf. Ich möchte kurz zusammenfassen: Das PVG wurde 1979 in drei Artikeln und 23 Ziffern abgeändert und damit verbessert.

Meine Damen und Herren! Sie sehen, daß die Sozialisten seit 1971 sehr wohl bemüht waren, das Bundes-Personalvertretungsgesetz modern, zweckmäßig und auch dienstnehmergerecht zu gestalten. Umso unverständlicher erscheint es mir, daß die ÖVP heute mit den Schlagworten „SPÖ gegen mehr Mitbestimmung im öffentlichen Dienst“ auf plumpen Stimmenfang ausgeht, denn Sie hätten ja bereits im Jahr 1967 die Möglichkeit gehabt, die Mitbestimmungsrechte der Bundesbediensteten entsprechend auszubauen. Ich glaube aber, daß Sie damals noch damit rechneten, noch lange an der Macht zu bleiben, und da wäre natürlich allzuviel Mitbestimmung sicher störend gewesen.

Da Sie bei den Bundespersonalvertretungswahlen Mehrheiten zu verzeichnen hatten, kann Ihnen die Mitbestimmung natürlich nicht groß genug sein. Aber, meine Damen

Strutzenberger

und Herren von der ÖVP, auch diese Situation kann sich noch ändern.

Die heute vorliegende 4. Novelle zum Bundes-Personalvertretungsgesetz bringt neuerlich eine Verstärkung des Mitspracherechtes der Personalvertretung in jenen Fällen, die vitale Interessen der Bediensteten berühren; das wurde auch bereits von meinem Vorredner bestätigt. Zum Beispiel soll der Personalvertretung bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden das stärkste Mitspracherecht nach § 9 Abs. 2 eingeräumt werden. Hier herrscht volle Übereinstimmung. Es ist überhaupt keine Frage, daß bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden wie der Anwendung neuer Technologien das stärkste Mitwirkungsrecht der Personalvertretung zukommen soll.

Wenn bei der Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung oder Entlassung Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes verletzt wurden, sind über Antrag des betroffenen Bediensteten diese für rechtsunwirksam zu erklären, wenn der Antrag oder die Klage innerhalb von sechs Wochen gestellt beziehungsweise eingebracht wird. Dies bedeutet aber, daß eine dieser Maßnahmen, sofern sie unter Verletzung der Bestimmungen des PVG getroffen wurde, rechtsunwirksam wird, wenn der Bedienstete diese Maßnahmen anfecht.

Weiters wurde auch die volle Dienstfreistellung eines Personalvertreters in der Richtung neu geregelt, daß für einen Zentralausschubereich jedenfalls ein Bediensteter über Antrag freizustellen ist. Dies war bisher erst ab 150 Wahlberechtigten möglich.

Demnach sind auch in dieser Novelle einige wesentliche Verbesserungen enthalten. Diese Verbesserungen wurden zwischen der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und der sozialistischen Bundesregierung einvernehmlich abverhandelt.

Bei den Verhandlungen über diese Novelle hat die Gewerkschaft noch einige Wünsche deponiert, über die es jedoch zu keiner Einigung kam. Daß den abgelehnten Forderungen zum Teil politische Überlegungen der Mehrheitsfraktion auch in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst nicht unbedingt abgesprochen werden können, geht auch daraus hervor, daß die Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Lichal und Genossen im Nationalrat einen Abänderungsantrag zu 7 Punkten eingebracht haben. Dieser Abänderungsantrag wurde aber im Nationalrat abgelehnt.

So sollte zum Beispiel ein Mitwirkungsrecht nach § 9 Abs. 1 bei der Aufnahme von Bediensteten, der Betrauung mit einer Funktion und deren Ausschreibung festgelegt werden.

Es wurde hier bereits das Arbeitsverfassungsgesetz erwähnt. Darf ich bei dieser Gelegenheit feststellen, daß im § 99 des Arbeitsverfassungsgesetzes die Mitwirkung bei der Einstellung von Arbeitnehmern geregelt ist und daß unter Absatz 4 angeführt wird, der Betriebsrat ist von jeder erfolgten Einstellung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Wenn ich richtig informiert bin, waren Bestrebungen der Gewerkschaft im Gange, das Mitwirkungsrecht bei der Einstellung nach dem Arbeitsverfassungsgesetz zu verändern, zu verbessern. Hier, meine Damen und Herren, waren es die Vertreter der Wirtschaft, die sich dagegen vehementest aufgelehnt haben. Also in dem Bereich ist keine Verbesserung möglich, dazu hat die Wirtschaft nein gesagt.

Nun haben wir versucht und sind jetzt nicht ganz zufrieden, weil im Bundes-Personalvertretungsgesetz nicht das stärkste Mitwirkungsrecht bei diesem Gegenstand durchgesetzt werden konnte.

Ich möchte allerdings auch noch darauf verweisen, daß es sich bei der Aufnahme von Bediensteten um Personen handelt, die noch nicht dem Personalvertretungsgesetz unterstehen, und daher eine Mitwirkung der Personalvertretung in dieser Frage selbstverständlich problematisch erscheint.

Bei einer stärkeren Mitwirkung bei der Funktionsbetrauung ist aber auf die Mitwirkung der Personalvertretung und der Gewerkschaft nach dem Ausschreibungs-gesetz zu verweisen.

Zur Forderung nach Verpflichtung des Leiters der Zentralstelle, bei Verstößen gegen das Bundes-Personalvertretungsgesetz durch Dienststellenleiter über Antrag des Zentralausschusses einzuschreiten, wird von Verfassungsrechtlern darauf verwiesen, daß gegen jede Verletzung eines Bundesgesetzes eingeschritten werden muß. Es bedarf also keiner besonderen gesetzlichen Bestimmung bezüglich Verstößen gegen das Bundes-Personalvertretungsgesetz, wenn mir auch bewußt und bekannt ist, daß dieses Bundes-Personalvertretungsgesetz von vielen Dienstgebervertre-

16692

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Strutzenberger

tern als Gesetz zweiter Ordnung angesehen wird.

Dazu möchte ich feststellen, daß es nach unserer Bundesverfassung Bundesgesetze gibt, es gibt nicht Bundesgesetze erster und zweiter Ordnung, und daß jeder Beamte, jeder Bedienstete verpflichtet ist, die Gesetze der Republik Österreich zu beachten und sich danach zu halten.

Es ist weiters bekannt, daß im Bereich der Lehrer besondere Probleme hinsichtlich der Ausübung der Personalvertretungsfunktion dadurch bestehen, daß diese ja an einen genau geregelten Stundenplan gebunden sind.

Nun muß man aber dazu feststellen, daß es im Personalvertretungsgesetz heißt, daß die Tätigkeit eines Personalvertreters ein unbesoldetes Ehrenamt ist, das, soweit nichts anderes bestimmt ist — zum Beispiel volle Dienstfreistellung unter bestimmten Voraussetzungen —, neben den Berufspflichten auszuüben ist. Dabei ist — das ist der Gesetzeswortlaut — auf die zusätzliche Belastung als Personalvertreter Rücksicht zu nehmen.

Dazu gibt es zwei Forderungen: Erstens soll aus diesem Grund einem Lehrer eine Lehrverpflichtungsermäßigung gewährt werden können, und weiters soll bei Lehrern, die infolge der Ausübung ihrer Funktion vertreten werden, den Vertretern die Vertretungszeit ab der ersten Stunde vergütet werden.

Beide Forderungen erscheinen aber in zweifacher Hinsicht zumindest problematisch. Erstens würde das Prinzip des unbesoldeten Ehrenamtes dadurch durchbrochen werden. Zweitens würde eine derartige Regelung sicher mit hohen Kosten verbunden sein, was der Forderung nach einer sparsamen Verwaltung widersprechen würde.

Darüber hinaus können Beispielsfolgerungen für andere Bereiche des öffentlichen Dienstes natürlich nicht ausgeschlossen werden.

Ich möchte aber betonen, daß wir Sozialisten für die aufgezeigten Probleme, die mit dieser Novelle nicht gelöst werden konnten, weiter nach brauchbaren Lösungsmöglichkeiten suchen werden.

Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Ich habe versucht, hier aufzuzeigen, daß wir Sozialisten seit dem Jahr 1967 bestrebt waren, das Personalvertre-

tungsgesetz zu verbessern, die Mitwirkungsrechte zu erweitern und eine wirkungsvolle Vertretungsmöglichkeit für die Bundesbediensteten zu schaffen. Ich kann Sie, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, als Vertreter in der Länderkammer nur auffordern, dafür zu sorgen, daß in allen Bundesländern ebenso gute Personalvertretungsgesetze geschaffen werden.

Weiters ersuche ich Sie, nicht neuerlich auf dem Rücken des öffentlichen Dienstes mit Sprüchen wie „SPÖ gegen mehr Mitbestimmung im öffentlichen Dienst“ geschmacklose und billige Wahlpropaganda zu betreiben. *(Lebhafte Zustimmung bei der SPÖ.)* Ich darf nochmals feststellen, daß wir Sozialisten selbstverständlich auch diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Strimitzer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Strimitzer (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Da Kollege Sommer als kompetenter Redner der ÖVP-Fraktion das Allermeiste von dem, was zu sagen ist, bereits deponiert hat, darf ich mich schwerpunktmäßig auf einige besondere Momente des vorliegenden Beratungspunktes Novelle zum Bundes-Personalvertretungsgesetz beschränken.

Zunächst möchte ich aber doch gerade wegen der persönlichen Wertschätzung, die ich Herrn Kollegen Strutzenberger gegenüber hege, ihn einmal unseres Verständnisses dafür versichern, daß er sich unerhört schwer getan hat, dieser Novelle, genauer gesagt, der Regierung, die sie dem Parlament vorgelegt hat, doch irgendwie noch einen Hochruf zu widmen.

Mit seinen Ausführungen über die Gründe, welche die Sozialisten 1967 bewogen haben, das Bundes-Personalvertretungsgesetz abzulehnen, ist er nach meinem Empfinden recht verschlungene Wege gegangen. Trotzdem ist es ihm, so meine ich, nicht ganz gelungen, die Diskrepanz aufzuklären, die Sommer hier aufgezeigt hat, nämlich 1967 Ablehnung des Gesetzes und seither in allen jenen Punkten, mit denen damals die Ablehnung begründet worden ist, praktisch keine essentielle Verbesserung zu machen.

Es ist ihm also nach meiner Auffassung nicht sehr gelungen, diese Diskrepanz auszu-

Dr. Strimitzer

räumen. Da fruchtet nach meiner Auffassung auch der Hinweis nicht, die ÖVP hätte 1967 die Mitwirkungsrechte bewußt deswegen niedrig gehalten, weil sie geglaubt hätte, daß sie ad infinitum an der Macht wäre.

Da muß ich, Herr Kollege Strutzenberger, schon an Sie den Hinweis richten: Sie sind ja 1970 an die Macht gekommen, Sie hätten es also in der Hand gehabt, alles das zu tun, von dem Sie geglaubt haben, daß es seitens der ÖVP zu Unrecht nicht gewährt worden ist. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Schipani: Es ist ja vieles getan worden! — Bundesrat Strutzenberger: Es ist ja fast alles geschehen!)*

Herr Kollege Strutzenberger, ich darf mir erlauben, auf diesen Zwischenruf „Es ist fast alles geschehen“ noch im Detail einzugehen.

Jedenfalls ich für meinen Teil, und ich sage das nicht zuletzt als langjähriger früherer Personalvertreter, bin mit Sommer der Meinung, daß hinsichtlich der vorliegenden Novelle jedenfalls kein besonderer Grund zum danke sagen, geschweige denn zum Jubel besteht, weil nach wie vor die essentiellen Forderungen der Personalvertreter unerfüllt geblieben sind, obwohl — das, Herr Kollege Strutzenberger, wissen Sie natürlich sehr genau — die Gewerkschaft öffentlicher Dienst auf diese offenen Punkte in einem Schreiben an den Herrn Staatssekretär Löschnak nachdrücklich hingewiesen hat.

Diese offenen Punkte — ich zitiere nur mehr — sind das Problem der verstärkten Mitwirkung bei der Aufnahme, bei Ernennungen, bei der Bestellung und Funktionsbetrauung und nicht zuletzt auch hinsichtlich allfälliger Sanktionsmöglichkeiten gegen — ich füge jetzt hinzu — erfreulicherweise nur mehr sehr, sehr wenige Dienststellenleiter, die sich beharrlich und zum Teil bewußt weigern, die Rechte der Personalvertretung anzuerkennen.

Herr Kollege Strutzenberger, hier muß ich auf Ihre Bemerkung einhaken, daß Sie sagen, man möge aufhören, seitens der ÖVP darauf hinzuweisen, daß die Sozialisten die Verstärkung der Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung verweigern. Gar so weit, Herr Kollege Strutzenberger, geht angesichts der gegebenen Tatsachen dieser Vorwurf an den Tatsachen nicht vorbei.

Ich möchte, Herr Staatssekretär, durchaus nicht in eine billige Polemik verfallen. Aber etwas muß ich schon vorbringen, was mögli-

cherweise vielleicht polemisch klingt, aber im Bereich der Realität angesiedelt ist.

Viele gewerkschaftlich organisierte Personalvertreter, denen ich die Regierungsvorlage zur gegenständlichen Novelle gezeigt habe, und zwar, lassen Sie mich das betonen, auch solche aus Ihrer Fraktion, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, haben sich regelrecht gefoppt gefühlt, als sie gelesen haben, daß das Problem, um das es vorliegendenfalls geht, darin liege, daß die Gewerkschaft eine Erledigung der schon seit längerem bestehenden offenen Fragen verlangt habe, weil für 1983 Personalvertretungswahlen vorgesehen seien. Ich darf Sie hier auf diese Regierungsvorlage, Blatt 3, Vorblatt, wo das Problem ausgeführt ist, verweisen. Wer Lust hat, kann darin nachlesen.

Die Kollegen haben sich deswegen gefoppt gefühlt, weil die Bundesregierung zwar die gewerkschaftlichen Forderungen als Anlaß für die Novelle bezeichnet, in praxi aber nur ganz, ganz wenige dieser Forderungen — Kollege Sommer hat ja im Detail darauf hingewiesen — zu erfüllen bereit ist und im übrigen um die großen Brocken, um die Dinge, welche den Personalvertretern endlich eine echte Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeit einräumen sollen, wie alle die Jahre seit 1970 einen großen Bogen macht.

Christliche Gewerkschafter und sozialistische Gewerkschafter, die draußen in den Dienststellen als Personalvertreter tätig sind, bezeichnen die vorliegende Novelle daher unisono zwar als ein Gesetzeswerk, zu dem man klarerweise nicht nein sagen kann, weil es halt ein bißchen etwas bringt, das im Grunde aber eben nur eine Kosmetik — lassen Sie mich das einmal sehr klar sagen —, wenn Sie wollen, von mir aus ein ansatzweises Liften des längst faltigen Gesichtes des Bundes-Personalvertretungsgesetzes darstellt.

Als christlichem Gewerkschafter stoßt mir, Sie werden dafür, hoffe ich, auch Verständnis haben, der Gedanke hoch, daß die Bundesregierung sich zwar der Schwächen des geltenden Personalvertretungsrechtes im Bereich des Bundes durchaus bewußt ist, diese Schwächen aber geradezu hegt und pflegt, um die FCG-Personalvertreter nicht noch stärker werden zu lassen, als sie es auf Grund des Vertrauens der öffentlichen Bediensteten erfreulicherweise sind. Sonst könnte vielleicht ein Personalvertretungsorgan jene kuriosen Dinge, die sich in den letzten Jahren beispielsweise um die Funktionsbetrauungen im Bundesministerium für Land- und Forst-

16694

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Dr. Strimitzer

wirtschaft abgespielt haben, durch Anwendung einer Rechtsnorm für die Zukunft unterbinden.

Und das wollen Sie natürlich nicht, das wollen Sie nicht, obwohl Sie andererseits, meine Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion, im Bereich des Arbeitsverfassungsgesetzes — Kollege Sommer hat ja kurz darauf hingewiesen — nicht genug tun können, um die Einflußmöglichkeiten der Betriebsräte zu stärken.

Ich frage also: Ist das nicht auch eine Kapriole, die Sie hier sehr gekonnt schlagen? Hier Stärkung der Interessenvertreter — habeant, dagegen ist von unserer Seite nichts einzuwenden —, dort aber ein Schwachhalten der Vertreter der Arbeitnehmer. Jedenfalls eine Kapriole von der Art, die Sie von 1967 bis in die achtziger Jahre geschlagen haben.

Jeder objektive Betrachter der Szenerie wird sich sein Teil denken können. Er denkt sich sein Teil auch, wenn er weiß, daß die Bundesregierung laufend Landespersonalvertretungsgesetze — ich darf Sie hier nur an jene von Niederösterreich und Tirol erinnern —, die für die Dienstnehmervertreter in diesen Ländern besser und wirkungsvoller sind als das Bundes-Personalvertretungsgesetz, wegen behaupteter Verletzung von Bundesinteressen beeinträchtigt hat.

Man muß den Landtagen der beiden Länder dankbar sein, daß dort, soweit ich mich erinnere jedenfalls in Tirol, mit den Stimmen beider Großparteien, entsprechende Beharrungsbeschlüsse gefaßt worden sind.

Ich möchte jetzt nicht im Detail auf die Problematik eingehen, die in den Ländern im Zusammenhang mit Landespersonalvertretungsgesetzen und so weiter besteht, aber eines muß ich schon sagen: Wir haben eine Reihe von Bundesländern — hier denke ich etwa, weil ich den Kollegen Raab vor mir sehe, an Oberösterreich —, wo gerade in bezug auf die Aufnahme — Herr Kollege Strutzenberger, die Sie ja auch als Diskussionsthema genannt haben — sehr wirkungsvolle, positive und objektive Richtlinien und Kriterien bestehen. (*Bundesrat Strutzenberger: Aber kein Personalvertretungsgesetz, bitte!*)

Jedenfalls, meine Damen und Herren — ich komme zum Schluß —: Das Ziel, das nach den Vorstellungen der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und nach den Vorstellungen der vielen Hunderten, ja Tausenden Personalvertretern

in den öffentlichen Dienststellen in ganz Österreich mit der vorliegenden Novelle erreicht werden sollte, nämlich der Personalvertretung in jenen Fällen, in denen vitale Interessen der Bediensteten berührt werden, ein verstärktes Mitwirkungsrecht einzuräumen, wird nur in den im § 9 Abs. 2 lit. d und im § 10 Abs. 9 des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates genannten Fällen und daher leider nur in äußerst bescheidenem Umfang erreicht. Ansonsten beschränkt sich die Novelle im wesentlichen auf formale Belange.

Wir sagen daher ja dazu, aber Sie können von uns nicht erwarten, daß wir auch noch danke sagen. Ich sage daher danke nur fürs Zuhören. Danke vielmals. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Zum Wort hat sich der Herr Staatssekretär Dr. Löschnak gemeldet. Ich erteile es ihm.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. **Löschnak**: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte nur eine einzige grundsätzliche Bemerkung zu den Ausführungen im Zusammenhang mit der Novelle zum Bundes-Personalvertretungsgesetz machen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren von der ÖVP! Sie werfen uns in diesem Zusammenhang vor, daß wir uns hier in einem argen Dilemma befänden und daß wir bei dieser Gelegenheit Kapriolen schlagen.

Das kann man ja relativ einfach entgegenen: Sie müßten sich der Mühe dieses Vorwerfens gar nicht unterziehen, hätten Sie von Anfang an das, was Sie jetzt alles als notwendig ansehen, in dieses Gesetz hineingenommen. Und da urteile ich jetzt gar nicht, ob die vier Novellen, die bisher erfolgt sind, diesen Grundsätzen Rechnung tragen — ja oder nein. Also Sie könnten sich dieser Mühe in Wirklichkeit entziehen.

Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich glaube, wenn man schon davon spricht, daß wir in einem Dilemma wären, darf ich Sie bei der Gelegenheit — weil wir ja im Zusammenhang mit diesen beiden Gesetzesvorlagen über den öffentlichen Dienst reden — darauf aufmerksam machen, daß Sie sich, soweit Sie also als Personalvertreter oder Gewerkschafter der ÖVP angehören und den öffentlichen Dienst zu vertreten hätten, in einem viel größeren Dilemma befinden müssen. Auf dieses Dilemma wird meines Erachtens viel zu wenig hingewiesen, und

Staatssekretär Dr. Löschnak

daher darf ich die Gelegenheit wahrnehmen, um darauf hinzuweisen.

In Ihrem „Verschwendungsregister von A bis Z“, meine sehr geehrten Damen und Herren von der ÖVP, befassen Sie sich auch mit dem öffentlichen Dienst und führen — und jetzt zitiere ich Ihre eigene Broschüre — unter „B-Beamte“ aus:

„Unter der sozialistischen Alleinregierung hat sich der Personalstand um rund 20 000 Beamte erhöht. Beamte sind notwendig“ — schreiben Sie — „und leisten dem Staatsbürger wertvolle Dienste. Unter der SPÖ-Regierung wurden aber hauptsächlich die Dienstposten in den Zentralstellen erhöht. Der einzelne Staatsbürger hat davon wenig. Im Gegenteil. Der Steueraufwand für die unkontrollierbare Aufblähung der Bürokratie kostet dem Steuerzahler jährlich annähernd 15 Milliarden Schilling. Würde dieser Betrag zur Förderung von Klein- und Mittelbetrieben ausgegeben, gäbe es in Österreich kaum Probleme auf dem Arbeitsmarkt.“

Schluß dieser Wiedergabe, was Sie unter „B-Beamte“ schreiben.

Ich bin es jetzt wirklich schon leid, Ihnen immer wieder zu erklären, weil ich das bei jeder Gelegenheit getan habe, wie das Verhältnis der 287 000 Bundesbediensteten zu den knapp 7 000 Bundesbediensteten ist, die sich in den Zentralstellen befinden, und darzulegen, was das kostet. Nur eines:

Man sollte Sie, die Sie Personalvertreter und Gewerkschaftsfunktionäre auch sind, fragen, bevor man solche Broschüren herausgibt, ob man da nicht immer mit falschen Zahlen agiert. Denn 15 Milliarden Schilling jährlich einzusparen — um diese Zahl herzunehmen — hieße doch, wenn man den Aktivaufwand des Voranschlags 1983 hernimmt, und der beträgt 75,8 Milliarden Schilling, rund ein Fünftel, nicht ganz ein Fünftel der 287 000 Bundesbediensteten einzusparen. Also 60 000 Bundesbedienstete! Das können doch nicht einmal Sie selbst glauben!

Und daher, bitte: Klären Sie das einmal, bevor Sie immer den Vorwurf des Dilemmas und des Kapriolenschlagens erheben, in Ihren eigenen Reihen.

Ich warte noch immer auf eine Stellungnahme sowohl vom Vorsitzenden der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Bundesrat Sommer, als auch von allen anderen Personalvertretungsfunktionären und Gewerkschafts-

funktionären in Ihrer Fraktion. Sie haben sich bisher überhaupt nicht geäußert zu dieser Vielzahl von Vorschlägen, was man im öffentlichen Dienst eigentlich alles ändern sollte.

Und Sie haben sich noch nie dazu geäußert, mit wieviel falschen Zahlen hier agiert wird. Es ist sozusagen der Punkt auf dem I, wenn man liest, was der Herr Kollege Lichal, seines Zeichens Vorsitzender-Stellvertreter in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, feststellt. Ich entnehme aus einer Presseaussendung Ihres Parteipressedienstes von gestern und zitiere wieder wörtlich: „ÖAAB-Niederösterreich: Die Verschwendung und Schuldenpolitik der SPÖ-Regierung macht den öffentlichen Dienst zur gefährdetsten Dienstnehmergruppe Österreichs.“ Das stellt der Herr Abgeordnete Lichal einleitend fest.

Also ich würde meinen: Mit dem Kapriolenschlagen sollten Sie zu einem Ende kommen und aus dem Dilemma sollten Sie herauskommen. Das würde den öffentlich Bediensteten in diesem Staate sehr wohl nützen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck:** Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Sommer. Ich erteile es ihm. *(Bundesrat Dr. Bösch: Tatsächliche Berichtigung des Bundesrates Strimitzer! — Heiterkeit bei der SPÖ.)*

Bundesrat **Sommer** (ÖVP): Nein, keine tatsächliche Berichtigung! Brauchen wir ja gar nicht. Es weiß ja ohnehin jeder, was gespielt wird.

Der Herr Staatssekretär hat wieder geknackt von der tatsächlichen Problematik auf ein anderes Gebiet übergeleitet, weil ihm das halt unangenehm war. Denn das, was ich gesagt habe von dem Dilemma, das stimmt ja. Oder will einer von den Ihren, meine Damen und Herren, vielleicht behaupten, daß er nicht für verstärkte Mitwirkungsrechte der Personalvertreter wäre? Aber reden und tun sind halt zwei verschiedene Sachen, meine Damen und Herren! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Und da reden wir halt, wenn wir beim Personalvertretungsrecht nicht weiterkommen, von der Verschwendungspolitik. Aber da müßten Sie ja eigentlich auch sagen, wie es wirklich ist. Ich habe Ihnen das letzte Mal erzählt, wie das ist, ob man in Österreich neun Staatssekretäre mit ihren Apparaten braucht, ob man sich wirklich im Innenministerium, wo so viele Beamte sind, die sich zur SPÖ beken-

16696

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Sommer

nen, um so viel Geld vom Konsum, von der Zentralsparkasse und weiß Gott woher Leute ausborgen und ihnen Bezüge zahlen muß, die nicht einmal ein Sektionschef hat. Das ist doch bitte eine Verschwendung! Und wenn man sagt, man kann da sparen, ist große Aufregung, als wenn man die Beamten da irgendwie beeinträchtigen würde.

Die Österreichische Volkspartei hat in den Jahren ihrer Alleinregierung sehr, sehr viel wirtschaftlich, aber auch dienstrechtlich für die Beamten getan. Ich darf in Erinnerung rufen das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Regelung bezüglich des Vorrückungstages, den Versetzungsschutz, der notwendig war durch die Willkürakte eines sozialistischen Ministers. (*Bewegung bei der SPÖ.*) Olah! Nicht aufregen! Das stimmt schon! Das ist auch nachzulesen in den Erläuternden Bemerkungen. — Vor allen Dingen hat sie auch erstmalig ein Gehaltsabkommen abgeschlossen über vier Jahre, wertgesichert, wodurch damals der große Unterschied zwischen den Einkommen der öffentlich Bediensteten und den Einkommen der in der Privatwirtschaft Beschäftigten etwas ausgeglichen werden konnte, eben weil es wertgesichert war, weil für vier Jahre ein Reallohnzuwachs ausgehandelt worden ist mit einer Wertsicherung. Das war erstmalig im öffentlichen Dienst. Jetzt so zu tun, als wenn die ÖVP die Beamten schlecht behandeln würde, ist wieder einmal eine Verdrehung der Tatsachen.

Bitte, eine Einsparung von 1 Prozent hat auch Ihr Bundeskanzler immer wieder gefordert. Wir glauben, daß man überall einsparen kann. Nicht zu Lasten der öffentlich Bediensteten, denn wir fordern ja eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe. (*Bundesrat Dr. Skotton: Nicht zu Lasten der Bauern und nicht zu Lasten von diesen und jenen, aber einsparen tun wir! Zu Lasten von niemand tun wir einsparen, das ist der ÖVP-Slogan!*) Das ist natürlich leicht gesagt, wenn man nicht einsparen will. (*Bundesrat Dr. Skotton: Wo wollen Sie denn einsparen? Bei den Bauern? Bei den Lehrern?*) Sie wüßten es schon, wenn Sie zugehört hätten; dann wäre ich schon dazugekommen, es zu erklären.

Das kommt mir so vor, wie wenn ein Familienvater, dessen Geld nicht mehr ausreicht, der schon so viel Schulden hat, dann sagt: Wozu soll ich sparen? Ich leb' so weiter auf Pump, ist eh schon Wurscht, schlechter kann es für mich nicht mehr werden!

Sparen kann man, wenn man will, überall.

Ich habe jetzt ein paar Beispiele aufgezählt. Aber man könnte zum Beispiel die Verwaltungsabläufe vereinfachen, man könnte die Verwaltungsreform vorantreiben. (*Bundesrat Dr. Skotton: Sie haben einen eigenen Staatssekretär für Verwaltungsreform gehabt, Staatssekretär Gruber!*) Ja. Er hat ja auch etwas getan. Es sind zumindest ein paar tausend Planstellen nicht nachbesetzt worden. (*Bundesrat Dr. Skotton: Was ist dabei herausgekommen? Null Komma Josef!*) Nein, das ist nicht wahr! Es sind Tausende Planstellen nicht nachbesetzt worden.

Es gibt also durchaus die Möglichkeit, durch Vereinfachung, durch mehr Eigenverantwortung zum Beispiel doch gewisse Nachbesetzungen nicht vornehmen zu müssen, vor allen Dingen nicht so teure Nachbesetzungen vom Konsum, von der Arbeiterkammer und von wo immer. Denn es stellt sich ja eines jetzt schon wieder heraus: Gegenüber dem, was wir 1966 bis 1969 mit dem wertgesicherten Gehaltsabkommen angleichen konnten, dürften wir jetzt schon wieder etwas zurückgefallen sein, denn sonst wären ja die Bezüge dieser Ausgeborgten nicht so exorbitant hoch im Vergleich mit den reinen Beamtenbezügen. Also sparen kann man schon, wenn man will.

Die Österreichische Volkspartei hat bewiesen, daß sie eine beamtenfreundliche Partei ist. Sie ist immer für die Beamten eingetreten. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Sie verdrehen das nur so und sind jetzt beleidigt, weil man Ihre Verschwendungspolitik offenlegt. Daher war es unbedingt notwendig, daß ich mich noch einmal zu Wort gemeldet habe. Ich sehe, da wird es ja noch einige Darstellungen darüber geben.

Aber ich sage Ihnen eines: Verschwendung kann nicht zu Wohlstand führen und auch nicht zu einem zufriedenen Beamtenstand. Daher sind wir für vernünftige Einsparungen — nicht zu Lasten der öffentlich Bediensteten — und für Schluß der Verschwendungspolitik der SPÖ. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck:** Ich erteile zunächst das Wort dem Herrn Staatssekretär Löschnak.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. **Löschnak:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich muß hier wohl noch einige grundsätzliche Anmerkungen machen, damit das nicht unwidersprochen im Raum bleibt.

Staatssekretär Dr. Löschnak

Herr Bundesrat Sommer! Wenn Sie die österreichische Situation ansprechen und diese so darstellen, als würden wir uns nicht mehr heraussehen, so muß ich Ihnen entgegenhalten: Sie dürften dann die gesamte weltweite wirtschaftliche Entwicklung und auch die österreichischen wirtschaftlichen Eckdaten nicht kennen. Ich nenne Ihnen jetzt nur die drei wichtigsten Eckdaten der österreichischen Wirtschaft, nämlich 3,7 Prozentpunkte durchschnittliche Arbeitslosenrate des Jahres 1982, den Preisindex mit 5,4 Prozent Steigerung im Jahre 1982 und die von Ihnen durch viele Jahre so sehr ins Schußfeld gezogene Leistungsbilanz, die im Jahre 1982 unbereinigt mit einem Plus von 8 Milliarden Schilling und mit der statistischen Differenz mit einem Plus von 13 Milliarden Schilling abgeschlossen hat. Also das hier so darzustellen, als hätten wir uns in dieser weltweiten Krise nicht behaupten können, entbehrt wirklich jeder Grundlage.

Was Ihre Anmerkungen zum Sparen anlangt, darf ich folgendes festhalten: Sie haben, wenn Sie uns Verschwendungssucht vorwerfen, in Wirklichkeit immer nur ein oder zwei Ihrer Meinung nach zutreffende Einzelfälle zur Hand und sonst nichts, Herr Vorsitzender. Und Sie werden doch nicht glauben, daß Sie mit der Einsparung eines Sondervertragsbediensteten, den Sie da immer nennen, wirklich 15 Milliarden Schilling von der „aufgeblähten Bürokratie“ einsparen können. Und das steht ja hier schwarz auf weiß. Sie gehen auf diese Dinge natürlich nicht ein. Ich weiß schon, warum: weil Sie ganz genau wissen, daß das gar nicht bewältigbar ist mit den Zahlen, die immer wieder genannt werden.

Und da gehe ich jetzt gar nicht auf die Divergenzen ein, die hier wieder vorhanden sind, daß zum Beispiel der Herr Vizebürgermeister Busek von 4 Milliarden Schilling spricht, die man im öffentlichen Dienst einsparen kann, und daß der Herr Abgeordnete Graf von 8 Milliarden Schilling spricht. Es liegt zwar nur ein Zeitraum von einer Woche zwischen diesen Aussagen, aber es ist ein Zuschlag von 100 Prozent vorgenommen worden.

Und was letztlich die Verwaltungsreform, die Sie hier angesprochen haben, anlangt: Ich sage das nicht gerne, Herr Vorsitzender Sommer, aber Ihr Staatssekretär Gruber, der ja ausschließlich für Verwaltungsreform zuständig war, hat seinerzeit, wie die Einführung der 40-Stunden-Woche ins Haus gestanden ist, gemeint, daß allein aus diesem Titel — jeder-

zeit nachzulesen in den einschlägigen Ministerratsprotokollen — 28 000 zusätzliche Bedienstete für den Bund notwendig wären. Wenn Sie sich dann anschauen, daß wir von einem Personalstand von 273 000 im Jahre 1970 auf einen Personalstand von 287 000 im Jahre 1983 angestiegen sind, also um 14 000 mehr bei all den vermehrten Aufgaben, die Sie ja nicht bestreiten werden und auch gar nicht können, und daß wir gleichzeitig die Arbeitszeitverkürzung neben anderen allgemeinen politischen, und zwar sozialpolitischen Maßnahmen auch verkraftet haben, dann widerlegt sich der Vorwurf wirklich von selbst.

Ich bleibe bei meiner Feststellung: Sie tragen auf dem Rücken der öffentlich Bediensteten eine Kampagne aus, indem Sie sich auf der einen Seite immer als der Schirm- und Schutzherr des öffentlichen Dienstes verstehen, aber auf der anderen Seite dort, wo es um die Nichtöffentlichen geht, also um die große Mehrheit in dieser Bevölkerung, immer wieder auf den öffentlichen Dienst hinweisen und sozusagen immer wieder den Finger in die Wunde legen und sagen: Hier wird das Steuergeld aufgezehrt. Und diese Doppelzüngigkeit wollte ich nochmals aufzeigen! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Zum Wort gemeldet hat sich weiters der Herr Bundesrat Strutzenberger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Strutzenberger (SPÖ): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte die Debatte nicht verlängern, aber ich möchte einmal dem Kollegen Dr. Strimitzer sagen: Ich befinde mich in gar keinem Dilemma, wie er meinte. Wenn ich die Entwicklung des Personalvertretungsgesetzes von 1967 bis zum heutigen Tage hernehme, dann bleibe ich bitte bei meiner Behauptung, daß die ÖVP seinerzeit, als sie das miese Ursprungsgesetz beschlossen hat, sicherlich überzeugt war — ich wiederhole das —, noch länger an der Regierung zu bleiben und aus dem Grund vielleicht ein stärkeres Mitwirkungsrecht nicht brauchen konnte.

Ich halte es aber für notwendig, daß ich mich jetzt nicht nur in meiner Eigenschaft als Mitglied des Bundesrates, sondern auch als verantwortlicher Funktionär der Gewerkschaft öffentlicher Dienst doch dazu zu Wort melde, daß in den letzten Tagen und Wochen nicht nur von der — und das ist das Unverständliche — ÖVP-Bundespartei her, sondern auch von Vertretern der Wähler-

16698

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Strutzenberger

gruppe ÖAAB — FCG Verunsicherung in die Beamenschaft hineingetragen wurde.

Wenn hier gesagt wurde, die Sozialisten hätten nichts getan, sondern in der ÖVP-Alleinregierung wurde für die Beamten viel getan, dann möchte ich bitte eines feststellen: Sind unter der ÖVP-Alleinregierung echte besoldungsrechtliche, dienstrechtliche Verbesserungen oder Absicherungen der Beamten geschehen? Ich darf hier vielleicht doch an die 24. Gehaltsgesetznovelle erinnern, darf daran erinnern, daß damit erst eine echte Überstundenabgeltung et cetera eingeführt wurde.

Ich darf auf die sogenannte Haiden-Broschüre zu sprechen kommen, in der die Personalpolitik des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Haiden neuerlich zu Unrecht heruntergemacht wurde. Ich darf daran erinnern, daß sich doch Ihre Kritik an der Personalpolitik des Ministers letztlich als Diskriminierung, als Verunsicherung, als Verunglimpfung der Beamten erwiesen hat, als Verunsicherung und Verunglimpfung jener Beamten, die ihren Dienst ordnungsgemäß ausgeübt haben, die ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, die nur einen Fehler gehabt haben: sie sind nicht Mitglied des ÖAAB gewesen. Aber bitte, eine gerichtliche Verurteilung des ÖAAB in diesem Zusammenhang hat ja genügt.

Vielleicht ein Ersuchen an die Kollegen aus meinem Gewerkschaftsbereich: Ich glaube, Sie sollten sehr vorsichtig sein, mit diesen sogenannten Einsparungsvorschlägen ... (*Bundesrat Sommer: Was hat das mit dem Bundes-Personalvertretungsrecht zu tun?*)

Ich komme schon auf das Bundes-Personalvertretungsrecht zu sprechen. Ich glaube, als Bundespersonalvertreter, auch als Vertreter der Wählergruppe ÖAAB — FCG wären diese Leute verpflichtet, im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes für die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Bediensteten einzutreten und nicht blindlings Überlegungen anzustellen, die aus rein parteipolitischen Überlegungen her gesehen vielleicht legitim sind. Ich will gar nicht bestreiten, daß man aus parteipolitischen Gründen wissentlich Unwahrheiten sagen kann, Versprechungen machen kann, die man dann nicht einhalten kann. Man sollte aber dann auch als Personalvertreter den Mut haben — ich habe ja Gelegenheit gehabt, mit Personalvertretern zu diskutieren — zu sagen, daß man sich nicht vorstellen kann, wie denn solche Einsparungen, wie sie von Ihrem Bundesparteiohmann und

vom ÖVP-Landesparteiohmann von Wien so groß propagiert werden, durchgeführt werden sollen.

Wenn man Sie diesbezüglich im Lehrerbereich fragt, heißt es: Nein, dort geht es nicht, denn da haben wir ja die Forderung nach Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl, es darf keine arbeitslosen Lehrer geben!

Wenn man im Exekutivbereich fragt, heißt es: Dort geht es nicht! Da fordert Abgeordneter Lichal mehr Exekutivebeamte, weil es um die Sicherheit in Österreich seiner Meinung nach so schlecht bestellt sei.

In welchem Bereich immer: Man wird stets auf Ihrer Seite sagen, dort geht es nicht! Wenn das keine Irreführung und Verunsicherung der öffentlich Bediensteten ist, dann weiß ich nicht, was eine Irreführung überhaupt ist!

Ich möchte also abschließend, um auf das Bundes-Personalvertretungsgesetz, Herr Kollege Sommer, zurückzukommen, sagen: Die Verbesserungen und Verpflichtungen — nicht nur die Rechte, auch die Verpflichtungen! —, die im Bundes-Personalvertretungsgesetz für den Personalvertreter enthalten sind, die kann ja Ihr eigener Kandidat gar nicht erklären, weil er das, was Ihre Partei, die ÖVP, heute in der Öffentlichkeit verkündet, niemals vertreten könnte. — Ich danke schön. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichtstatter ein Schlußwort gewünscht? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz über die Anwendung der Wahlwerbkostenbeschränkung gemäß dem Parteienge-

setz auf die Nationalratswahlen 1983 (2659 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Anwendung der Wahlwerbungskostenbeschränkung gemäß dem Parteiengesetz auf die Nationalratswahlen 1983.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Heller. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Heller: Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Anwendbarkeit der Wahlkampfkostenbeschränkungs-Bestimmungen des Parteiengesetzes auch für die Nationalratswahl 1983 sichergestellt werden. Den bei den Nationalratswahlen 1975 und 1979 im großen und ganzen bewährten Regelungen folgend, soll auch für 1983 eine „freiwillige Begrenzung der Wahlwerbungskosten“ vorgesehen werden. Die wahlwerbenden Parteien werden demnach ihren jeweiligen Gesamtwerbeaufwand in den letzten fünf Wochen vor der Nationalratswahl 1983 rechtzeitig zu deklarieren haben und in weiterer Folge diese selbst gesetzten Grenzen auch nicht überschreiten dürfen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz über die Anwendung der Wahlwerbungskostenbeschränkung gemäß dem Parteiengesetz auf die Nationalratswahlen 1983 wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 1983) (2660 der Beilagen)

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen (2661 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zu den Punkten 5 und 6 der Tagesordnung, über die eingangs ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Zivilverfahrens-Novelle 1983

und

ein Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen.

Berichterstatterin über die Punkte 5 und 6 ist Frau Bundesrat Maria Derflinger. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter Maria Derflinger: Hoher Bundesrat! Ich bringe zunächst den Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend Zivilverfahrens-Novelle 1983.

Den großen Reformen des materiellen Zivilrechts, wie der Familienrechtsreform und dem Konsumentenschutzgesetz, folgt mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates nunmehr die große Reform des streitigen Zivilverfahrensrechts.

Für den einzelnen Rechtsschutzsuchenden bringt diese Reform im besonderen

eine erhebliche Verbesserung der Verfahrenshilfe durch den Wegfall von anspruchshemmenden Formalismen,

die Zurückdrängung von nur verfahrensverzögernden Zuständigkeitsstreitigkeiten,

die Überschaubarkeit der Zuständigkeit der bezirksgerichtlichen Familiengerichte durch Zuweisung der streitigen Ehescheidungen an sie,

die Herstellung einheitlicher und damit überblickbarer Fristen,

die Möglichkeit der Bekämpfung von

16700

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Maria Derflinger

Beschlüssen, mit denen besonders hohe Sachverständigenkostenvorschüsse auferlegt werden, und

die Behebung notwendiger Formalismen im Rechtsmittelverfahren.

Der Verfahrensbeschleunigung wird darüber hinaus die computermäßige Behandlung von alltäglichen Klagen durch die Bezirksgerichte dienen.

Weiters wird der Oberste Gerichtshof entlastet werden, wodurch in den wirklich gewichtigen Verfahren gleichfalls eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung eintreten wird.

Im Vollstreckungsverfahren werden die Verpflichteten durch die Erleichterung der Gehaltsexekution vor meist nicht einmal die Exekutionskosten deckenden Versilberungen von Fahrnissen geschützt sein, deren Wiederbeschaffungskosten zum größten Teil in keinem Verhältnis zu den Versteigerungserlösen stehen.

Schließlich wird das österreichische internationale Zivilverfahrensrecht nach den letzten wissenschaftlichen Erkenntnissen modernisiert und vor allem das Schiedsverfahren den internationalen Anforderungen angepaßt, sodaß anzunehmen ist, daß die heute schon sehr angesehenen österreichischen Schiedsgerichte künftig vermehrt zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten angerufen werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 1983), wird kein Einspruch erhoben.

Ich bringe weiters den Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesbe-

schluß des Nationalrates soll die aus dem Jahr 1916 stammende Entmündigungsordnung, soweit sich ihre Bestimmungen auf die Entmündigung beziehen, durch eine Regelung ersetzt werden, auf Grund der die Gerichte psychisch Kranken und geistig Behinderten eine ihren individuellen Bedürfnissen angemessene Rechtsfürsorge gewährleisten können. An die Stelle der vollen und der beschränkten Entmündigung soll die Bestellung eines Sachwalters für die Angelegenheiten treten, in denen der psychisch Kranke oder geistig Behinderte konkret einer Hilfe bedarf. Die Beschränkung des Betroffenen in seiner Geschäftsfähigkeit soll nur so weit reichen, als das Wohl der behinderten Person es erfordert.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Dr. Erika Danzinger. Ich erteile ihr dieses.

Bundesrat Dr. Erika **Danzinger** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! In der deutschen „Juristenzeitung“ 1972 auf Seite 584 wurde die Regelung des österreichischen Zivilverfahrens launig zusammen mit der österreichischen Virginia und den österreichischen Gendarmen als einzigartig auf der Welt bezeichnet. Aber, meine Damen und Herren, auch Denkmäler der Gesetzkunst müssen einer zeitgemäßen Adaptierung zugeführt werden.

In den Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesbeschluß wird der Zweck der Reform definiert mit der Vereinfachung und Straffung des Prozesses, der Verbesserung des rechtlichen Gehörs, der Verfahrensbeschleunigung.

Dr. Erika Danzinger

Wir von der Österreichischen Volkspartei begrüßen die Novellierungsvorschläge zum Verfahrensrecht; meine Fraktion hat ja auch entscheidend zu Veränderungen, zu Neuerungen der Regierungsvorlage beigetragen. Bedauerlich ist lediglich die Tatsache, daß die vorliegende Novelle so spät kommt.

Auf Grund meiner politischen Tätigkeit weiß ich, daß vor allem auch der vielzitierte „kleine Mann“ einen wirklich wirksamen Rechtsschutz innerhalb einer zumutbaren Zeit und eine überschaubare und verständliche gerichtliche Prozedur wünscht. Die prozeßführenden Berufe erwarten sich von einer Reform eine Vereinfachung des Verfahrens und der manipulativen Tätigkeit, das heißt, eine Arbeitsentlastung, die sie für die eigentliche streitentscheidende Tätigkeit freimacht.

Wir fragen uns nun, wurden die Reformziele verwirklicht? — Ich möchte die ausführliche Nationalratsdebatte zu diesem Thema nicht wiederholen, sondern auf jene Bestimmungen hinweisen, die mir persönlich besonders wichtig erscheinen. Besonders schwerwiegende Änderungen erfolgen im Bereiche des Zuständigkeitsrechtes. Der vorliegende Gesetzesbeschluß bringt einige neue Gerichtsstandsregelungen, etwa die Beseitigung der Eigenzuständigkeit des Handelsgerichtes für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten, vor allem aber ab 1. Jänner 1986 die Übertragung der streitigen Ehesachen in die sachliche Zuständigkeit der familienrechtlichen Abteilungen der Bezirksgerichte.

In diesem Zusammenhang, meine Damen und Herren, muß ich leider darauf verweisen, daß die Reform des materiellen Eherechts nicht, wie der Herr Justizminister Broda prophezeit hat, in den allermeisten Fällen zu einer nicht nur formalen, sondern wirklich einvernehmlichen Lösung des Konfliktfalles zwischen den in Scheidung befindlichen Ehegatten geführt hat. Bedauerlicherweise hat sich auch gezeigt, daß die Gerichte auch vor Ablauf der Sechs-Jahresfrist die beachtlichen Interessen der schuldlosen Ehefrau vielfach nicht gebührend berücksichtigen.

Der Scheidungsreform 1978 lag zugrunde, daß eine Frau, die gegen ihren Willen geschieden wird, einen Unterhaltsanspruch wie in aufrechter Ehe zugestanden bekommen soll. Das aber ist bei vielen Frauen, wie ich immer wieder in meinen Sprechstunden höre, nicht der Fall.

Ich möchte hier ganz klar sagen: Wir von der Österreichischen Volkspartei sind nicht

gegen eine wirklich einvernehmliche Scheidung, wohl aber wird es erforderlich sein, das System der nicht einvernehmlichen Scheidung zu überdenken. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß ergeben sich klare Verbesserungen betreffend die Gerichtsbarkeit in Vormundschafts- und Sachwalterschaftsangelegenheiten. Endlich ist leicht erfaßbar auch die Befugnis inländischer Gerichte zur Kuratorbestellung umschrieben. Dasselbe gilt für die großzügigere Umgrenzung der Gerichtsbarkeit in Todeserklärungs-sachen. Anders als bisher soll auch der Verfahrensablauf nicht durch überflüssige Zuständigkeitsstreitigkeiten gehemmt werden.

Was besonders wichtig ist: Ein neuer § 31 a Jurisdiktionsnorm soll eine Art Zuständigkeitsvereinbarung noch nach Beginn des Verfahrens bis spätestens zu Beginn der mündlichen Streitverhandlung möglich und wirksam machen. Er sieht eine direkte Übertragung der Rechtssache von einem Gericht erster Instanz in ein anderes Gericht gleicher Art vor, wenn die Parteien bis zu Beginn der mündlichen Streitverhandlung dies übereinstimmend beantragen.

Auch Formfehler — das ist wichtig — bei der Klagseinbringung sollen einfacher als bisher zu sanieren sein. Die sogenannte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird bei Termin- und Fristenversäumnissen leichter möglich sein.

Das Mahnverfahren wird ab 1986 modernisiert und computerunterstützt abgewickelt werden.

Meine Damen und Herren! Auf einen Vorschlag der ÖVP und vor allem auf das Bemühen unseres Justizsprechers Dr. Hauser geht die grundsätzliche Neugestaltung des Verfahrens vor dem Obersten Gerichtshof zurück: Anders als bisher besteht in Hinkunft die sogenannte Zulassungsrevision, durch die einerseits der Oberste Gerichtshof entlastet und andererseits eine Verfahrensvereinfachung bewirkt wird.

Erlauben Sie mir anzumerken, daß die vorgesehene Verlängerung der Fristen für die Rechtsmittel möglicherweise zu einer nicht beabsichtigten Verfahrensverzögerung führen kann. Hier bleibt die Entwicklung abzuwarten, ob der Zugang zum Recht leichter oder schwerer werden wird.

16702

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Dr. Erika Danzinger

Herr Bundesminister Broda, der leider nicht zu der heutigen Sitzung erschienen ist, hat in seinem Diskussionsbeitrag im Nationalratsplenium hervorgehoben, daß die umfassende Reform unseres Zivilverfahrensrechtes die Frucht des Zusammenwirkens von Gesetzgebung, Rechtspraxis und Rechtswissenschaft sei. Nun sei auch grünes Licht gegeben für die Fortsetzung der Arbeit in der kommenden Gesetzgebungsperiode.

Es ist bedauerlich, daß dieses grüne Licht so spät gegeben wird, und ich kann dem Herrn Justizminister Dr. Broda den Vorwurf nicht ersparen, daß in den letzten Jahren in der Justizpolitik vieles vernachlässigt wurde.

In der Regierungserklärung des Jahres 1979 sagte Bundeskanzler Dr. Kreisky unter anderem: „Die Kosten des Rechtsschutzes müssen zumutbar und tragbar sein.“ Allein: Die Gerichtsgebühren wurden drastisch erhöht. Das aber erschwert den Zugang zum Recht vor allem für sozial schwächere Schichten.

Es mangelt den Gerichten vielfach noch immer an Schreibkräften und an den alltäglichen Selbstverständlichkeiten moderner Büroorganisation. Der vielzitierte kleine Mann versteht es nicht, daß er oft mehrere Monate (*Zwischenruf bei der SPÖ*), Herr Kollege, mehrere Monate auf eine Urteilsausfertigung warten muß. Es genügt eben nicht, Recht zu haben, der Bürger muß sein Recht auch durchsetzen können. (*Beifall bei der ÖVP. — Zwischenruf des Bundesrates C e e h.*)

Es geht nicht an, meine Damen und Herren, um etwa ein Beispiel zu nennen, daß etwa durch die jahrelange Verschleppung der Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt, das immerhin für mehr als 100 000 Menschen zuständig wäre, ein echter Gerichtsnotstand jenseits der Donau entstanden ist. Und es hilft der ständig wachsenden Bevölkerung in diesem Gebiet wenig, wenn, wie es in einer Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Dezember 1982 heißt, das Bundesministerium für Justiz mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik laufend in Verbindung ist, damit dieses Bauvorhaben raschest realisiert wird.

Taten statt Ankündigungen von später nicht eingehaltenen Terminen, darum ersuche ich Justizminister Dr. Broda! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wie dem Wahrnehmungsbericht 1981/1982

des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zu entnehmen ist, gibt es leider immer noch viel Sand im Getriebe des Justizbereiches. Der Exekutionsvollzug etwa findet immer noch so statt, als ob Dinge wie Haus-torsperre und Spezialschlösser den Gerichten unbekannt wären. Es bedeutet kein Krankjammern der Justiz, wenn ich die Aussagen der von den Mißständen unmittelbar betroffenen Rechtsanwälte und Richter für kompetent und beachtenswert halte. Erlauben Sie mir, meine Damen und Herren, abschließend noch auf ein Thema der Justizpolitik einzugehen, das ja nun wohl leider erst in der nächsten Legislaturperiode behandelt werden wird. Ich bedaure es zutiefst, daß der Justizausschuß des Nationalrates am 26. Jänner 1983 mit den Stimmen der SPÖ-Mehrheit die Behandlung des Initiativantrages von Abgeordneten der ÖVP, der eine Verschärfung der Strafbestimmungen zur Bekämpfung der Zuhälterei zum Ziele hatte, formell vertagt, in Wahrheit jedoch damit verhindert hat.

Ein immer stärkeres Überhandnehmen des Zuhälterunwesens und als eine Folge hievon die Wohnungsprostitution sind die negativen Auswirkungen der unglücklich formulierten Bestimmung des § 216 StGB, der das Moment der in der Praxis kaum beweisbaren Ausbeutung der Prostituierten zur Voraussetzung für die Strafbarkeit der Zuhälterei macht. Es bleibt dem Herrn Justizminister Dr. Broda unbenommen, die faktische Straffreiheit der Zuhälterei als Konsequenz sozialistischer Rechtspolitik zu bewerten (*Zwischenruf bei der SPÖ*), der das Mäntelchen des sogenannten liberalen Nachziehverfahrens umgehängt wird. (*Zwischenruf des Bundesrates C e e h.*)

Ich, meine Damen und Herren, bin da anderer Meinung. Die Laisser-faire-laisser-passer-Politik hat dort aufzuhören, wo es um den Schutz von Familien, von Jugendlichen und von Kindern geht. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! Zurückkommend auf die Zivilverfahrens-Novelle, an deren inhaltlicher Ausgestaltung die ÖVP — ich erwähne hier wieder den Namen unseres Justizsprechers Dr. Hauser — so maßgeblich beteiligt war, erkläre ich namens meiner Fraktion, daß wir diesem Gesetzesbeschuß zustimmen werden. Es ist zu hoffen, daß durch diese Novelle der Zugang zum Recht verbessert wird. Der Bürger erwartet sich von der Justiz die Garantie der Gleichheit vor dem Gesetz. Die ÖVP hat sich immer dazu bekannt und wird sich auch stets dazu bekennen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Als nächster zum Wort gemeldet hat sich Bundesrat Dr. Bösch. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Bösch (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Gestatten Sie mir zu Beginn einige Anmerkungen zu den Ausführungen meiner Vorrednerin. Sie hat zu Beginn Bezug genommen auf die Neuregelung des Familien- und des Eherechts und gleich zu Anfang die Rechtsprechung der Gerichte im Zusammenhang mit dieser Sechsjahresfrist kritisiert.

Nun ist es einfach, global Kritik zu erheben. Ich möchte aber zwei Dinge einwenden: Erstens steht es mir nicht an, die Rechtsprechung zu kritisieren, und zweitens fehlen uns die Akten. Jeder Rechtsfall kann nicht global entschieden werden. Wir müssen die zugrunde liegenden faktischen Verhältnisse kennen. Und aus diesen Gründen muß ich diese Kritik hier zurückweisen.

Meine Damen und Herren! Ganz kurz etwas Grundsätzliches zur Ehe. Sie ist nun einmal eine Intimbeziehung von zwei Menschen mit allen ihren gefühlsmäßigen Bindungen, die vom Gesetzgeber nicht erzwungen werden können. Wir hatten jahrzehntelang jenen Zustand gekannt, daß eine Ehe sagen wir aus rein ökonomischen Gründen als leere Hülse aufrechterhalten wurde. Dieser Zustand ist als nicht dem Wesen der Ehe entsprechend erkannt worden und hat auch entsprechende Schritte des Gesetzgebers zur Folge gehabt. Auch in unseren Nachbarstaaten ist das Eherecht ganz ähnlich geregelt wie in Österreich.

Es ist also nicht zu erwarten, daß eine, ich möchte fast sagen Gegenreformation in dem Sinne, wie es die Frau Danzinger vorgeschlagen hat, im Sinne der österreichischen Bevölkerung sein kann. Der Schutz des Schwächeren, und sei das in den meisten Fällen die Frau, ist und war ein Anliegen dieser Reform und muß weiter verfolgt werden, aber mit Zielen, die effektiv auf die ökonomische Lage Rücksicht nehmen und die sich nicht darauf beschränken, eine leere Hülse mit rechtlichen Mitteln aufrechtzuerhalten.

Wenn behauptet wird, daß in der Justizpolitik vieles unerledigt geblieben sei, muß ich meine Kollegin Danzinger auf die Anfragebeantwortung hinweisen. Es würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen, würde ich da alles wiederholen, was dort schriftlich niedergelegt wurde, was sowohl in personeller

als auch in sachlicher Hinsicht geleistet wurde.

Meine Damen und Herren! Ich darf auf ein Beispiel aus meiner engeren Heimat hinweisen. Dort sind seit langem, seit Jahren zur Sanierung des Gerichtsgebäudes Mittel seitens des Justiz- und des Bautenministeriums bereitgestellt, aber der Baufortschritt wird durch die mangelnde Planungstätigkeit, durch die mangelnde Planungsaufsicht des zuständigen Bauamtes verschleppt.

Es liegt also nicht am Justizministerium, daß Gerichtgebäude langsamer errichtet oder saniert werden als gewünscht, sondern es sind durchaus auch andere Faktoren maßgebend, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums liegen.

Meine Damen und Herren! Noch ein viertes, die sogenannte Zuhälterei. Das Problem der Zuhälterei schlägt natürlich regional sehr unterschiedlich hohe Wellen. Auch in meiner engeren Heimat ist das bedingt durch die doppelte Grenznahe. Durch die Nähe der Schweiz und durch die Nähe der Bundesrepublik Deutschland ist das Problem akut.

Nur, meine Damen und Herren, wenn wir etwas zurückgehen auf die gesetzlichen Grundlagen, so müssen wir halt doch erwähnen, daß dieser § 216 des Strafgesetzbuches mit den Stimmen aller im Parlament vertretenen Parteien beschlossen wurde, auch mit der dazugehörigen Begründung.

Es mag natürlich schwer zu erläutern sein, daß wir auch für den Rechtsstaat einen Preis zu bezahlen haben. Die Zuhälterei strafgesetzlich zu sanktionieren hieße, einen mißliebigen Lebenswandel unter Strafe zu stellen. Nun ist natürlich diese Zuhälterei in den Augen des überwiegenden Teiles der Bevölkerung mißliebig. Aber die Konstruktion, mißliebige Tatbestände unter gerichtliche Strafsanktion zu stellen, muß Bedenken in Richtung der Rechtsstaatlichkeit erheben und es hat ja auch der Verfassungsgerichtshof einen entsprechenden Tatbestand des Landstreichereiparagraphen aufgehoben, der sich mit der Bestrafung dieses Lebenswandels befaßt.

Nichtsdestotrotz ist es natürlich auch das Anliegen der sozialistischen Fraktion, Übelstände, die sich daraus ergeben, mit Mitteln abzustellen, die effektiv nützen und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar sind.

Es ist auch eine entsprechende Enquete

16704

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Dr. Bösch

bereits abgehalten worden, in der entsprechende Fachleute zu Wort gekommen sind, und es werden auch die Ergebnisse dieser Enquete veröffentlicht und neuen gesetzgeberischen Aktivitäten zugrunde gelegt.

Was den Jugendschutz betrifft, ist es natürlich Angelegenheit der Länder; auch die müssen hier tätig werden. Es ist also nicht so, daß hier nichts getan wird. Es muß nur ganz genau abgewogen werden, welche Maßnahmen sind zielführend, welche Maßnahmen sind rechtsstaatlich tragbar. Aus diesen Vorlagen werden dann entsprechende legislative Konsequenzen gezogen werden.

Soweit, meine Damen und Herren, eine etwas zu lange geratene Einleitung zu den Ausführungen meiner Frau Vorrednerin.

Ein paar Sätze zu der Zivilverfahrensnovelle, um die es heute eigentlich geht. Sie bringt eine Vereinfachung und Straffung des Verfahrens, die Beschleunigung und Verbilligung des Zivilprozesses und vor allem auch eine Vereinfachung des Einlassungsverfahrens durch vermehrte Schriftlichkeit, und zwar soll dies vor allem das Mahnverfahren betreffen, das dann noch in die automatische Datenverarbeitung einbezogen wird.

Weitere Änderungen betreffen die Entlastung des Obersten Gerichtshofes durch die Neuregelung des Revisionsrechtes, auf dessen Einzelheiten ich noch ganz kurz zurückkommen werde.

Weitere Schwerpunkte sind die Aufwertung der Bezirksgerichte durch die Übertragung der streitigen Ehegerichtsbarkeit — meine Vorrednerin hat bereits darauf hingewiesen. Im Bereich der Jurisdiktionsnorm ist auf die Zurückdrängung von Zuständigkeitsstreitigkeiten sehr viel Wert gelegt worden, denn das ist ein Problem, das von der rechtsuchenden Bevölkerung überhaupt nicht verstanden wird, wenn zwei Gerichte lange Zeit diskutieren, und zwar auf dem Rücken der Betroffenen, wer eigentlich zuständig ist.

Auf das Mahnverfahren habe ich bereits hingewiesen. Bisher war es nur auf Antrag und bis zur bezirksgerichtlichen Wertgrenze von 30 000 S zulässig. Nach der Regierungsvorlage sollte in allen ausschließlich auf Geld lautenden Klagen von Amts wegen ein Zahlungsbefehl erlassen werden.

Auf Grund der eingehenden Beratungen im Justizausschuß und der zahlreichen Anträge

der Richtervereinigung ist dieses Amtswegigkeitsprinzip dann soweit eingeschränkt worden, als bei einem Streitwert über 30 000 S das Mahnverfahren nur eingeleitet werden soll, wenn es der Kläger beantragt.

Die Einschränkung der Mündlichkeit, die natürlich die Amtswegigkeit des Mahnverfahrens mit sich bringt, und des rechtlichen Gehörs wird durch verbesserte Rechtsmittel ausgeglichen. Dieser Schritt zur besseren Bewältigung der steigenden Arbeitslast bei den Gerichten im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit hat gleichzeitig zur Überlegung geführt, das Mahnverfahren durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu erleichtern und damit auch den Gang der Gerichte zu rationalisieren. Das stellt einen Akt der Einsparung an Personal und auch an Sachaufwand dar.

Parallel zu diesen legislativen Arbeiten ist auch bereits eine Arbeitsgruppe zur Bewältigung der technischen Fragen der ADV ins Leben gerufen worden.

Die bereits erwähnte Entlastung des Obersten Gerichtshofes soll durch ein Zulassungssystem besonderer Art gewährleistet werden; unterhalb bestimmter Wertgrenzen ist eine Revision überhaupt unzulässig und oberhalb von 300 000 S ist sie jedenfalls zulässig. Der große Zwischenbereich hängt davon ab, ob im Einzelfall eine Rechtsfrage von besonderer Bedeutung zu entscheiden ist.

Die Zivilverfahrensnovelle enthält aber noch eine Reihe weiterer Neuerungen, die sowohl einen besseren Zugang zum Recht als auch eine Entlastung der Richter und Gerichte bringen werden.

Ich möchte es aber damit bewenden lassen und mich dem zweiten heute zur Beratung stehenden Gesetz zuwenden, dem Sachwaltergesetz, das eine sehr große Gruppe von Benachteiligten in unserer Gesellschaft, und zwar die psychisch Kranken, betrifft.

In Österreich gibt es derzeit zirka 26 000 Bürger, die entweder voll oder beschränkt entmündigt sind, und zwar auf Grund einer kaiserlichen Verordnung aus dem Jahr 1916. Das an die Stelle dieser Entmündigungsordnung tretende Sachwaltergesetz geht im wesentlichen von zwei Zielsetzungen aus. An die Stelle der Entmündigung, die dem Behinderten mehr Rechte nimmt, als ihm zusätzliche Rechtsfürsorge zuteil werden zu lassen, soll die Sachwalterschaft treten, die es dem Gericht ermöglicht, die dem Wohl des einzel-

Dr. Bösch

nen Kranken oder Behinderten entsprechende Hilfe zu gewähren.

Noch ein wichtiger Grundsatz: Die Geschäftsfähigkeit des Behinderten soll im Rahmen der Sachwalterschaft nur soweit beschränkt werden dürfen, als es zur Sicherung des Wohls des Betroffenen erforderlich und im Interesse der allgemeinen Sicherheit unerlässlich ist.

Grundlage der legistischen Maßnahmen war eine im Jahr 1978 abgehaltene Enquete über das Anhaltungs- und Entmündigungsrecht. Dabei ist vor allem auf die oben erwähnten Probleme eingegangen worden und es sind die erwähnten Schlußfolgerungen gezogen worden.

Zu den Schwerpunkten der Reform gehört aber auch die Schaffung einer organisatorischen Grundlage für die Betreuung dieser psychisch Kranken und Behinderten. Am zweckmäßigsten erschien hiezu ein Verein, der mit Unterstützung des Bundesministeriums für Justiz unter der Bezeichnung „Verein für Sachwalterschaft“ geschaffen wurde, der bereits die Tätigkeit aufgenommen hat und für die Beistellung der notwendigen Zahl an Sachwaltern sorgen wird.

Was die Gesetzestechnik betrifft, ist noch anzumerken, daß die geltende Entmündigungsordnung ersatzlos aufgehoben wird und durch einzelne Bestimmungen in den verschiedenen Gesetzen — wie dem ABGB, dem Ehegesetz, Außerstreitgesetz et cetera — ersetzt wird.

Meine Damen und Herren! Der heutige Tag sollte aber auch Anlaß sein, über die Diskussion der beiden Gesetze hinaus einige Gedanken zur Rechtspolitik der letzten beiden Jahrzehnte anzustellen, geht doch mit dem bevorstehenden Ausscheiden von Justizminister Dr. Broda aus der Regierung die wohl bedeutendste Ära der Justizgeschichte der Zweiten Republik zu Ende.

Es würde wohl den Rahmen dieser Wortmeldung übersteigen, die Reformwerke, die Minister Dr. Broda in seiner 19jährigen Ministerschaft in die Wege leitete und auch vollendete, auch nur annähernd darzustellen. Ich möchte mich daher ganz kurz auf einige Grundsätze seines Rechtsdenkens und seines Arbeitsstils beschränken.

Soweit ich es erkennen konnte, bestand der tragende Grundsatz seiner Rechtspolitik wohl immer darin, kontroverse politische Entwürfe

und Denkansätze zu harmonisieren und zu erreichen, daß das Ergebnis, das Recht, nicht nur als ein zwangsweise durchgesetztes Regelsystem, sondern vielmehr als eine gerechte Lebensordnung erfahren und empfunden wird.

Sicherlich war es auch eine positive Fügung, daß Minister Dr. Broda in der Person Dr. Walter Hausers eine achtenswerte liberale Persönlichkeit gegenüberstand, die mit zum Gelingen dieser Reformwerke beigetragen hat. Dies soll hier nicht verschwiegen werden. Wenn es auch nicht in allen Fällen gelang, so sah doch auch er im Konsens das erstrebenswerte Ziel parlamentarischer Tätigkeit.

Gerade aus diesem Konsensbedarf des Rechts folgt aber die Notwendigkeit seiner Selbstbescheidung. Das Recht darf sich nicht dazu hergeben, partikuläre Moralauffassungen und Weltdeutungen für verbindlich zu erklären. Nur so kann es nämlich seiner Aufgabe gerecht werden, staats- und gesellschaftsintegrativ zu wirken.

Das soll nun wieder nicht heißen, daß das Recht von allen ethischen Bezügen frei sei oder befreit werden müsse. Gerade das pluralistische Gemeinwesen braucht eine gemeinsame öffentliche Rechtsmoral, die allerdings den partikulären Moralien der einzelnen und der verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte gegenüber eigenständig sein muß.

Minister Dr. Broda kannte vom Beginn an den großen Nachholbedarf in der österreichischen Rechtsordnung, der einen reformatorischen Geist wie ihn dann nicht mehr zur Ruhe kommen ließ.

Meine Damen und Herren! Unter der Einschränkung, daß Reformen nie abgeschlossen sein können, haben wir heute nicht nur diesen Nachholbedarf beseitigt, sondern dürfen auch darauf stolz sein, daß großen Bereichen der österreichischen Rechtsordnung Vorbildfunktion in anderen Staaten zukommt. Ich darf hier auf die bevorstehende Rezeption des österreichischen Strafrechts in Liechtenstein hinweisen, aber auch auf das Unterhaltsvorschußgesetz, mit dem europäisches Neuland betreten wurde.

Dr. Broda erreichte mit seiner Reformpolitik aber auch, daß die Rechtsprechung und damit auch die Richterschaft ihren Ruf weiter verbessern konnte und ihr heute ein Ansehen zukommt, das mit dem angelsächsischen verglichen werden kann. Wer immer an Fachta-

16706

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Dr. Bösch

gungen teilnehmen konnte, bemerkte auch die Achtung, die Dr. Broda von ausländischen Fachleuten entgeggebracht wurde.

Meine Damen und Herren! Einer meiner Kollegen faßte die Persönlichkeit Dr. Brodas unlängst in dem kurzen Satz zusammen, er habe Justizminister Dr. Broda in seinem Wesen immer als einen großen Humanisten empfunden.

Die heutige Verabschiedung der beiden bedeutenden Gesetzeswerke sollte, so glaube ich, Gelegenheit sein, Justizminister Dr. Broda unseres Respektes vor seinem Lebenswerk zu versichern und ihm unseren Dank für seine jahrzehntelange Arbeit im Dienst der österreichischen Rechtsordnung und damit der österreichischen Bevölkerung auszusprechen. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, möchte ich dem im Haus erschienenen Herrn Bundesminister Dr. Christian Broda herzlich begrüßen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Rosa Gföller. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Rosa Gföller (ÖVP): Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Minister! Hoher Bundesrat! Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für geistig behinderte Personen wird den Schwächsten in unserer Gesellschaft, den physisch Kranken und geistig Behinderten, eine ihren Bedürfnissen angemessene Rechtsfürsorge gesetzlich zugesichert. Die aus dem Jahre 1916 stammende Entmündigungsordnung wird durch ein anpassungsfähiges Sachwaltergesetz ersetzt.

Die Unmenschlichkeit der Auswirkungen der vollen Entmündigung haben in der Bevölkerung ein Unbehagen erzeugt, wodurch dieses Problem immer mehr in das Bewußtsein der Gesellschaft eingedrungen ist.

Schon 1971 haben die Vereinten Nationen durch die Deklaration der Rechte geistig behinderter Menschen aufgerufen, für die Wahrung der Rechte behinderter Menschen Maßnahmen zu setzen. Darunter befanden sich die Forderungen, den Behinderten nach Möglichkeit die gleichen Rechte wie anderen Menschen zu sichern und einen qualifizierten Vormund zur Wahrung ihrer Interessen beizustellen.

Mit der Situation der psychisch Kranken befaßte sich im Jahre 1977 eine Empfehlung des Europarates. Daraus geht hervor, daß sich in den letzten dreißig Jahren in der Einstellung gegenüber der Geisteskrankheit vom medizinischen und gesellschaftlichen Standpunkt aus eine tiefgreifende Veränderung vollzogen hat.

Mit großer Sorge erfüllen die Bedingungen der Einweisung psychisch Kranker in eine geschlossene Anstalt einen großen Teil der Bürger.

Hoher Bundesrat! Diese Besorgnis hat in Österreich auch in den Medien ihren Ausdruck gefunden. Rundfunk, Presse und Fernsehen haben in Berichten und Beiträgen auf unhaltbare Zustände bei Anhaltungen und Entmündigungen aufmerksam gemacht.

Das Ergebnis einer vom Bundesministerium für Justiz im Jahre 1978 veranstalteten Enquete über die Reform der Entmündigungsordnung bildet nun die Grundlage dieser Gesetzesvorlage in rechtlicher, psychiatrischer und sozialer Hinsicht.

Zwei Entwürfe wurden ausgearbeitet, und zwar der eines Unterbringungsgesetzes und ein Entwurf über Sachwalterschaft für Behinderte, der dann das geltende Entmündigungsrecht ersetzen soll. Die Regierungsvorlage über die Sachwalterschaft für Behinderte hat den modernen sozialpsychiatrischen Erkenntnissen Rechnung getragen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Bestellung eines Sachwalters soll an die Stelle der Entmündigung treten, die die Geschäftsfähigkeit des geistig Behinderten pauschal und weitgehend verminderte. Die Beschränkung des Geisteskranken in seiner Geschäftsfähigkeit steht nicht mehr im Vordergrund, sondern die Bestellung eines qualifizierten Sachwalters.

Im Hinblick darauf, daß von den 27 000 entmündigten Personen 63 Prozent voll entmündigt sind und 72 Prozent über kein Vermögen verfügen, läßt sich schließen, daß durch das neue Gesetz einem großen Personenkreis zumindest der volle Entzug der Geschäftsfähigkeit erspart bleiben wird. Das Sachwaltergesetz ist vor allem nicht so starr und streng wie die Entmündigungsordnung, sondern gestattet, auf individuelle Bedürfnisse des geistig Behinderten abgestimmte Maßnahmen zu setzen.

Hoher Bundesrat! Mit dem Sachwalterge-

Rosa Gföller

setz soll die Einschränkung der Geschäftsfähigkeit menschlicher gestaltet werden.

Die §§ 273 und 273 a bilden den Kern des vorliegenden Gesetzes. Sie regeln die Bestellung eines Sachwalters für geistig behinderte Personen, die nicht imstande sind, ihre eigenen Angelegenheiten ohne Nachteil für sich besorgen zu können.

Die geistige Behinderung allein allerdings reicht für die Bestellung eines Sachwalters nicht aus, sondern eine weitere Voraussetzung ist, daß die Person überhaupt Angelegenheiten zu besorgen hat. Wenn zum Beispiel der geistig Behinderte kein Vermögen und auch kein Einkommen hat und voll von Angehörigen oder in einem Pflegeheim versorgt wird, so fehlt diese Voraussetzung.

Die Bestellung eines Sachwalters kommt auch nicht in Frage, wenn sie bloß im Interesse eines Dritten erfolgen soll.

Der Grad der Einschränkung der Geschäftsfähigkeit ist aus dem Umfang des Aufgabenkreises des Sachwalters ersichtlich.

Der geistig Behinderte kann auch innerhalb des vom Gericht festgesetzten Wirkungskreises des Sachwalters ohne dessen Einwilligung sich rechtsverbindlich verpflichten. Der Behinderte steht in der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen über sieben Jahre gleich, das von ihm eingegangene Rechtsgeschäft wird mit der Einwilligung des Sachwalters wirksam. Bis zur Einwilligung des Sachwalters allerdings ist der Geschäftspartner des geistig Behinderten an die Abmachung gebunden. Das Rechtsgeschäft ist von Anfang an ungültig, wenn der Sachwalter die Einwilligung versagt oder sich binnen einer ihm gesetzten Frist nicht äußert.

In speziellen Fällen kann das Gericht dem Behinderten innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters für bestimmte Angelegenheiten die freie Verpflichtungs- und Verfügungsfähigkeit zuerkennen. Diese Maßnahme soll für die Entwicklung und die Rehabilitation des Behinderten förderlich sein und besonders sein Selbstwertgefühl stärken.

Seiner Eigenverantwortlichkeit wird auch dadurch Rechnung getragen, daß dem Behinderten das Recht eingeräumt wird, sich zu allen seine Person oder sein Vermögen betreffenden Maßnahmen zu äußern. Den in seinen Äußerungen vorgebrachten Wünschen ist Rechnung zu tragen, wenn sie keine Minde-

rung des Wohles des Behinderten zur Folge haben.

Hoher Bundesrat! Ein besonderes Augenmerk hat das Gericht auf die Bestellung des Sachwalters zu richten. Trotz eines weiten Ermessensspielraumes ist es verpflichtet, vor allem die Art der Angelegenheit des Behinderten zu berücksichtigen und dabei die Bedürfnisse des Pflegebefohlenen nicht außer acht zu lassen.

Familienangehörigen und nahestehenden Personen ist der Vorzug vor Sachwaltern, die von Vereinen gestellt werden, zu geben. Das Gericht hat die Möglichkeit, bei Bedarf von rechtskundigen Sachwaltern Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter sowie Notare und Notariatskandidaten zu bestellen.

Es muß allerdings zugegeben werden, daß qualifizierte ehrenamtliche Sachwalter nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, weshalb auch hauptamtlich von Vereinen geschulte Sachwalter bei Bedarf eingesetzt werden müssen.

Allerdings sollen, wie in den Erläuterungen zu lesen ist, von einem hauptamtlichen Sachwalter 100 Patienten betreut werden. Ich kann mir nicht gut vorstellen, daß damit eine effiziente Betreuung und Vertretung der in Frage kommenden Personen gewährleistet wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Verfahren zur Bestellung des Sachwalters für einen psychisch Kranken oder geistig Behinderten soll den Schutz des Betroffenen und die Rechtsfürsorge sicherstellen.

Das Verfahren ist nur — wieder eine Neuerung — von Amts wegen oder auf Antrag des Behinderten einzuleiten. Dritte Personen haben kein Recht, den Antrag auf Bestellung eines Sachwalters zu stellen. Es wird im Außerstreitverfahren durchgeführt, wobei sich der Richter einen persönlichen Eindruck vom Betroffenen im Gespräch zu verschaffen hat. Die Bestellung eines Sachwalters ist also Richtersache.

Dem Behinderten ist die Möglichkeit zu bieten, dem Richter persönlich seinen Standpunkt darzulegen. Nach dieser ersten Kontaktaufnahme wird entschieden, ob das Verfahren fortgesetzt wird. Wenn kein begründeter Sachverhalt für die Notwendigkeit der Bestellung eines Sachwalters vorliegt, wird das Verfahren eingestellt.

16708

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Rosa Gföller

Bei Fortsetzung des Verfahrens ist eine mündliche Tagsatzung anzuberaumen und in möglichst einer mündlichen Verhandlung hat der Richter alle für die Entscheidung des Gerichtes notwendigen Beweise aufzunehmen, wobei besonders das Sachverständigen-gutachten vorzutragen und zu erörtern ist.

Auch in diesem Verfahren trifft den Psychiater eine große Verantwortung. Er wird im Grunde genommen entscheiden, ob es erforderlich ist, einen Sachwalter zu bestellen oder nicht.

Auch eine Neuerung, die ich sehr wichtig finde: Dem Betroffenen nahestehenden Personen ist in der Verhandlung Gelegenheit zu geben, für die Entscheidung des Gerichtes maßgebende Umstände zu Protokoll zu geben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dem Behinderten ist ein Vertreter beizustellen, wenn er nicht selbst einen gewählt hat. Der Behinderte hat das Recht, in diesem Verfahren vollen Rechtsschutz zu genießen. Wenn es erforderlich ist, ist vom Gericht ein einstweiliger Sachwalter zur Wahrung der Interessen des Betroffenen im Verfahren über die Sachwalterbestellung beizugeben, dessen Wirkungskreis bei Bedarf entsprechend erweitert werden kann.

Bevor ein Sachwalter bestellt wird, ist die Beiziehung eines Sachverständigen in diesem Verfahren zwingend vorgeschrieben.

Die Beendigung des Verfahrens ist durch einen Beschluß mit Begründung entweder mit der Einstellung des Verfahrens oder mit der Bestellung eines Sachwalters dem Behinderten zu eigenen Händen zuzustellen.

Sollte die Zustellung an einen psychisch Kranken oder geistig Behinderten zwecklos sein, unter Umständen sogar für sein psychisches Befinden schädlich sein, so hat der Richter ihn vom Inhalt der Entscheidung in geeigneter Weise mündlich zu informieren. Der Richter kann allerdings auch den behandelnden Arzt oder den Sachwalter mit dieser heiklen Aufgabe betrauen.

Der Beschluß auf Bestellung eines Sachwalters hat neben der Feststellung, daß ein Sachwalter gemäß § 273 ABGB bestellt wird, auch den genauen Umfang der Angelegenheit, die der Sachwalter zu besorgen hat, anzuführen. Selbstverständlich hat die Person des Sachwalters aufzuscheinen und in welchen Angelegenheiten auch der Betroffene sich verpflichten oder frei verfügen kann.

Das Rechtsmittel des Rekurses steht dem Betroffenen, seinem Vertreter und dem bestellten Sachwalter zu. Das Gericht zweiter Instanz hat das Verfahren auf Antrag des Betroffenen neu durchzuführen oder zu ergänzen.

Meine Damen und Herren! Durch die Unmittelbarkeit und die Mündlichkeit des Verfahrens ist ein verbesserter Rechtsschutz für den Betroffenen gegeben. Wenn der Rekurs nicht vom Betroffenen oder seinem Vertreter eingebracht wird, haben beide das Recht, eine Rekursbeantwortung einzubringen.

Hoher Bundesrat! Auch bei der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung eines Sachwalters werden neue Wege beschritten. Es sind nur diejenigen Personen, Stellen und Behörden zu verständigen, die mit Rücksicht auf die Lebensumstände des Betroffenen und den Wirkungskreis des Sachwalters ein begründetes Interesse an dieser Verständigung haben. Die Pflicht der Verständigung besteht für die Wohnsitzgemeinde wegen der Eintragung in die Wählerevidenz und Wählerliste und bei Behörden wegen des Grundbuches oder Handelsregisters, damit die Einschränkung der Geschäftsfähigkeit bei Bedarf in den Registern angemerkt werden kann.

Im übrigen hat das Gericht jedem, der ein rechtliches Interesse glaubhaft machen kann, Auskunft über die Bestellung des Sachwalters und dessen Wirkungsbereich zu geben. Durch diese Art der Verständigung erübrigt sich in Zukunft der Anschlag eines Ediktes an der Amtstafel und die Veröffentlichung in den Zeitungen.

Von meiner Warte aus gesehen ist es doch bedauerlich, daß dem geistig Behinderten nicht das Wahlrecht zugestanden wird. Demjenigen Patienten, der nur für bestimmte Angelegenheiten einen Sachwalter beigestellt bekommt, muß so viel Urteilsfähigkeit zugemutet werden können, daß er das aktive Wahlrecht ausüben kann. Diese Bestimmung bedeutet eine Verwässerung dieses wichtigen Gesetzes.

Hoher Bundesrat! Zusammenfassend muß betont werden, daß der Kern des Sachwaltergesetzes die Beseitigung der vollen oder beschränkten Entmündigung ist und eine flexiblere und elastischere Regelung des Wirkungsbereiches des Sachwalters eine individuelle Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Behinderten erlaubt.

Rosa Gföller

Patienten werden vor Zufällen und pauschalen Nachteilen auch dadurch geschützt, daß private Personen keinen Antrag auf Bestellung eines Sachwalters stellen können. Der Betroffene kann dem Verfahren eine Vertrauensperson beiziehen und hat das Recht auf Vertretung sowie auf Anhörung, was bisher nicht immer möglich war.

Von Anfang an ist der Richter eingebunden und entscheidet der Richter. Die damit befaßten Richter sollen in eigenen Kursen psychologisch geschult werden.

Der Wirkungsbereich des Sachwalters kann je nach Bedarf eingeschränkt oder erweitert werden.

Das Sachwaltergesetz ist richtungsweisend für die Lösung dieses brennenden sozialen Problems. Mit der Verabschiedung des Sachwaltergesetzes wird der erste Schritt zur Vermenschlichung des Rechtes gesetzt.

Hoher Bundesrat! Viel schwieriger wird der zweite Schritt zur Vermenschlichung der Situation von geistig Behinderten sein, der von der Reform des Anhalterrechtes zu erwarten ist. Der psychisch Kranke soll wie alle anderen Kranken behandelt und umsorgt werden. Sicher wird es notwendig sein, den seelisch Kranken zeitweise besonders zu überwachen. Ernsthaft ist aber zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist, daß derzeit 10 000 Patienten in stationärer Einrichtung, von der Gesellschaft abgesondert, leben müssen. Von den 10 000 psychiatrischen Patienten, die sich in geschlossenen Anstalten befinden, sind zirka 85 Prozent dort unfreiwillig angehalten.

Meine Damen und Herren! Es ist zu hoffen, daß dieser zweite Schritt des Rechtes für psychisch Behinderte ehestens gesetzt wird, um auch den Ärmsten unserer Gesellschaft einen verbesserten Zugang zum Recht und rechtlichen Schutz zu gewährleisten.

Meine Damen und Herren! Die Österreichische Volkspartei gibt dem vorliegenden Gesetz, in dem sie ihre Vorstellungen weitgehend verwirklichen konnte, gerne die Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Zu Wort gemeldet hat sich jetzt Herr Bundesminister Dr. Broda. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf vorerst Herrn Bundesrat Dr. Bösch meinen herzlichen Dank aussprechen

für die Worte der Würdigung, die er für mich gefunden hat.

Es ist nicht die letzte Sitzung des Bundesrates, an der ich teilnehmen kann, wie ich hoffe. Ich werde noch die Ehre haben, zwei wichtige Vorlagen, die auf der Tagesordnung der letzten Sitzungen des Nationalrates stehen, und zwar die Änderung des Strafverfahrens zur Einschränkung der Untersuchungshaft und eine Dienstnehmer-Haftpflichtgesetz-Novelle, dann als Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates hier zu vertreten.

Dennoch möchte ich dem Herrn Bundesrat Bösch für seine außerordentlich eindrucksvollen Worte der Würdigung danken und möchte gar nicht verhehlen, daß ich immer ein besonderes Naheverhältnis zum Bundesrat gehabt habe. Ich war zwei Jahre Mitglied des Bundesrates. Ich war gerne Mitglied des Bundesrates. Soweit ich es überblicke, gibt es niemand mehr im heutigen Bundesrat — mit Ausnahme vielleicht eines Mitgliedes, aber da bin ich mir auch nicht sicher —, der damals schon mit mir zusammen Mitglied des Bundesrates gewesen wäre.

Ich habe dann durch 19 Jahre zahlreiche Vorlagen des Justizressorts hier im Bundesrat vertreten dürfen. Wenn ich es recht im Kopf habe, hat der Hohe Bundesrat nur ein einziges Mal Einspruch gegen eine solche Vorlage erhoben. Aber auch diese Diskussion, die wir damals hier geführt haben, wird heute sicherlich von den Mitgliedern des Bundesrates, die dem Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch wegen der Bestimmungen über die Abschaffung des § 144 nicht die Zustimmung erteilt haben, anders gesehen werden. So ist eben die geschichtliche Entwicklung, und ich bin froh darüber.

Nochmals herzlichen Dank, Herr Bundesrat Dr. Bösch. Ich hoffe, Sie haben keine Einwendungen dagegen, daß ich doch noch einmal kommen werde, um mich dann wirklich zu verabschieden. *(Heiterkeit.)*

Ich darf mich sehr kurz fassen, da sowohl der Herr Bundesrat Bösch als auch die Frau Bundesrat Gföller in so sachkundiger Weise die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die heute hier zur Diskussion stehen, schon dargestellt haben. Darf ich nur noch einige wenige Hinweise geben.

Die umfassende Reform des Zivilverfahrensrechtes, die Gegenstand der einen Vorlage bildet, gehört zu den Verfahrensreformen, die sich die Bundesregierung zum Ziel

16710

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Bundesminister Dr. Broda

gesetzt hat. Den größten Teil des Regierungsprogrammes in diesem Bereich konnte die Bundesregierung auch erfüllen.

Zwei Vorlagen, die schon im Nationalrat eingebracht worden sind, der Entwurf für ein Bundesgesetz über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in geschlossenen Anstalten — meine Vorrednerin hat schon davon gesprochen — und das Sozialgerichtsgesetz, werden — ich zweifle nicht daran — sofort zu Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zur Diskussion stehen, und es wird die Verfahrensreform daher weitergeführt werden können.

Die Zivilverfahrens-Novelle ist die Frucht des Zusammenwirkens von Rechtspraxis, Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. So wie im Nationalrat möchte ich auch hier ganz besonders den hohen Anteil von Richtern und Rechtsanwälten am vorparlamentarischen Verfahren und dann an den parlamentarischen Beratungen im Unterausschuß des Justizausschusses hervorheben. Ich glaube, daß dieser aktive Anteil der Praxis an der Gesetzwerdung dieses für die Praxis so wichtigen Gesetzes sehr wichtig und nützlich gewesen ist.

Ich möchte den Hohen Bundesrat eigentlich nur auf drei der vielen Bestimmungen, die die Zivilverfahrens-Novelle bringt, nochmals aufmerksam machen.

Mit der Zivilverfahrens-Novelle wird ein sehr wesentlicher Schritt zu einem Ziel gemacht, das wir uns gesetzt haben, und zwar durch die Schaffung von Familiengerichten bei den Bezirksgerichten in ganz Österreich. Alle Familienrechtsangelegenheiten sollen nach der Übergangsfrist, also ab 1. Jänner 1986, bei den Bezirksgerichten als Familiengerichte erledigt werden. Ich hoffe, daß die Gerichtsreform dann auch soweit vorangeschritten sein wird, daß es möglich sein wird, bei jedem lebensfähigen Bezirksgericht ein Familiengericht einzurichten. Alle Familienrechtsstreitigkeiten werden bei den Familiengerichten konzentriert sein können. Das bedeutet natürlich für die Rechtsfürsorge in Familienrechtsangelegenheiten einen sehr wichtigen Schritt vorwärts.

Die Automatisierung und der Ausbau des Mahnverfahrens — auch das soll mit 1. Jänner 1986 in Kraft treten — ist ein sehr wichtiger Schritt vorwärts in der Modernisierung der Justiz, der wichtigste Schritt in dieser Richtung nach der Automatisierung des Grundbuches, die ja bekanntlich in ganz

Österreich Zug um Zug und programmgemäß nach den Bestimmungen des vor einigen Jahren beschlossenen Grundbuchumstellungsgesetzes durchgeführt wird.

Schließlich sind durch die Reform des Rechtsmittels beziehungsweise Revisionsverfahrens Voraussetzungen dafür geschaffen worden, daß die Verfahren zügiger als bisher, schneller als bisher durchgeführt werden können und die Entscheidungen rascher erfolgen werden. Der Rechtsuchende hat ein Interesse daran, daß rasch in angemessener Zeit entschieden wird. Und wenn es ein bekanntes Wort gibt, daß der doppelt gibt, der rasch gibt, so kann man für das zivilgerichtliche Verfahren, für das sozialgerichtliche Verfahren sogar noch weitergehen und sagen, daß in vielen Fällen überhaupt nur der gibt, der rasch gibt. Und diesen Grundsatz wollen wir jetzt hier verwirklichen.

Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zum Sachwaltergesetz darf ich folgendes sagen: Der Gesetzwerdung ist eine intensive Diskussion in den Fachkreisen und in der Öffentlichkeit vorangegangen. Es hat in der Tat — das wurde ja schon ausgeführt — einem Bedürfnis und einem berechtigten Unbehagen in der Bevölkerung, in weiten Kreisen der Bevölkerung entsprochen, daß wir die aus dem Jahre 1916 stammende Entmündigungsordnung nunmehr in ihren wesentlichen Teilen aufheben können. Restliche Teile werden ja nach Inkrafttreten des Rechtsfürsorgegesetzes aufgehoben werden können. Ein Gesetz, das seinerzeit, vor fast 70 Jahren, bestens gemeint war, das einen Fortschritt bedeutet hat, aber den heutigen Auffassungen nicht mehr entspricht und nicht mehr Genüge tut, wird jetzt ersetzt werden können durch ein zeitgemäßes und wirksames Gesetz, das sich einem modernen Grundsatz der Rechtspflege überhaupt, nämlich der Hilfe für den Rechtsschutzsuchenden, verschreibt.

Wir haben für die Vollziehung des Gesetzes durch die Schaffung des Sachwaltervereines schon vorgebaut, wir haben die Vollziehung schon vorbereitet. Der Sachwalterverein ist mitten in seiner Tätigkeit der Ausbildung von Sachwaltern. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird eine genügende Anzahl von ausgebildeten Sachwaltern zur Verfügung stehen. Wir werden sehen, wie viele Fälle dann ein Sachwalter bewältigen kann, sodaß im Einzelfall konkrete Hilfe geleistet werden kann.

Ich darf abschließend noch sagen, daß ich

Bundesminister Dr. Broda

der Frau Bundesrat Gföller dankbar bin für ihren Hinweis auf die Frage des Wahlrechtes für psychisch Behinderte im Sinne des Gesetzes. Auch ich meine — und das war auch die Auffassung in der Nationalratsdebatte —, daß mit der jetzt vorgenommenen Regelung nicht das letzte Wort gesprochen sein kann. Die im Nationalrat vertretenen Parteien waren sich darüber einig, daß die Frage des Wahlrechtes für psychisch Behinderte, für bestimmte Gruppen psychisch Behinderter noch diskutiert werden soll. Man meinte, daß das nicht unter Zeitdruck erfolgen sollte. Andererseits war es sehr gut, daß das Gesetz selbst noch vor Schluß der Gesetzgebungsperiode verabschiedet wird.

Man wird — also ich zweifle nicht daran — sicherlich diese Frage noch weiter diskutieren und zu einer Regelung kommen, die auch in diesem Bereich den heutigen Auffassungen von der Rolle psychisch Behinderter und Kranker in der Gesellschaft entspricht. Diese Auffassung geht dahin, daß an die Stelle der Diskriminierung überall, in allen Bereichen, der Schutz, der Rechtsschutz und die soziale Fürsorge treten soll.

Das Gesetz ist deshalb so wichtig — ich sagte das schon im Nationalrat, ich möchte das hier wiederholen —, weil es ein Gesetz des aktiven gesellschaftlichen Minderheitenschutzes ist — psychisch Kranke und Behinderte sind eine gesellschaftliche Minderheit, die besonders schutzbedürftig ist —, und weil es ein Gesetz ist — auch das hat meine Vordnerin gemeint —, das uns wieder einen Schritt weiterführt zu dem, was wir alle wollen, zu einer Justiz mit menschlichem Gesicht. — Ich danke Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung (2662 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Margaretha Obenaus. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Margaretha Obenaus: Hoher Bundesrat! Der gegenständliche österreichisch-jugoslawische Auslieferungsvertrag enthält eine grundsätzliche Verpflichtung zur Auslieferung zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von gerichtlichen Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen. Die Auslieferung wird primär nur wegen einer Handlung stattfinden, die nach dem Recht beider Vertragsstaaten mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder mit strengerer Strafe bedroht ist. Handlungen überwiegend politischen Charakters wurden von einer Auslieferung ausgeschlossen. Die Auslieferung soll auch dann nicht bewilligt werden, wenn die Person, deren Auslieferung begehrt wird, im ersuchten Staat Asyl genießt. Ebenso ist eine Auslieferung ausgeschlossen bei militärischen oder fiskalischen strafbaren Handlungen. Vereinbart wurde auch im Falle einer Auslieferung die Unzulässigkeit der Verhängung der Todesstrafe oder deren Vollstreckung.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Auslieferungsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

16712

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Margaretha Obenaus

über die Auslieferung wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Ich danke der Frau Berichterstatter für ihren Bericht. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen (2663 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Margaretha Obenaus. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Margaretha Obenaus: Während im anglo-amerikanischen Rechtsbereich bereits mehrere Verträge betreffend die Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen in Kraft stehen, stellt der vorliegende Vertrag die erste zweiseitige völkerrechtliche Vereinbarung dieser Art im europäischen Bereich dar. Der Vertrag sieht einerseits vor, daß Personen, über die von dem Gericht eines Vertragsstaates eine bedingte strafrechtliche Sanktion rechtskräftig verhängt worden ist, innerhalb der Probezeit im anderen Vertragsstaat überwacht werden können, und andererseits, daß Freiheitsstrafen und vorbeugende Maßnahmen, die von dem Gericht eines Vertragsstaates rechtskräftig verhängt worden sind, im anderen Vertragsstaat vollstreckt werden können.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Ver-

tragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen (2664 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Margaretha Obenaus. Ich ersuche sie um den Bericht.

Berichterstatter Margaretha Obenaus: Der gegenständliche österreichisch-jugoslawische Rechtshilfevertrag sieht vor, daß die Gerichte und die Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, ausgenommen die Vollstreckung von Urteilen oder anderen Entscheidungen — diese Fälle sind in einem gesonderten Vertrag geregelt —, sich gegenseitig Rechtshilfe leisten werden. Rechtshilfe

Margaretha Obenaus

soll ausgeschlossen sein bei politischen, militärischen und fiskalischen strafbaren Handlungen, nicht hingegen in Strafverfahren, die ausschließlich wegen der Verletzung von Zollvorschriften geführt werden. Bei einer Beeinträchtigung des ordre public des ersuchten Staates ist der Ausschluß der Rechtshilfe ebenfalls vorgesehen. Voraussetzung für die Leistung der Rechtshilfe ist die gerichtliche Strafbarkeit der dem Ersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung sowohl nach österreichischen wie auch nach jugoslawischem Recht.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Rechtshilfevertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (2665 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Strutzenberger, den ich um seinen Bericht ersuche.

Berichterstatter **Strutzenberger**: Hoher Bundesrat! Die wesentlichsten Vereinfachungen des gegenständlichen Abkommens gegenüber dem Haager Prozeßübereinkommen 1954 bestehen darin, daß an Stelle der Übermittlung von Ersuchschreiben und deren Erledigungsakten im diplomatischen Weg der unmittelbare Verkehr zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem schwedischen Außenministerium treten soll. Für die Rückleitung der Erledigungsakten ist der direkte Verkehr zwischen der ersuchten und der ersuchenden Behörde vorgesehen. Weiters soll gegenseitig auf Kostenersatz mit Ausnahme der Vergütungen an Sachverständige verzichtet werden. Vereinbart wurde auch eine Erleichterung der Vollstreckung von Prozeßkostenentscheidungen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wortmeldungen liegen nicht vor.

16714

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen (2666 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Strutzenberger, den ich um seinen Bericht ersuche.

Berichterstatter **Strutzenberger**: Das gegenständliche österreichisch-schwedische Abkommen regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen, besonders hinsichtlich der Erfordernisse für die Zuständigkeit des Titelgerichtes, und enthält diesbezüglich die in solchen Verträgen üblichen Versagungsgründe. Ausgenommen sind Statusentscheidungen, familien- und erbrechtliche Entscheidungen, Entscheidungen über die Bildung oder die Auflösung einer juristischen Person, ihre Satzung oder die Befugnisse ihrer Organe, Entscheidungen in Insolvenzverfahren sowie über die Haftung für nukleare Schäden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den gegenseitigen urheberrechtlichen Schutz (2667 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den gegenseitigen urheberrechtlichen Schutz.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Elisabeth Dittrich. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Elisabeth Dittrich: Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Sowohl Österreich als auch die UdSSR gehören dem Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952, BGBl. Nr. 108/1957, an. Das gegenständliche Abkommen ergänzt das Welturheberrechtsabkommen und geht über das Welturheberrechtsabkommen hinaus, indem es in eingeschränktem Umfang eine rückwirkende Anwendung desselben vorsieht. Darüber hinaus enthält es Bestimmungen über die praktische Abwicklung der sich aus dem Welturheberrechtsabkommen im Verhältnis zwischen Österreich und der UdSSR erhebenden rechtlichen Beziehungen, besonders mit Rücksicht auf die Verrechnung und auf gegenseitige Mitteilungspflicht.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Elisabeth Dittrich

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den gegenseitigen urheberrechtlichen Schutz wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Vorbehalt und Erklärung (2668 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Vorbehalt und Erklärung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Stoiser. Ich ersuche ihn um den Bericht.

Berichterstatter Stoiser: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Durch das gegenständliche Zusatzprotokoll wird in Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen nunmehr die Rechtshilfe auch wegen fiskalischer strafbarer Handlungen vorgesehen. Das Übereinkommen soll ferner auch auf die Zustellung von Urkunden betreffend die Vollstreckung einer Strafe, die Eintreibung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder die Zahlung von Verfahrenskosten sowie auf Maßnahmen betreffend den bedingten Ausspruch einer Strafe, die bedingte Strafnachsicht, die bedingte Entlassung, den Strafaufschub oder die Unterbrechung einer Strafe Anwendung finden. Weiters werden die den Strafnachrichtenaus-

tausch betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens verbessert. Ausgenommen von der Anwendbarkeit des Zusatzprotokolls sind Devisenstrafsachen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Vorbehalt und Erklärung wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend eine Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes zu Artikel 2 lit. a des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (2669 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes zu Artikel 2 lit. a des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen.

Ich begrüße die im Haus erschienene Frau Staatssekretär Karl. (*Allgemeiner Beifall.*)

Berichterstatter ist wieder der Herr Bundesrat Stoiser, den ich darum höflich ersuche.

Berichterstatter Stoiser: Herr Bundesmini-

16716

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Stoiser

ster! Frau Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Durch das Inkrafttreten des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes ist die Aufrechterhaltung des österreichischen Vorbehaltes zu Artikel 2 lit. a des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen nicht mehr erforderlich, da die angeführte Bestimmung nunmehr als Verweisung auf das innerstaatliche Recht aufzufassen ist.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung der Abgabe der gegenständlichen Erklärung die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des normativen Gehaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend eine Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes zu Artikel 2 lit. a des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen samt Vorbehalt (2670 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 15. Punkt der Tagesordnung: Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen samt Vorbehalt.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Stoiser. Ich ersuche ihn um den Bericht.

Berichterstatter **Stoiser**: Durch das vorliegende Zusatzprotokoll wird die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens mehrfach erweitert. Vorgesehen ist eine „akzessorische“ Auslieferung auch für jene Delikte, die primär nur mit einer Geldstrafe bedroht sind. Weiters wird die Auslieferung auch hinsichtlich fiskalischer strafbarer Handlungen für zulässig erklärt. Unter Bedachtnahme auf die Grunderfordernisse der Europäischen Menschenrechtskonvention wird auch eine Sonderregelung für die Auslieferung zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen getroffen.

Das Zusatzprotokoll sieht ferner den Ausschluß einer Auslieferung für den Fall vor, daß in dem um Auslieferung ersuchten Staat eine Amnestie erlassen worden ist und dieser Staat zur Verfolgung der dem Auslieferungsgesuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung zuständig war. Schließlich soll der Geschäftsweg, für den nach dem Auslieferungsübereinkommen der diplomatische Weg vorgesehen war, vereinfacht und der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizministerien zugelassen werden. Österreich wird von Vorbehaltsmöglichkeiten nur insofern Gebrauch machen, als die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Auslieferung wegen fiskalischer strafbarer Handlungen hinsichtlich Devisenstrafsachen ausgeschlossen wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen samt Vorbehalt wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz geändert wird (2671 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 16. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Lakitsch. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Lakitsch:** Sehr geehrte Frau Staatssekretär! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Während derzeit Ärzte sich eines Disziplinarvergehens schuldig machen, wenn sie wegen eines vorsätzlich begangenen Deliktes zu einer einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, ist im vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vorgesehen, daß sich Ärzte bereits dann eines Disziplinarvergehens schuldig machen, wenn sie wegen eines vorsätzlich begangenen Deliktes zu einer mehr als halbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

Weiters soll die höchste Geldstrafe auf das 75fache der Umlage — wie der Kammerbeitrag im Ärztegesetz genannt wird — erhöht werden. Dies bedeutet, daß nunmehr Geldstrafen bis zu 121 000 S ausgesprochen werden können. Sofern dies im Interesse der Wahrung des Ansehens der österreichischen Ärzteschaft unter Einhaltung der Berufspflichten gelegen ist, kann nach der derzeitigen Rechtslage die Disziplinarstrafe in den Mitteilungen der zuständigen Ärztekammer oder auch in der österreichischen Ärztezeitung erkannt werden. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll darüber hinaus künftig auch die Veröffentlichung des gesamten Disziplinarerkenntnisses ermöglicht werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen (Arbeitsruhegesetz — ARG) (2672 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 17. Punkt der Tagesordnung: Arbeitsruhegesetz — ARG.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Maria Derflinger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Maria Derflinger:** Hoher Bundesrat! Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Vereinheitlichung und Neufassung des Rechtes der Sonn- und Feiertagsruhe erreicht werden. Der Gesetzesbeschluß sieht hiebei im wesentlichen folgende Regelungen vor:

Die Festlegung einer 36stündigen Wochenendruhe, in die der Sonntag zu fallen hat;

den Beginn der Wochenendruhe grundsätzlich am Samstag um 13 Uhr für alle Arbeitnehmer;

die Möglichkeit, in nicht vollkontinuierlichen Schichtbetrieben Spätschichten am Samstag und Frühschichten am Montag einzuteilen;

die gesetzliche Verpflichtung, an Stelle der Wochenendruhe eine 36stündige Wochenruhe zu gewähren;

für Arbeiten während der wöchentlichen Ruhezeit ist Ersatzruhe zu leisten;

abweichende Regelungen der Wochenruhe zur Ermöglichung des Schichtwechsels;

Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts,

16718

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Maria Derflinger

wenn zufolge eines Feiertages oder der gesetzlich vorgesehenen Ersatzruhe Arbeitszeit ausfällt;

ein modifiziertes System der notwendigen Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe (gesetzliche Ausnahmen, Ausnahmen durch Verordnungen, bescheidmäßige Ausnahmen);

besondere Berücksichtigung der Belange des Fremdenverkehrs im Interesse der mit dem Offenhalten von Betrieben verfolgten Zielsetzungen und unter Bedachtnahme auf örtliche oder regionale Verhältnisse und Zweckmäßigkeiten;

Aufhebung und Überleitung von Rechtsvorschriften, deren Bestand zufolge der mehrfachen Rechtsüberleitungen zum Teil fraglich geworden ist.

Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Gemeindeverband) stehen — soweit es sich nicht um Betriebe handelt —, weiters die Bediensteten bei Post, Bahn, bei bestimmten Kraftfahrbeziehungsweise Schifffahrtsunternehmungen, Lehr- und Erziehungskräfte an Unterrichts- und Erziehungsanstalten, leitende Angestellte sowie Arbeitnehmer, die unter die Bestimmungen des Hausbesorgergesetzes, des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes, des Landarbeitsgesetzes, des Seeschiffahrtsgesetzes, des Heimarbeitsgesetzes fallen sowie bestimmte Arbeitnehmer, die unter die Bestimmungen des Bäckereiarbeitnehmergesetzes beziehungsweise des Schauspielergesetzes fallen und Arbeitnehmer gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften — soweit es sich nicht um Betriebe handelt — sollen nicht unter den Geltungsbereich des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses fallen. Als Termin für das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist der 1. Juli 1984 vorgesehen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit und

die Arbeitsruhe an Feiertagen (Arbeitsruhegesetz — ARG), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Wir gehen in die Debatte ein. Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Diplomkaufmann Doktor Stummvoll. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dkfm. Dr. **Stummvoll** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das uns heute vorliegende Arbeitsruhegesetz ist meines Erachtens im Nationalrat ein bißchen stiefmütterlich behandelt worden, und zwar insofern, als es ohne Debatte beschlossen wurde.

Es wäre, glaube ich, keine allzu große Übertreibung, wollte man dieses Arbeitsruhegesetz als ein Jahrhundertgesetz bezeichnen, denn es ersetzt ja nicht nur zahlreiche seit vielen Jahrzehnten in Kraft stehende verstreute und unübersichtliche Rechtsvorschriften über die Wochenendruhe, sondern es ersetzt vor allem auch das noch aus dem vorigen Jahrhundert stammene Sonn- und Feiertagsruhegesetz aus dem Jahr 1895.

Die Bestrebungen für eine Reform der Wochenendruhe reichen auch fast ein Vierteljahrhundert zurück. Man kann es fast nicht glauben, aber bereits im Jahr 1959 wurde ein erster Gesetzentwurf zur Begutachtung gesendet, der dann auch die Grundlage für die Bestimmungen über die Arbeitsruhe im ersten Entwurf für eine Arbeitsrechtskodifikation 1960 darstellte.

Im Juli 1966 wurde dann ein Initiativantrag von den Abgeordneten Ing. Häuser und Genossen für ein Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz eingebracht, der jedoch damals knapp vor Ende der Legislaturperiode nicht mehr behandelt wurde.

1969 kam es dann zur Zeit der ÖVP-Alleinregierung zur Beschlußfassung des Arbeitszeitgesetzes. Dieses Arbeitszeitgesetz hat damals bereits den Grundsatz der 36stündigen wöchentlichen Ruhezeit festgelegt, hat aber gleichzeitig bestimmt, daß diese Regelung erst dann in Kraft tritt, wenn gleichzeitig eine Ausnahmeverordnung erlassen wird, eine Ausnahmeverordnung, die aus betrieblichen Gründen für bestimmte Arten oder Gruppen von Betrieben Ausnahmen festlegt.

Der nächste Schritt war dann 1974. Da wurden auf Sozialpartnerebene erneut Beratungen aufgenommen, wobei neben der gesetzlichen Neuregelung der Arbeitsruhe bereits

Dkfm. Dr. Stummvoll

sehr intensiv über einen Katalog von Ausnahmebestimmungen diskutiert wurde.

Als Ergebnis dieser Sozialpartnergespräche wurde dann im Jahr 1977 ein Ministerialentwurf für ein neues Arbeitsruhegesetz zur Begutachtung versendet, wobei die Notwendigkeit einer Neuordnung vor allem mit der Unübersichtlichkeit der Rechtsmaterie sowie mit arbeitsmedizinischen und volksgesundheitlichen Argumenten für eine Verlängerung der Wochenruhe begründet wurde.

Meine Damen und Herren! Dieser Entwurf 1977 war aber immer noch viel zu starr und wurde vor allem von den Interessenvertretungen der Wirtschaft als in der Praxis undurchführbar abgelehnt. Ich war damals selbst bei diesen Beratungen dabei und kann mich noch sehr gut erinnern, daß wir immer wieder, vor allem gegenüber den damaligen Sozialminister Weißenberg betont haben — das gilt auch heute noch ganz allgemein —, daß es nicht darum gehen kann, möglichst perfektionistische Gesetzesbestimmungen zu schaffen, die in der Praxis dann beim besten Willen nicht eingehalten werden können, sondern daß es darum geht, eine solide gesetzliche Basis für die betriebliche Praxis zu schaffen.

Ich kann heute sagen, daß diese jahrelangen Beratungen mit dem Sozialministerium, diese Beratungen über viele Jahre hinaus sehr sachlich und letztlich sehr konstruktiv verlaufen sind, der Dank dafür gilt vor allem den leitenden Beamten des Sozialministeriums, an der Spitze dem Herrn Sektionschef Martinek mit seinen leitenden Mitarbeitern. Ich betone das deshalb, weil diese Verhandlungen nicht nur von hoher Sachkenntnis, von viel Geduld und viel Verständnis für die Position des anderen getragen waren, sondern vor allem auch von dem festen Vorsatz und dem ehrlichen Engagement, ein modernes Gesetz zu schaffen, das nicht nur am Papier schön aussieht, sondern das in der Praxis auch tatsächlich funktioniert.

Die Bestimmungen dieses Arbeitsruhegesetzes, wie es uns jetzt vorliegt — das ist durchaus nicht die Regel bei Gesetzesvorhaben —, das kann man heute sagen, wurden im ständigen Kontakt und in ständiger Rückkopplung mit Experten aus der betrieblichen Praxis gemacht. Immer wieder wurden Herren aus den Betrieben den Beratungen beigezogen. Es wurde immer wieder versucht, die möglichen Auswirkungen in der Praxis schon im Vorhinein zu erörtern und mögliche Schwierigkeiten bereits im Voraus zu eliminieren. Ich verweise hier nur auf den überaus

komplizierten Komplex der Schichtarbeit, der Schichtpläne, der Schichtsysteme, des Schichtwechsels und des Schichtrhythmus.

Außerdem haben parallel zu diesen Verhandlungen über das Arbeitsruhegesetz ständig auch Verhandlungen über branchenmäßige Ausnahmen für die Ausnahmeverordnung stattgefunden.

Wenn heute allein das Inhaltsverzeichnis der Ausnahmeverordnungen, meine Damen und Herren, 21 Seiten umfaßt, so mögen Sie daraus ersehen, wie umfangreich und kompliziert diese Materie ist.

Ich gebe hier gerne zu, daß ich selbst in den letzten Jahren im Zuge der Verhandlungen manchmal eigentlich den Überblick verloren habe, wo stehen wir, und ich weiß heute nicht, wie viele Entwürfe, Zwischenentwürfe, Zusammenfassungen, informelle Büroentwürfe, offizielle Ministerialentwürfe es in den letzten Jahren zum Arbeitsruhegesetz gegeben hat. Ich weiß nur, meine Damen und Herren, daß ohne diese jahrelange wirklich engagierte Arbeit und Hilfe der genannten Herren des Ministeriums — vor allem des Herrn Sektionschefs Martinek — wahrscheinlich weder ein Sozialpartnerkonsens noch ein politischer Konsens über dieses wichtige Gesetz zustande gekommen wäre. Dafür gebührt Ihnen, Herr Sektionschef, unser aufrichtiger Dank. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Es ist in diesen jahrelangen Verhandlungen gelungen, von dem ursprünglich doch sehr starren Korsett des Ministerialentwurfes 1977 wegzukommen, durch entsprechende Ausnahmebestimmungen auf betriebliche Erfordernisse einzugehen und gleichzeitig eine Reihe überspitzter und praxisfremder Bestimmungen zu eliminieren, wobei meines Erachtens der Durchbruch bei den Verhandlungen durch das schließlich erzielte Einvernehmen über die Gewährung einer Ersatzruhe im Verhältnis eins zu eins erzielt wurde, das heißt, daß nunmehr die Ersatzruhe im Ausmaß jener Arbeit zusteht, die während der Wochenruhe geleistet wurde und nicht — wie ursprünglich vorgesehen — im wesentlich höheren Ausmaß. So war zum Beispiel in einem früheren Entwurf vorgesehen, daß bei vierstündiger Arbeitsleistung während der Wochenruhe für diese vier Stunden eine Ersatzruhe von 36 Stunden gewährt werden soll.

Das Arbeitsruhegesetz stellt aber nicht nur die Kodifikation eines sehr, sehr unübersichtlichen Rechtsbereiches — mit seinem Inkrafttreten werden 17 alte Rechtsvorschriften

Dkfm. Dr. Stummvoll

außer Kraft gesetzt —, sondern das Arbeitsruhegesetz stellt auch den Versuch dar, die entsprechenden Rechtsbestimmungen an die in den letzten Jahrzehnten eingetretene wirtschaftliche und technische Entwicklung anzupassen.

So machen zum Beispiel eine Reihe von technologischen und produktionstechnischen Erfordernissen etwa in der chemischen Industrie oder in der Eisen- und Stahlindustrie eine vollkontinuierliche Arbeitsweise notwendig. Außerdem erfordert der zweifellos vorhandene langfristige Trend nach einer Arbeitszeitverkürzung, verbunden mit dem ständig steigenden Kapitaleinsatz pro Arbeitsplatz, einen verstärkten Einsatz der Schichtarbeit sowie die Auslastung kapitalintensiver Anlagen und Einrichtungen möglichst rund um die Uhr.

Es sind daher, meine Damen und Herren, nicht nur flexible Bestimmungen im Bereich der Arbeitsruhe, sondern auch möglichst flexible Arbeitszeitregelungen überhaupt notwendig, sowie die Bereitschaft, von traditionellen Arbeitszeiteinteilungen und Arbeitszeitgewohnheiten abzugehen. Was meine ich damit? — Meine Damen und Herren! Meines Erachtens ist mit dem vorliegenden Arbeitsruhegesetz nur ein erster Schritt für eine Reform getan. Ein zweiter Schritt in der kommenden Legislaturperiode muß darin bestehen, auch das Arbeitszeitgesetz an die modernen Erfordernisse entsprechend anzupassen, denn ich glaube, daß die Zeit reif ist für neue Arbeitszeitformen.

Jahrzehntelang war die Entwicklung des Arbeitszeitrechts dadurch gekennzeichnet, möglichst alles zu normieren, zu reglementieren, möglichst alles bis ins kleinste Detail vorzuschreiben. In der gesellschaftlichen Entwicklung von heute können wir jedoch genau gegenteilige Tendenzen und Bedürfnisse feststellen. Dazu gehört vor allem der Wunsch nach selbständigen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Arbeit, nach mehr Freiheits-, Entfaltungs- und Verantwortungsspielräumen. Mehr Selbständigkeit im Arbeitsrecht, mehr Freiheit und mehr Entscheidungsspielräume setzen auch eine flexible Arbeitszeitgestaltung voraus. Der Wunsch nach Zeitsouveränität wird immer stärker, und sich seine Zeit in einem höheren Maße als bisher selbständig einteilen zu können, ist wesentliches Element der Lebensqualität.

Es ist nun keine Frage, meine Damen und Herren, daß flexible Arbeitszeiten weder von heute auf morgen eingeführt werden können,

noch eignen sie sich natürlich für alle Wirtschaftszweige und für alle Betriebsformen. Auf der anderen Seite ist es aber doch, so glaube ich, ein gewisser Anachronismus — um nur ein Beispiel zu nennen —, daß die in einer Reihe von Betrieben mit Erfolg praktizierten Gleitzeitregelungen eigentlich alle durch die Bank gesetzwidrig sind, weil ja die Übertragung von Arbeitszeitguthaben und Arbeitszeitdefiziten von einer Woche auf die andere im Arbeitszeitgesetz nicht vorgesehen ist.

Dabei liegen etwa gerade die Vorteile der Gleitzeit eigentlich sehr klar auf der Hand: Sie kommt dem biologischen Rhythmus der Menschen entgegen, sie verteilt das Verkehrsaufkommen in den Spitzenzeiten gleichmäßiger, und sie erlaubt auch eine bessere Übereinstimmung von Arbeitszeit und Arbeitsanfall. Trotzdem sind all diese Gleitzeitregelungen, die in vielen Betrieben im Einvernehmen zwischen Belegschaft, Betriebsrat und Unternehmensleitung existieren, eigentlich — wie ich bereits erwähnt habe — alle durch das Arbeitszeitgesetz nicht gedeckt und funktionieren nur mit Augenzwinkern, das heißt nach dem Grundsatz: „Wo kein Kläger, dort kein Richter“.

Ich gebe nun gerne zu, meine Damen und Herren, daß die Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit natürlich sehr stark von der gesellschaftspolitischen und ordnungspolitischen Grundposition geprägt ist, die man einnimmt. Für uns von der Österreichischen Volkspartei war es immer ein zentrales Anliegen, den Menschen mehr Wahlmöglichkeiten, mehr individuellen Freiheitsraum zu geben. Auch die Idee der Zeitsouveränität geht von diesem Grundsatz, von diesem Grundgedanken aus, zwischen mehreren Möglichkeiten wählen zu können, und diese Wahlmöglichkeit soll dem einzelnen die Gelegenheit geben, das für ihn individuell Beste zu machen.

Es ist daher, glaube ich, kein Zufall, daß wir von der Österreichischen Volkspartei uns in der Frage der Arbeitszeitflexibilität stärker engagieren als die Regierungspartei, weil eben eine größere Dispositionsmöglichkeit über die Arbeitszeit dem Ordnungsbild des selbständigen Menschen mehr entspricht als der Leitidee des betreuten Menschen.

Andererseits enthält auch das sozialistische Wirtschaftsprogramm aus dem Jahr 1978 eine positive Aussage für eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit, und auch der Herr Sozialminister hat in einer parlamentari-

Dkfm. Dr. Stummvoll

schen Anfragebeantwortung an die Frau Bundesrat Dr. Danzinger vom 26. März 1981 seine Bereitschaft bekundet, unter Wahrung des Arbeitnehmerschutzgedankens, der ja außer Streit steht, über eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes in Richtung auf mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Arbeitszeit zu verhandeln.

Ich weiß nun schon, meine Damen und Herren, es gibt auch die Frau Staatssekretär Dohnal, die immer sehr heftige Attacken gegen die flexible Arbeitszeit reitet und die nach dem Motto, sie wisse am besten, was Frauen wünschen, immer versucht, eine Art Zwangsbeglückung durchzuführen, und die in der flexiblen Arbeitszeit und vor allem in der Teilzeitarbeit einen Anschlag auf die Gleichbehandlung der Frau sieht.

Ich selbst verlasse mich hier mehr auf die Aussagen von Spitzenfunktionären der sozialistischen Gewerkschaftsfraktion wie etwa Czettel, Sepp Wille oder Helmut Braun, die sich alle für eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit in den letzten Monaten ausgesprochen haben und die mich optimistisch stimmen, daß wir in der kommenden Gesetzgebungsperiode ein gemeinsames Vorgehen ähnlich wie hier beim Arbeitsruhegesetz auch beim Arbeitszeitgesetz zustande bringen. *(Beifall bei der ÖVP)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Schmölz. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Schmölz (SPÖ): Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Geschätzte Damen und Herren! Die Mitglieder des Bundesrates haben heute ein Gesetz zu beraten, auf welches die Arbeitnehmer Österreichs viele Jahre, länger als ein Jahrzehnt, warten. Wenn mein Vorredner Kollege Stummvoll gemeint hat, es ist ein Jahrhundertgesetz, so kann ich das nur unterstreichen.

Wenn Sie heute jemand die Frage stellen, ob in Österreich die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen gesetzlich geregelt ist, würde die überwiegende Mehrheit der arbeitenden Menschen aus voller Überzeugung mit ja antworten. Die Wirklichkeit sieht anders aus. Es gibt nicht viele Gesetze, welche so lange beraten wurden wie der vorliegende Entwurf.

Erstmals wurden Bestimmungen über die Sonntagsruhe in Österreich im Jahr 1895 verabschiedet, und noch heute sind diese Bestimmungen teilweise in Kraft. Seit mehreren

Jahrzehnten gibt es Bestrebungen zur Neufassung dieses Fragenkomplexes, da die Regelungen weder den Erfordernissen des Arbeitnehmers noch den technologischen Gegebenheiten mancher Produktionszweige entsprechen.

Bevor ich auf die wesentlichsten Punkte eingehe, erlauben Sie mir einige Feststellungen zur Sozialpolitik im allgemeinen.

Sozialpolitik war und ist seit jeher ein zentrales Aufgabengebiet der Gewerkschaften. Die Gewerkschaften waren, sind und werden auch in Zukunft Träger und Motor der sozialen Entwicklung sein. Auch heute noch sieht die Gewerkschaftsbewegung in der ständigen Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer das wichtigste Anliegen an die Sozialpolitik und betrachtet dies zugleich als eine der Voraussetzungen für den Bestand und das Funktionieren eines demokratischen Staatswesens.

Als Gewerkschafter vertrete ich die Auffassung, ohne soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit kann kein demokratischer Staat existieren. Trotz vieler sozialer Errungenschaften wie Kollektivverträge, Schutzgesetze, verbesserte Mitbestimmung ist das Arbeitsverhältnis, in dem der Arbeitnehmer der Schwächere ist, noch immer gegeben. Trotz aller Bemühungen um eine menschengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes und trotz der großen Erfolge in der Vergangenheit gibt es noch vieles zu verbessern.

In letzter Zeit haben sich neue Schwerpunkte der Sozialpolitik in den Vordergrund gedrängt, wie die Erhaltung und Sicherung des Arbeitsplatzes, menschenwürdige Gestaltung der Arbeitswelt, Beseitigung von Diskriminierungen und die Verwirklichung der Chancengleichheit im Arbeitsleben.

Auf dem Sektor der Sozialpolitik bedarf dennoch einiges einer gesetzlichen Regelung, und deshalb liegt das Arbeitsruhegesetz heute dem Bundesrat zur Beschlußfassung vor.

Als im Jahre 1959 — was heute auch schon erwähnt wurde — erstmalig über diese Frage diskutiert wurde, glaubten die Gewerkschaften, daß in der Mitte der sechziger Jahre eine Regelung der wöchentlichen Ruhezeit und der Arbeitsruhe an Feiertagen im Parlament verabschiedet werden könnte. Obwohl die Sozialpartner bei ihren Gesprächen große Fortschritte erzielten, konnte die Bundesregierung dem Parlament einen solchen Gesetzentwurf erst in der letzten Zeit vorlegen.

16722

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Schmölz

Es ist einem Initiativantrag der Abgeordneten Ing. Häuser, Weisz und Pichler zu verdanken, daß auch die Verbesserungen der Ruhezeitbestimmungen beschleunigt behandelt wurden.

Obwohl Sie es, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, sicher nicht gerne hören wollen, hat zu einer rascheren Behandlung der Arbeiten über diesen sicherlich schwierigen Fragenkomplex auch das von der Sozialistischen Partei Österreichs initiierte Volksbegehren über Einführung der 40-Stunden-Woche sowie die Regelung der Arbeitszeit und Arbeitsruhe beigetragen. Mehr als 890 000 österreichische Wählerinnen und Wähler haben damals dieses Volksbegehren unterstützt, und die ÖVP-Alleinregierung mußte am 3. Juni 1969 den Entwurf eines entsprechenden Bundesgesetzes über diese Materie dem Nationalrat vorlegen.

Als am 11. Dezember 1969 der Nationalrat einstimmig dieses Gesetz beschloß, war ein jahrzehntelanger Kampf um die gesetzliche Arbeitszeitregelung erfolgreich beendet. Dieses Gesetz lehnte sich weitgehend an den bereits bestehenden Generalkollektivvertrag an und brachte eine etappenweise Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit.

Das Arbeitszeitgesetz brachte eine Reihe wesentlicher Verbesserungen gegenüber der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Arbeitszeitordnung, und es wurden die Ruhepausen und Ruhezeitregelungen für Männer und Frauen gleichgestellt. Grundsätzlich wurde bereits in diesem Gesetz auch die wöchentliche ununterbrochene Wochenruhe mit mindestens 36 Stunden verankert.

Dieses Arbeitszeitgesetz stellt zweifellos einen Meilenstein in der sozialpolitischen Entwicklung unseres Landes dar, und wir Sozialisten sind besonders stolz darauf, daß die gesetzliche Verankerung des 8-Stundentages und der 40-Stunden-Woche in der Zweiten Republik über ein von den Sozialisten eingeleitetes Volksbegehren erreicht werden konnte.

Der Schutz der Arbeitnehmer vor gesundheitlichen Gefahren und Schädigungen über übermäßige Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft ist nach wie vor tragender Grundsatz des Arbeitszeitrechtes.

Als wir dieses Arbeitszeitgesetz verabschiedeten, hofften alle, daß sehr rasch ein Gesetz, das die Arbeitsruhe an Feiertagen regelt, folgen würde. Für eine Neufassung der Wochen-

ruhezeit und Arbeitsruhe an Feiertagen sprach auch die Unübersichtlichkeit der Rechtslage, die Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe sind in einer Vielzahl von Vorschriften verstreut, und ich habe bereits darauf hingewiesen, daß sich die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften über die sonntägliche Ruhe in einem Gesetz aus dem Jahre 1895 und in einer Verordnung aus dem Jahre 1907 befinden.

Obwohl im Laufe der Jahre vieles novelliert wurde, ist es meiner Auffassung nach hoch an der Zeit, daß hier gesetzliche Normen geschaffen werden, welche der heutigen Zeit entsprechen.

Nicht zuletzt soll auch erwähnt werden, daß im Zuge der Verabschiedung einer neuen Gewerbeordnung im Jahr 1973 die Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe unberührt blieben. In diesem Gesetzentwurf wurde auf die klare Trennung von arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften besonderer Wert gelegt. Bei einer Verabschiedung der Gewerbeordnung wurde besonders von Rednern der Sozialistischen Partei Österreichs darauf hingewiesen, daß ehe baldigst eine Regelung der Ruhezeiten und der Arbeitsruhe an Feiertagen folgen sollte.

Als die Sozialisten im Jahre 1970 die Verantwortung für die Politik in diesem Land übernahmen und 1971 die österreichischen Wähler die Sozialistische Partei mit einem überwältigenden Vertrauensbeweis ausstatteten, wurde in der ersten Regierungserklärung die Kodifikation des Arbeitsrechtes verlangt. Viele von diesen erstrebten Zielen konnten in den vergangenen zwölf Jahren erreicht werden, und ich glaube, daß wir mit den neuen und modernen Bestimmungen dieses Gesetzes einen weiteren wichtigen Stein in das Mosaik der Kodifikation des Arbeitsrechtes einsetzen.

Nun zu den wichtigsten Punkten des vorliegenden Entwurfes.

Jeder vom Geltungsbereich des Gesetzes erfaßte Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine 36stündige Ruhezeit pro Woche. Im Normalfall soll diese 36stündige Ruhezeit am Wochenende liegen, also zumindest die Zeit zwischen Samstag 13 Uhr und Sonntag 24 Uhr umfassen. Der Samstagnachmittag wird damit erstmals einer besonderen Regelung als Werktag unterzogen, indem die Arbeit an diesem Halbtag grundsätzlich zu ruhen hat.

Die Wochenruhe hat für jene Arbeitneh-

Schmölz

mer, die auf Grund einer Ausnahmebestimmung am Wochenende arbeiten dürfen, einen anderen 36stündigen zusammenhängenden Zeitraum zu umfassen.

Wird ein Arbeitnehmer während der Wochenruhe ausnahmsweise beschäftigt, so steht ihm eine Ersatzruhe zu, die unter Entgeltfortzahlung das Nachholen jenes Ausmaßes an Freizeit in der folgenden Woche gewährleisten soll, um das die 36stündige Wochenruhe geschmälert wurde.

Für Schichtarbeit können abweichende Regelungen von der Lage und vom Ausmaß der Wochenruhe in den einzelnen Wochen festgelegt werden, wobei ein Durchrechnungszeitraum im Rahmen des Schichtplanes bestimmt werden kann, innerhalb dessen die 36stündige Ruhezeit gewährleistet sein muß. In einzelnen Wochen kann im Rahmen dieser Schichtpläne die Ruhezeit bis auf 24 Stunden herabgesetzt werden. Der Durchrechnungszeitraum darf grundsätzlich vier Wochen nicht übersteigen, doch kann das Sozialministerium im Einzelfall nach Anhören der gesetzlichen Interessenvertretungen auch Schichtpläne zulassen, die längere Durchrechnungszeiträume enthalten und die in den einzelnen Wochen nicht einmal einen 24stündigen Zeitraum der Wochenruhe vorsehen.

Die Rechtslage auf dem Gebiet der Feiertagsruhe bleibt im wesentlichen unverändert. An Feiertagen hat die Arbeit grundsätzlich zu ruhen, wobei eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden einzuhalten ist. Eine Arbeit an Feiertagen ist nur zulässig, wenn eine konkrete Ausnahmebestimmung für die bestimmte Tätigkeit vorgesehen ist. Wird an einem Feiertag auf Grund einer Ausnahmebestimmung gearbeitet, so hat der Arbeitnehmer für diese Arbeit das doppelte Entgelt zu bekommen, außer wenn Zeitausgleich für die Arbeitsleistung an Feiertagen vereinbart ist.

Ausnahmen von der Wochenend- beziehungsweise Feiertagsruhe sind vor allem für folgende Tätigkeiten vorgesehen:

Generelle Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten, die in allen Betrieben anfallen, zum Beispiel Reinigungs-, Instandhaltungs-, Instandsetzungsarbeiten oder Bewachungs- und Wartungstätigkeiten.

Ausnahmen für außergewöhnliche Fälle, wenn solche Tätigkeiten zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit von Men-

schen oder bei Notstand sofort vorzunehmen sind oder zur Behebung einer Betriebsstörung oder zur Verhütung des Verderbs von Gütern oder eines sonstigen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens erforderlich sind.

Ausnahmen auf Grund einer Verordnung für bestimmte Tätigkeiten, die vor allem unter dem Gesichtspunkt der technologischen Notwendigkeit von Arbeitsabläufen oder notwendiger Versorgungs- und Betreuungsleistungen aus öffentlichen Interessen geboten sind.

Der Ausnahmenkatalog ist zum Großteil fertiggestellt und enthält eine umfangreiche Aufzählung jener Tätigkeiten, die auf Grund der derzeit gegebenen Situation in den Betrieben überprüft, in langen Verhandlungen diskutiert und mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen einvernehmlich festgelegt worden sind.

Selbstverständlich zählen auch notwendige Tätigkeiten in Verkehrsbetrieben zu den genehmigten Versorgungsleistungen. Ausnahmen gibt es auch durch Verordnungen des Landeshauptmannes für bestimmte Angelegenheiten, bei denen ein außergewöhnlicher regionaler Bedarf der Versorgungsleistungen gegeben ist.

Sonderbestimmungen gibt es für Märkte und Messen, für Verkaufsstellen in Bahnhöfen und Autobusbahnhöfen, auf Flugplätzen und Schiffslandeplätzen sowie in Zollfreiläden.

Für bestimmte Arbeitnehmergruppen enthält das Gesetz Ermächtigungen an den Kollektivvertrag, Sonderbestimmungen bezüglich der Lage der Ruhezeiten und der Ersatzruhe festzulegen. Dies trifft für die Arbeitnehmer in Verkehrsbetrieben, in Heil- und Pflegeanstalten und Kuranstalten, für bestimmte Arbeitnehmer in öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken sowie für die Arbeitnehmer in Betrieben des Bewachungsgewerbes zu.

In solchen Betrieben darf der Kollektivvertrag zwar nicht von der durchschnittlichen 36stündigen Ruhezeit für jeden Arbeitnehmer abgehen, es kann jedoch vor allem ein Durchrechnungszeitraum geschaffen werden, innerhalb dessen die Ruhezeit in den einzelnen Wochen variiert werden kann.

Zu bedauern ist, daß es den Arbeitnehmervertretern nicht gelungen ist, wegen der mas-

16724

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Schmölz

siven Interventionen der Arbeitgeberseite von Betrieben der Binnenschifffahrt und der Luftverkehrsunternehmungen die Ausnahme vom Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verhindern.

Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer waren bestrebt, eine möglichst einheitliche Arbeitszeitregelung in Betrieben und im weiten Rahmen auch auf gesamtwirtschaftlicher Ebene zu erreichen.

Vor allem aber ist davon auszugehen, daß auch bei der Einteilung und Verteilung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer als wirtschaftlich Schwächerer vor einem Diktat der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber geschützt werden muß. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Arbeitszeitverteilung weitgehend den einzelnen Vereinbarungen entspricht und generell in gesetzlichen Bestimmungen geregelt wird.

Die österreichische Arbeitsrechtsordnung trägt diesem Prinzip weitestgehend Rechnung, und ich glaube, mit der Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf werden wir einen weiteren, sehr wichtigen Schritt tun.

Auch ich möchte im Namen der sozialistischen Abgeordneten allen danken, die mitgewirkt haben, dieses Gesetz zustande zu bringen. Für uns Sozialisten steht in all unseren politischen und wirtschaftlichen Handlungen der Mensch im Mittelpunkt des Geschehens. Für uns Sozialisten bedeutet Sozialpolitik auch eine wirtschaftliche Besserstellung der arbeitenden Menschen in diesem Lande. Ich glaube, daß es auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten keinen Rückschritt auf diesem Sektor geben darf.

Die österreichischen Gewerkschafter und mit ihnen die Sozialisten haben stets die Auffassung vertreten, daß es in der Sozialpolitik keinen Stillstand geben wird und geben darf. Die Gewerkschafter und die Sozialisten haben bei der Durchsetzung ihrer sozialpolitischen Forderungen immer auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten weitgehend Rücksicht genommen.

Die Richtigkeit dieser Handlungen wurde durch die Erfolge auf dem Gebiet der Wirtschaft und nicht zuletzt auch der Sozialpolitik in den letzten Jahren eindrucksvoll bestätigt.

Die sozialistische Fraktion in diesem Haus stimmt daher dem vorliegenden Gesetzentwurf vollinhaltlich zu. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Stocker. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Stocker (ÖVP): Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Beschlußfassung dieses bedeutenden Gesetzes gibt auch Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die seit dem Jahre 1960 bereits bestehenden Bemühungen um eine Kodifikation des Arbeitsrechtes noch immer nicht ihr Ende gefunden haben.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, das wurde von Vorrednern schon betont, stellt vor allem eine wichtige Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften mit dem Ziel der Übersichtlichkeit und der Rechtssicherheit dar.

Das Arbeitsruhegesetz ist im Zusammenhang mit dem Arbeitszeitgesetz zu sehen. Mein Vorredner, Bundesrat Schmölz, hat auf die Bedeutung und auf das seinerzeitige Volksbegehren über die Einführung der 40-Stunden-Woche hingewiesen, was letztlich dazu Anlaß war, daß es im Juni 1969, also in der Zeit der ÖVP-Alleinregierung, zu dem einstimmigen Beschluß im Nationalrat kam.

Das bietet mir Anlaß, darauf hinzuweisen, daß man in diesen Zeiten doch auf den Willen der Bevölkerung Rücksicht genommen hat. Die Zahl der abgegebenen Unterschriften war beachtlich. Aber wenn man dem Rechenkunststück des Herrn Bundeskanzlers beim Volksbegehren gegen den Bau des Konferenzzentrums folgt, hätte es bedeutet, daß eigentlich nur rund ein Drittel der unselbständigen Erwerbstätigen für die Einführung der 40-Stunden-Woche unterschrieben haben. Es war aber trotzdem für die Österreichische Volkspartei eine Selbstverständlichkeit, diesem Volksbegehren Rechnung zu tragen und im Jahre 1969 einen entsprechenden Beschluß im Nationalrat herbeizuführen. Im Jahre 1982 haben also diese Regeln nicht mehr gegolten, und ein Volksbegehren, das immerhin von rund 1,4 Millionen Menschen unterschrieben wurde, hat nicht ausgereicht, um die sozialistische Fraktion zu veranlassen, diesem Willen auch im Nationalrat Rechnung zu tragen. *(Bundesrat Windsteig: Aber daß das ganz andere Themen sind, vergessen wir!)* In einem gleichen sich die beiden Themen, nämlich wie man die direkte Demokratie aufbaßt und wie weit man bereit ist, dem Willen einer großen Zahl von Menschen zu entsprechen. Da treffen sich beide. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Schipani: Beim Elektrotechnikgesetz könnt ihr das dann gleich beweisen!)* Es

Stocker

ist mir neu, Herr Bundesrat Schipani, daß es beim Elektrotechnikgesetz ein Volksbegehren gegeben hat. Aber wenn es so war, lasse ich mich sehr gerne darüber aufklären. (*Bundesrat Schipani: Nein, das nicht, aber ein Konsumentenbegehren! Zum Schutze des Lebens!*)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates stellt letztendlich das Ergebnis der Bemühungen dar, im Rahmen der Sozialpartnerschaft zwischen den Sozialpartnern zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen, und hebt sich dadurch auch wohltuend von der Vorgangsweise in der Vergangenheit ab, wo man in einzelnen Fällen doch sehr einseitig Beschlüsse gefaßt hat, die dann in der Praxis zeigen, daß es immer wieder zu Schwierigkeiten kommt und daß nicht zuletzt auch jene, für die diese Beschlüsse gedacht waren, nämlich die Arbeitnehmer, manchmal dann eher Nachteile in Kauf nehmen müssen.

Die Arbeitsruhebestimmungen sind im wesentlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, das heißt, die Gesundheit der Arbeitnehmer hat im Vordergrund zu stehen und wurde dabei maßgeblich berücksichtigt. Es geht hier um die Erfordernisse im Zusammenhang mit den modernen Produktionsmethoden, im Zusammenhang mit der zunehmenden Rationalisierung und Automatisierung und mit dem ständigen Leistungsdruck, der doch immer wieder feststellbar ist.

Es zeigt sich, daß die Belastung gegenüber früheren Jahren nicht mehr so sehr im körperlichen Bereich gegeben ist, sondern daß sie eigentlich sehr oft im psychischen Bereich liegt. Die Auswirkungen konnten wir vor allem im Bereich des Schichtdienstes und bei der Nacharbeit feststellen.

Gerade in der letzten Zeit stehen ja Fragen der Arbeitsmedizin sehr im Vordergrund, und auch diese Bestimmungen im Arbeitsruhegesetz müssen in dem weiteren Blickfeld der Volksgesundheit gesehen werden, weil es ja nachteilige Folgen für die Gesundheit hat, wenn nicht die notwendige Zeit der Regeneration zur Verfügung steht, Folgen, die nicht sofort sichtbar werden, die oft erst nach einer Reihe von Jahren bemerkbar werden, dann zu vermehrten Krankenständen und in ganz krassen Fällen möglicherweise sogar zur Invalidität oder Berufsunfähigkeit führen. Daher sind in diesem Zusammenhang auch die volkswirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen.

Wichtig ist also auch, daß festgehalten

wurde, daß die Ruhezeit beziehungsweise die Ersatzruhe nicht finanziell abgegolten werden darf, weil das ja dem Sinn der Erholung widersprechen würde. Damit ist sichergestellt, daß nicht die Gefahr besteht, daß Arbeitnehmern sozusagen die Gesundheit abgekauft wird.

Es gibt — und darauf wurde heute ja schon hingewiesen — eine Reihe von Ausnahmebestimmungen, die auf die betrieblichen Notwendigkeiten Rücksicht nehmen.

Ich möchte auf einige Probleme hinweisen, die ich aus eigener Erfahrung in meinem eigenen Betrieb gewonnen habe, nämlich in einem Versorgungsunternehmen, wo praktisch rund um die Uhr durch 24 Stunden die Versorgung sichergestellt werden muß. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, für den Störfall Bereitschaftsdienste einzurichten, Ruferreichbarkeit oder sonstige Formen des Bereitschaftsdienstes.

In diesem Gesetz ist nun sichergestellt, daß dann, wenn die Ersatzruhe nicht gewährt werden kann oder unterbrochen wird, weil Störfälle auftreten, im gleichen Ausmaß Ersatzruhe gewährt werden muß. In den Fällen der Arbeitsbereitschaft kommt es natürlich vor, daß der Dienstnehmer immer wieder zu Arbeitsleistungen herangezogen wird und damit die zusammenhängende Ruhezeit, die eigentlich im Gesetz vorgeschrieben ist, nicht mehr gewährleistet ist.

Auf Grund der Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes besteht jetzt die Möglichkeit, entsprechende Ersatzruhe in Anspruch zu nehmen. Das wird möglicherweise auch Auswirkungen auf die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes haben, wenn darüber gesprochen wird, denn bei der täglichen Ruhezeit, die ununterbrochen elf Stunden dauern soll, können die gleichen Fälle auftreten, und es gibt in dem Zusammenhang bis jetzt keine zufriedenstellenden Regelungen. Das heißt, besteht man auf der Einhaltung der elfstündigen ununterbrochenen Ruhezeit nach Beendigung der Arbeiten, dann läßt sich das sehr oft mit dem betrieblichen Ablauf nicht in Einklang bringen; besteht man nicht darauf, bewegt man sich eigentlich außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen.

Das sind also nur einige Probleme, die eine spezifische Berufsgruppe betreffen und die vielleicht auch in Zukunft berücksichtigt werden sollten.

Mein Kollege Dr. Stummvoll ist auch schon

16726

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Stocker

auf die Diskussion über flexible Arbeitszeiten eingegangen. Auch in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage sind dazu Ausführungen zu finden. Vor allem wird diese Diskussion auch durch die allgemeine Diskussion über Arbeitszeitverkürzung in der Öffentlichkeit geprägt.

Flexible Arbeitszeiten stellen zweifelsohne eine Alternative in der Diskussion über Arbeitszeitverkürzung dar. Es wird sicher notwendig sein, diese Diskussion sachlich zu führen, um betrieblichen Notwendigkeiten und Veränderungen Rechnung zu tragen.

Aber gerade bei der wöchentlichen Arbeitsruhe und bei der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen muß auch, wenn über flexible Arbeitszeiten diskutiert wird, berücksichtigt werden, daß damit sehr weitgehend auch Interessen der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Familienpolitik und ihren gesellschaftlichen Auswirkungen verbunden sind. Wir wissen schon aus den Bereichen des Schichtdienstes, daß die dort Betroffenen sehr oft bei gesellschaftlichen Veranstaltungen, wie dem Vereinsleben, aber auch zum Beispiel bei kulturellen Veranstaltungen oder bei der beruflichen bzw. privaten Weiterbildung beeinträchtigt und behindert sind. Auch das familiäre Zusammenleben ist vielfach gerade durch den Schichtdienst gestört. Man sollte daher, wenn man über flexible Arbeitszeiten diskutiert, das unter dem Aspekt tun, daß nicht die Zahl derer, die Probleme bekommen, durch eine Regelung bezüglich der flexiblen Arbeitszeit unter Umständen noch größer wird, als sie derzeit schon ist.

Der Inhalt des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates wurde von meinen Vorrednern bereits ausführlich dargelegt, sodaß ich mir das ersparen kann.

Ich möchte daher noch einmal darauf verweisen, daß es erfreulicherweise in dieser schwierigen, aber wichtigen Materie zu einer Übereinstimmung zwischen den Sozialpartnern gekommen ist und daß wir daher als Österreichische Volkspartei gerne diesem Gesetzentwurf zustimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

18. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983 betreffend ein Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit (2673 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 18. Punkt der Tagesordnung: Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Maria Derflinger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Maria Derflinger: Das Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 9. Dezember 1977, BGBl. Nr. 464/1980, sieht in seinem Artikel 5 die Ausdehnung der in seinem Anhang 4 angeführten Bestimmungen der zwischen den vier Vertragsstaaten bestehenden zweiseitigen Abkommen auf die vom Vierseitigen Übereinkommen erfaßten Personen vor. In diesem Anhang 4 sind jedoch die zweiseitigen Abkommen jeweils in der im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vierseitigen Übereinkommens (9. Dezember 1977) geltenden Fassung angeführt. Da das in diesem Anhang 4 angeführte österreichisch-deutsche Abkommen über Soziale Sicherheit mittlerweile geändert wurde (BGBl. Nr. 299/1982) und bei Abschluß des Vierseitigen Übereinkommens zwischen den vertragschließenden Parteien Einvernehmen bestand, daß eine Änderung der zweiseitigen Abkommen nicht automatisch in das Vierseitige Übereinkommen einfließt, sollen durch das gegenständliche gesetzesergänzende Zusatzübereinkommen die oben erwähnten Änderungen des österreichisch-deutschen Abkommens über Soziale Sicherheit in das Vierseitige Übereinkommen aufgenommen werden.

Maria Derflinger

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983 betreffend ein Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

19. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983 über einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen betreffend die modifizierte Anwendbarkeit des Abkommens über Soziale Sicherheit mit der UNIDO auf weitere in Österreich errichtete Ämter der Vereinten Nationen (2674 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 19. Punkt der Tagesordnung: Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen betreffend die modifizierte Anwendbarkeit des Abkommens über Soziale Sicherheit mit der UNIDO auf weitere in Österreich errichtete Ämter der Vereinten Nationen.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Maria Derflinger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Maria Derflinger:** Durch

den vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll den Angestellten von Ämtern der Vereinten Nationen, die mit Zustimmung der österreichischen Regierung errichtet wurden beziehungsweise werden, im allgemeinen die gleiche Rechtsstellung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG beziehungsweise der Arbeitslosenversicherung eingeräumt werden, die den Angestellten der UNIDO durch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der UNIDO über Soziale Sicherheit vom 15. Dezember 1970, BGBl. Nr. 424/1971, eingeräumt wurde. Die Gleichstellung soll sich nicht auf die Angestellten beim Amt des Vertreters des „Flüchtlingshochkommissärs“ beziehen, weil deren Rechtsstellung bereits durch das Abkommen vom 6. August 1976, BGBl. Nr. 355/1977, festgelegt wurde. Weiters wurde im gegenständlichen Notenwechsel auf den Sonderstatus einzelner Angestellter des Palästinenserhilfswerkes der Vereinten Nationen (UNRWA) Bedacht genommen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983 über einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen betreffend die modifizierte Anwendbarkeit des Abkommens über Soziale Sicherheit mit der UNIDO auf weitere in Österreich errichtete Ämter der Vereinten Nationen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

20. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983 betreffend ein Zusatzabkommen zum Abkommen vom 11. November 1975 zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit (2675 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 20. Punkt der Tagesordnung: Zusatzabkommen zum Abkommen vom 11. November 1975 zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Maria Derflinger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Maria Derflinger:** Durch den gegenständlichen Beschluß des Nationalrates ist eine Adaptierung der Bestimmungen des Teiles 2 des Stammabkommens betreffend die Gewährung von Pensionen nach den schwedischen Rechtsvorschriften an die neue schwedische Rechtslage in diesem Bereich vorgesehen. Weiters enthält das Abkommen geringfügige materiellrechtliche Änderungen im Bereich der Pensionsversicherung im Sinne einer Harmonisierung mit analogen Regelungen in anderen zwischenstaatlichen Abkommen Österreichs. Außerdem soll eine formelle Anpassung einiger Regelungen an die neuen zwischenstaatlichen Abkommen Österreichs erfolgen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983 betreffend ein Zusatzabkommen zum Abkommen vom 11. November 1975 zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht

vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist das nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

21. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik betreffend die grenzüberschreitende Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße (2676 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 21. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik betreffend die grenzüberschreitende Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Lengauer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Lengauer:** Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Sehr verehrte Damen und Herren! Das gegenständliche Abkommen schafft erstmals eine vertragliche Grundlage für den gewerbsmäßigen Personen- und Güterverkehr auf der Straße zwischen beiden Ländern. Das Abkommen wird in Hinkunft die Grundlage für die gegenseitig einzuräumenden Kontingente sein, das heißt, gemäß den Bestimmungen des Abkommens bedürfen Güterbeförderungen auf der Straße zwischen den Vertragsparteien oder im Transit — mit Ausnahme der im Abkommen taxativ als nicht der Genehmigungspflicht unterliegend aufgeführten — prinzipiell einer Genehmigung. Das Kontingent dieser Genehmigungen ist von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien zu vereinbaren. Die gewerbsmäßige Personenbeförderung zwischen beiden Ländern unterliegt — mit Ausnahme bestimmter Gelegenheitsverkehrsdienste — gleichfalls wechselseitiger Genehmigung durch die Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält das Abkommen ein Kabotageverbot, devisenrechtliche Bestimmungen über den Transfer der Frachterlöse sowie solche betreffend die wechselseitige Einhaltung der verkehrs- und arbeitsrechtlichen Vorschriften und über das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Vertrages.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen

Lengauer

im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik betreffend die grenzüberschreitende Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

22. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Protokoll über den authentischen viersprachigen Text des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 1944) samt Anhang (2677 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 22. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über den authentischen viersprachigen Text des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 1944) samt Anhang.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Mayer:** Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Durch den Beitritt der UdSSR zum Abkommen über Internationale Zivilluftfahrt im Jahre 1970 wurde die Erstellung eines authentischen Textes des Abkommens in russischer Sprache als erforderlich angesehen. Das gegenständliche Protokoll enthält in seinem Anhang diesen authentischen Text in russischer Sprache, der neben die bereits bestehenden authentischen Abkommenstexte

in englischer, französischer und spanischer Sprache tritt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Protokoll über den authentischen viersprachigen Text des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 1944) samt Anhang wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

23. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet am 30. September 1977 in Montreal (2678 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 23. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet am 30. September 1977 in Montreal.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Mayer:** Durch das gegenständliche Protokoll werden die Schlußbestimmungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt dahin gehend ergänzt, daß der russische Text des Abkommens als authentisch gilt.

16730

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Mayer

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet am 30. September 1977 in Montreal, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

24. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Protokoll über eine Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 1980 (2679 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 24. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über eine Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 1980.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Bundesrat Mayer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Mayer:** Durch das gegenständliche Protokoll soll ein neuer Artikel 83 bis in das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt aufgenommen werden. Der neue Artikel betrifft die Vercharterung, Vermietung und den Austausch von Luftfahrzeugen im internationalen Zivilluftverkehr und sieht vor, daß der Registerstaat eines Luftfahrzeuges, falls das bei ihm registrierte Luftfahr-

zeug durch einen Vermietungsvertrag von einem Luftfahrzeugunternehmen eines anderen Vertragsstaates betrieben wird, im Einvernehmen mit den anderen Vertragsstaaten, diesem seine Funktionen und Pflichten als Registerstaat für das vermietete Luftfahrzeug übertragen kann.

Die wesentliche Bedeutung des Artikels 83 bis liegt darin, daß zwischen zwei Vertragsstaaten die Ausübung bestimmter Hoheitsfunktionen wie zum Beispiel flugbetriebliche Aufsicht, Einhaltung der Luftverkehrsvorschriften und technische Kontrolle übertragen werden kann, wobei eine derartige Vereinbarung auch gegenüber Drittstaaten, die Mitglieder der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) sind, verbindlich ist und den übertragenden Staat von der diesbezüglichen Verantwortung und Haftung befreit. Diese Funktionen konnten bisher nicht zur Gänze übertragen werden, wodurch sich schwerwiegende Probleme vor allem bei Vermietungen über längere Zeiträume ergaben.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Protokoll über eine Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 1980, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

25. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 27. Mai 1947 (2680 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 25. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 27. Mai 1947.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Mayer:** Das gegenständliche Protokoll beinhaltet die Aufnahme eines neuen Artikels 93 bis in das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt. Dieser sieht die Beendigung der Mitgliedschaft in der ICAO für einen Staat vor, dessen Ausschluß aus mit den Vereinten Nationen verbundenen Organisationen von der UN-Generalversammlung beschlossen wurde oder der aus den Vereinten Nationen selbst ausgeschlossen wurde. Gleichzeitig besteht jedoch auf Grund dieses Artikels die Möglichkeit, einen aus der ICAO auf diese Weise ausgeschlossenen Staat auf seinen Antrag nach Genehmigung der UN-Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluß des ICAO-Rates wieder als Mitglied aufzunehmen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 27. Mai 1947, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

26. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz über statistische Erhebungen im Bereich des Straßen- und Schienenverkehrs (Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz) (2681 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 26. Punkt der Tagesordnung: Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Frauscher. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dkfm. Dr. **Frauscher:** Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Die österreichische Straßengüterverkehrsstatistik beruhte bisher auf der in § 14 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 63/1952, statuierten Verpflichtung der Güterbeförderungsunternehmen, zur statistischen Erfassung der Art und des Umfanges der Güterbeförderungen Aufzeichnungen zu führen, sowie auch auf der in Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Verordnung über die Führung von Aufzeichnungen und Begleitdokumenten im Straßengüterverkehr und deren Aufbewahrung (BGBl. Nr. 206/1964). Ebenso waren die Werkverkehr betreibenden Unternehmungen gemäß § 14 Abs. 2 Güterbeförderungsgesetz verpflichtet, dem Österreichischen Statistischen Zentralamt die für eine statistische Auswertung der Art und des Umfanges des Werkverkehrs erforderlichen Angaben zu machen. Die notwendigen Statistiken im Bereich des Schienengüterverkehrs wurden auf der Basis des § 27 Eisenbahngesetz, BGBl. Nr. 60/1957, erstellt. Diese Rechtsgrundlagen reichen jedoch — vor allem hinsichtlich der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten — besonders für den Bereich des internationalen Straßengüterverkehrs sowie für den Bereich des Schienenverkehrs nicht aus. In formeller Hinsicht sind sie darüber hinaus als wenig sinnvolles Nebeneinander zusammengehörender Rechtsvorschriften anzusehen. Diesem Mangel soll der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates abhelfen, indem er die auf dem Gebiet der Straßen- und Schienenverkehrsstatistik offenen Fragen regelt und zusammenfaßt.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom

16732

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Dkfm. Dr. Frauscher

22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz über statistische Erhebungen im Bereich des Straßen- und Schienenverkehrs (Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich begrüße den im Hause anwesenden Bundesminister für Verkehr Lausecker. (*Allgemeiner Beifall.*) Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

27. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Binnenschiffsverkehr auf Wasserstraßen (2682 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 27. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Binnenschiffsverkehr auf Wasserstraßen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Frauscher. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dkfm. Dr. Frauscher: Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß die in den Jahren 1955 bis 1958 mit den östlichen Donaustaaten geschlossenen Abkommen über die Donauschiffahrt den wirtschaftlichen Bedürfnissen der heimischen Binnenschiffahrt nicht ausreichend Rechnung zu tragen vermochten. So ist es auf Grund dieser Abkommen bisher nicht gelungen, der heimischen Binnenschiffahrt im Warenaustausch mit den einzelnen Vertragsstaaten einen gerechten Transportanteil zu sichern. Auch bei der Einrichtung von Agentien ist die Gleichbehandlung der Schiffahrtsunternehmen insofern nicht gewährleistet, als das den Schiffahrtsabkommen zugrunde liegende Prinzip der Reziprozität in der Pra-

xis durch die innerstaatliche Gesetzgebung, deren Geltung die einzelnen Abkommen nicht berühren, wieder durchbrochen wird. Die Zielsetzung des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates besteht nun darin, ohne Einschränkung des Prinzips der Schiffahrtsfreiheit die Gleichberechtigung der schiffahrttreibenden Staaten zu wahren und in den genannten Sachgebieten die Chancengleichheit der österreichischen Schiffahrt wiederherzustellen. So sollen Gütertransporte aus dem direkten Warenaustausch zwischen Österreich und einem anderen Staat grundsätzlich den Schiffahrtsunternehmen beider Staaten vorbehalten sein und soll die Aufteilung des Transportaufkommens zu frachtwertmäßig gleichen Teilen erfolgen. Für die Einrichtung von Agentien werden den bestehenden Schiffahrtsabkommen nunmehr innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Seite gestellt, mit deren Hilfe der Grundsatz der materiellen Reziprozität verwirklicht werden soll. Schließlich soll der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates in den erwähnten Sachgebieten eine gesetzliche Grundlage für künftig abzuschließende Regierungsabkommen schaffen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Binnenschiffsverkehr auf Wasserstraßen, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

28. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrotechnikgesetz geändert wird (2683 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 28. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Elektrotechnikgesetz geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Köstler. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Köstler:** Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates verfolgt vor allem das Ziel, der behördlichen Überwachung des Inverkehrbringens elektrischer Betriebsmittel ein Instrumentarium in die Hand zu geben, das beim Auftauchen von mit gefährlichen Mängeln behafteten Elektrogeräten auf dem Markt ein wirksames behördliches Reagieren erlaubt. Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll aber auch die Wirksamkeit behördlicher Überwachungsfunktionen schon in einem möglichst frühen Zeitpunkt sicherstellen, bevor also noch größere Stückzahlen als gefährlich erkannter Elektrogeräte ihren Weg vom Erzeuger oder Importeur zum Einzelhändler und von dort zum Verbraucher gefunden haben. In dieser Hinsicht verfolgt der Gesetzesbeschluß das konsumentenpolitische Ziel des Schutzes vor allem der elektrotechnisch fachkundigen Betreiber von Elektrogeräten vor gesundheitlichen Schäden, wie sie eben beim Betrieb vorschriftswidriger, mangelhafter und gefährlicher Geräte zu gewärtigen sind.

Auf Grund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates müssen gefährlich mangelhafte Elektrogeräte — möglichst noch bevor sie zum Letztverbraucher gelangen — entweder den Vorschriften angepaßt oder aus dem Verkehr gezogen werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrotechnikgesetz geändert wird, wird, mit der angeschlossenen Begründung, Einspruch erhoben.

Die Begründung wurde gestern im Aus-

schuß eingebracht und heute den Mitgliedern dieses Hohen Hauses zur Kenntnis gebracht.

(Die dem Ausschußbericht angeschlossene Begründung lautet:

Begründung zum vom Wirtschaftsausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrotechnikgesetz geändert wird:

Die Novelle zum Elektrotechnikgesetz sieht vor, daß ein Verwaltungsorgan, wenn es bei einer Überprüfung einer elektrotechnischen Anlage eine Gefahr für die Gesundheit vermutet, diese Anlage sofort abschalten kann. Allerdings gilt diese Maßnahme als aufgehoben, wenn die Behörde innerhalb von zwei Wochen keinen Bescheid erläßt. Die Anlage kann dann wieder eingeschaltet werden! Die Kosten hat das Unternehmen zu tragen — auch bei zu Unrecht erfolgter Abschaltung!

Was es für einen Betrieb und für die Arbeitsplätze bedeutet, wenn die Arbeit 14 Tage hindurch unterbrochen werden muß, kann sich jedermann leicht vorstellen.

Die Nationalratsabgeordneten der ÖVP haben daher eine eingehende Beratung in einem Unterausschuß verlangt. Dies wurde von der SPÖ-Fraktion abgelehnt. Die ÖVP-Abgeordneten haben dann im Plenum des Nationalrates beantragt, daß der Bund den Schaden zu ersetzen hat, wenn sich herausstellt, daß die Abschaltung zu Unrecht erfolgt ist oder wenn die Behörde zwar abschaltet, aber innerhalb von 14 Tagen keinen Bescheid erläßt und die Anlage daher wieder eingeschaltet werden darf.

Eine vergleichbare Haftung des Bundes gibt es zum Beispiel im Grundbuchumstellungsgesetz. Von der SPÖ-Mehrheit wurde dies im Nationalrat abgelehnt.

Im Interesse der Arbeitsplätze ist daher diese Novelle abzulehnen.

Ein Schaden für den Bürger kann durch die Ablehnung nicht entstehen, denn das geltende Elektrotechnikgesetz bietet ausreichend Sicherheit. Darüber hinaus könnte der Bundesminister für Bauten und Technik auch derzeit schon die Überprüfung von elektrotechnischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln anordnen. Nur: Er

16734

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Köstler

hat eine solche Verordnung seit 13 Jahren nicht erlassen.

Der Bundesrat lehnt daher den Gesetzesvorschlag über ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrotechnikgesetz geändert wird, ab und erhebt Einspruch.)

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Maderthaner.

Bundesrat Ing. Maderthaner (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die gegenständliche Gesetzesvorlage bringt zweifellos Positives, aber sie ist in einigen wenigen, aber sehr wesentlichen Punkten ein echter Nachteil für österreichische Betriebe. Das Gesetz macht leider in der vorliegenden Novellierung zu wenig Unterschied zwischen importierten Erzeugnissen und Geräten oder Betriebsmitteln, die in Österreich entwickelt werden. Dies wäre aber unbedingt erforderlich gewesen, da dadurch die Innovationskräfte in Österreich eher gehemmt werden.

Meine Damen und Herren! Gerade in einer Zeit, in der wir mehr denn je die Innovation zu fördern haben, um so zu dringend notwendigen neuen Produkten und neuen Produktionszweigen zu kommen, ist es unverständlich, daß man neue gesetzliche Bestimmungen schafft, die, wie ich meine, arbeitsplatzgefährdend wirken können. Es ist außerdem nicht zu verstehen, daß man die österreichischen Konzessionsträger, die sicherlich auf Grund der bekannt guten Fachausbildung in Österreich über ein entsprechendes Fachwissen verfügen, auf eine Stufe stellt mit den Herstellern und Lieferanten ausländischer Produkte, über deren Ausbildungsstand man sehr wenig oder gar nichts weiß.

Es ist sicherlich richtig und auch notwendig und auch höchst an der Zeit, meine Damen und Herren, daß man importierte Waren einer genauen Kontrolle unterzieht und auch die Importeure dazu anhält, das österreichische Prüfzeichen durch eine entsprechende Stück- und Typenprüfung erwerben zu müssen. Es kann aber nicht der Sinn und Zweck einer Gesetzesnovellierung sein, die Entwicklung neuer Produkte in Österreich durch die gegenständlichen Auflagen noch schwerer zu machen, und dies, obwohl jeder österreichische Konzessionsträger nach der geltenden Gesetzeslage mit seiner Unterschrift für die

Einhaltung der in Österreich gültigen Vorschriften und Normen haften muß und auch zur Haftung herangezogen wird.

Es ist nämlich ein wesentlicher Unterschied zwischen importierten und im Inland neu entwickelten Geräten oder elektrischen Betriebsmitteln. Zum Beispiel ist im Abs. 4 des § 3 von „in Verkehr bringen“ die Rede, und hier heißt es — ich darf wörtlich zitieren —: „Elektrische Betriebsmittel, die dem Abs. 1 oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, dürfen im Inland nicht in Verkehr gebracht werden. Unter ‚in Verkehr bringen‘ sind das Lagern, Feilhalten, Ankündigen, Ausstellen, Werben, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen zu verstehen. Lagern gilt jedoch nicht als ‚in Verkehr bringen‘, wenn es nachweislich erfolgt, um elektrische Betriebsmittel Erfordernissen anzupassen, die sich aus den in Österreich geltenden Rechtsvorschriften ergeben.“

So gibt es, wie ich meine, dabei doch wesentliche Unterschiede. Es kann bei importierten Waren oder Geräten das Lagern mit dem „in Verkehr bringen“ gleichgesetzt werden — dagegen kein Einwand —, wenn nicht gleichzeitig mit der Einlagerung der entsprechende Umbau nach den in Österreich geltenden Vorschriften erfolgt. Es ist aber widersinnig, so meine ich, Lagern mit „in Verkehr bringen“ gleichzusetzen bei neu entwickelten oder in Entwicklung befindlichen Geräten, da sicherlich während der Fertigung der sogenannten Ausfallmuster oder Prototypen Verbesserungen und Änderungen an diesen neu entwickelten Produkten vorgenommen werden müssen und dazu ein ständiges Ausprobieren — das heißt auch Einbau in Anlagen — erforderlich ist.

Ich frage mich, warum bei der vorliegenden Gesetzesnovelle der Innovationsdrang, um zu neuen sogenannten intelligenten Produkten zu kommen, die wir dringendst benötigen, um die Arbeitsplätze sichern zu können, eher gehemmt als gefördert wird, während es in den vergangenen 13 Jahren seitens des zuständigen Ministeriums unterlassen wurde, zum geltenden Elektrotechnikgesetz, das ja noch in Kraft ist, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen durch Verordnung zu erlassen. Gerade das war ja einer der Gründe, meine Damen und Herren, daß Geräte und elektrische Betriebsmittel ausländischer Herkunft so leicht in Verkehr gebracht werden konnten, sehr oft — das darf ich hier auch feststellen — zum Nachteil der Einzelhändler und auch der Konsumenten.

Ing. Maderthaner

Hier stimmen wir den verschärften Bestimmungen der vorliegenden Novelle auch gerne zu. Aber, sehr geehrte Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion, wir werden keineswegs einer Gesetzesänderung die Zustimmung erteilen, die die Innovation und damit die Entwicklung neuer Produkte in Österreich behindert und die Arbeitsplatzsicherung beziehungsweise die Beschaffung neuer Arbeitsplätze gefährdet.

Wir können auch deswegen unsere Zustimmung nicht geben, weil es sicherlich nicht genügt, einfach nur die Kosten der sicherheitstechnischen Prüfung durch den Bund ersetzt zu bekommen, wenn sich die Außerbetriebnahme eines elektrischen Betriebsmittels oder das vorübergehende Verbot eines neu entwickelten Gerätes als unrichtig herausgestellt hat, weil die Gesamtkosten des dadurch entstandenen Schadens, zum Beispiel Auftragsverlust, Löhne, Spesen, Abgaben, wesentlich höher sein können als der Kostenersatz der sicherheitstechnischen Prüfung.

Wenn zur Prüfung eines Betriebsmittels eine In- oder Außerbetriebnahme einer ganzen Anlage erforderlich ist, so wird für die In- und Außerbetriebnahme überhaupt kein Kostenersatz geleistet. Die Kosten müssen auch bei einer zu Unrecht erfolgten Abschaltung zur Gänze vom Unternehmen getragen werden. (*Bundesrat Schipani: Falsch! Stimmt nicht!*) Das ist richtig, das ist nachzulesen in der Vorlage. Dabei geht es gerade hier darum, in jedem Fall den kleinen und mittleren Betrieben, die besonders schwer die Entwicklungskosten neuer Produkte verkräften können, den vollen Schutz vor einem möglichen Irrtum durch das Prüforgan zu gewährleisten.

Ich weiß, daß die geschätzte Frau Staatssekretär Eypeltauer in diesem Zusammenhang von einer Erfolgshaftung des Bundes gesprochen hat, die nicht vertretbar und außerdem erst- und einmalig wäre. Genau dies stimmt aber nicht, denn wir hatten bereits im Jahre 1980, wenn man sich zurückerinnert, eine derartige Haftungsübernahme des Bundes im Grundbuchüberleitungsgesetz. Dabei kann dem Bund, wie ich meine, ohnehin nichts passieren, da der Geschädigte ja den Schaden der Behörde auf Heller und Pfennig nachweisen muß. Wenn er dies kann und der Tatbestand einer Schädigung erwiesen ist, dann ist es, glaube ich, eine moralische Pflicht, den Schadenersatz durch den Bund zu leisten.

Meine Damen und Herren! Aus all diesen

vorgenannten Gründen und den berechtigten Bedenken werden wir der gegenständlichen Gesetzesvorlage nicht zustimmen und haben daher bereits im Ausschuß einen entsprechenden Einspruch eingebracht. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Weiter zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Schipani. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Schipani (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie, daß ich gleich am Anfang meiner Ausführungen zum in Behandlung stehenden Elektrotechnikgesetz einen Antrag einbringe, nämlich einen gegenteiligen Antrag zu dem des Berichterstatters, der beantragt hat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben. Dem möchte ich meinen Antrag gegenüberstellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Ich übergebe hiemit diesen Antrag und bitte, ihn mit in Verhandlung zu nehmen.

Meine Damen und Herren! Wer sehr aufmerksam die Ausführungen des Herrn Kollegen Keimel im Hohen Haus mitverfolgt hat und heute die Ausführungen des Herrn Ing. Maderthaner, eines Fachmannes auf dem Gebiete der Elektrotechnik, wie ich sagen muß, als Erzeuger von Neonröhren im niederösterreichischen Amstetten, da muß ich als einer, der auch ein bißchen von dieser Branche beleckt ist, feststellen, daß er sich eigentlich sehr, sehr hart getan hat und es ist auch nicht weiter verwunderlich, daß Ihr zweiter Kollege seine geplante Wortmeldung zurückgezogen hat, denn der ist es ja, der eigentlich mit der Hauptthematik, die diese Gesetzgebung regeln soll, beschäftigt ist und der weiß, was manchesmal draußen in den Betrieben vorzufinden ist. Ich teile Ihre Meinung, was Sie ausgesagt haben, ausländische Produkte betreffend, die wir hier vorfinden, aber gerade mit Ihrem Nein, meine Damen und Herren, prolongieren Sie die Situation in Österreich, daß es weiterhin möglich ist, derartige Geräte bei uns abzusetzen. Mit diesem Nein zu diesem Gesetz werden Sie herbeiführen, daß Österreich der Abfallhaufen der elektrotechnischen Geräte wird und alle, die diese Geräte sonst irgendwo nicht mehr absetzen können, werden den Versuch unternehmen, das hier in Österreich zu tun. Sie bringen mit Ihrem Nein die Arbeitsplätze in Gefahr! Das ist die Tatsache! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Wenn Sie glauben, daß das, ohne daß es von der Öffentlichkeit registriert wird, einfach

16736

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Schipani

über die Bühne gehen wird, dann, meine Damen und Herren, werden Sie sich irren. Wer die heutige Tagespresse schon gelesen hat, und ich strapaziere absichtlich nicht die „Arbeiter-Zeitung“, sondern ich nehme eine andere Zeitung zur Hand, wird lesen: „Konsumentenschützer warnen vor politischem Hick-Hack“; „Elektrotechnikgesetz darf nicht scheitern“; „Falschparken kann bei der geltenden Rechtslage teurer kommen als der Verkauf möglicherweise todbringender Elektrogeräte“. Das ist die Einleitung, Herr Ing. Maderthaler! Und es geht weiter und jetzt sage ich Ihnen die Begründung. Ihr Kollege Keimel hat im Hohen Haus ausgeführt, daß die Österreichische Volkspartei keine Chance gehabt hätte, hier auf dieses Gesetz einzuwirken. Falsch, diese Ausführung stimmt nicht, denn ich darf Ihnen berichten, daß in jahrelangen Verhandlungen zwischen der Industrie und zwischen der Arbeiterkammer versucht wurde, ein vollziehbares Elektrotechnikgesetz hier im Hohen Hause vorzulegen. Das, was vorgelegt wurde, ist eine Einigung zwischen den Konsumentenschützern und der Industrie, also den Erzeugern, zu denen auch Sie gehören, Herr Ing. Maderthaler. Ich muß Ihnen das, so leid es mir tut, sagen. Ihr Berichterstatter und Sie haben den Versuch unternommen, etwas zu skizzieren, was Sie veranlaßt hat, diese Gesetzesvorlage abzulehnen. Die Begründungen, die Sie gebraucht haben, werde ich nunmehr — und ich bitte Sie aufzupassen — versuchen, im einzelnen zu zerpflücken.

Es hat bereits im Wirtschaftsausschuß diese Anfrage gegeben. Der Herr Berichterstatter hat das höflicherweise erwähnt und ich darf Ihnen sagen, es hat der anwesende Beamte dort schon den Versuch unternommen, Ihnen klar zu machen, daß Sie auf einem falschen Weg sind. Aber Sie scheinen hier unbelehrbar zu sein, denn es ist

1. unrichtig, daß die Novelle zum Elektrotechnikgesetz vorsieht, daß ein Verwaltungsorgan, wenn es bei einer Überprüfung einer elektrotechnischen Anlage eine Gefahr für die Gesundheit vermutet, diese Anlage sofort abschalten kann. Tatsächlich ist in § 9 Abs. 4 diese Sanktion erst dann zulässig, wenn

a) festgestellt — und nicht vermutet! — wird, daß der Zustand oder Betrieb der elektrischen Anlage den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht entspricht, und

b) dadurch eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für Sachen besteht, und

c) der gesetzmäßige Zustand nicht sofort ohne weiteres hergestellt werden kann, und

d) keine anderen Maßnahmen zur Abwendung der unmittelbaren Gefahr getroffen werden können.

Sogar dann darf aber die Außerbetriebnahme der elektrischen Anlage nur in dem zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlichen Ausmaß verfügt werden, wobei überdies auf den Betriebs- oder Versorgungszweck der Anlage ausdrücklich Bedacht zu nehmen ist.

Es trifft also keineswegs zu, daß bei einer bloß vermuteten Gefahr sofort abgeschaltet werden kann. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, daß zuallererst andere Sicherungsmaßnahmen wie Absperrungen, Warnhinweise, Notisolierungen et cetera angeordnet werden müssen. Würde sich ein Verwaltungsorgan an diese gesetzliche Bestimmung nicht halten, wäre die Verfügung gesetzwidrig, weshalb für allfällige Schäden der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes haftpflichtig wäre.

2. Es ist nicht richtig, daß die Kosten das Unternehmen zu tragen hat, auch bei zu Unrecht erfolgter Abschaltung. Ist die Abschaltung nämlich zu Recht erfolgt, dann bedeutet dies, daß tatsächlich eine unmittelbare Gefahr durch den mangelhaften und vorschriftswidrigen Zustand einer elektrischen Anlage heraufbeschworen wurde, die keineswegs durch andere Maßnahmen hätte abgewendet werden können. Daß in diesem Fall das Unternehmen die Kosten selbst zu tragen hat, ich glaube, das bedarf wohl keiner Diskussion. Ist aber — was nach den Ausführungen zu Ziffer 1 wohl nur in sehr seltenen Einzelfällen auch wirklich geschehen wird — eine Abschaltung ausnahmsweise zu Unrecht vorgenommen worden, dann bedeutet dies, daß die Abschaltung gesetzwidrig war, wodurch die Amtshaftpflicht des Bundes ausgelöst werden würde.

3. Es ist unrichtig, daß, sollte tatsächlich einmal eine Abschaltung verfügt werden, dies schon die Unterbrechung der Arbeit beziehungsweise den Stillstand des Betriebes für längere Zeit bedeutet. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, daß eine Abschaltungsmaßnahme nur im unbedingt notwendigen Ausmaß verfügt werden darf, so daß es sich in aller Regel nur um die Außerbetriebnahme wirklich gefährlich schadhafter Teile einer Anlage handeln wird. Im allgemeinen werden jedoch außer Betrieb genommene Teile einer

Schipani

elektrischen Anlage durch innerbetriebliche Stromumschaltungen relativ leicht kompensiert werden können, schon deshalb, weil sonst auch jede technische Störung in Teilen der elektrischen Versorgung eines Betriebes zum Betriebsstillstand führen würde. In aller Regel wird daher die Installation der elektrischen Anlage solche möglichen Störfälle berücksichtigen und Umschaltungen relativ leicht ermöglichen. Es trifft daher nicht zu, daß die vom Gesetz ausdrücklich nur als „ultima ratio“ vorgesehene Abschaltung in der vom Gesetz vorgesehenen Form zu einer längerfristigen Arbeitsunterbrechung führt. Es kann daher absolut keine Rede davon sein, daß durch die in der Novelle vorgesehenen Maßnahmen Arbeitsplätze gefährdet werden könnten. Es werden im Gegenteil durch die übrigen auf die behördliche Überwachung des Elektrogerätemarktes bezogenen Bestimmungen eher Arbeitsplätze in der österreichischen Elektroindustrie gesichert, weil nur durch die in der Novelle vorgesehenen Maßnahmen sicherheitsgefährdende elektrische Betriebsmittel, die weitaus überwiegend, wenn nicht fast ausschließlich ausländischer Herkunft sind, vom Markt ferngehalten werden können. Das ist auch der Grund, weshalb die österreichische Elektroindustrie sehr am Zustandekommen des gegenständlichen Gesetzes interessiert war und dieses schließlich begrüßt hat.

4. Die Forderung der Österreichischen Volkspartei, die mit einer eventuellen Abschaltung verbundenen Vermögensnachteile seitens des Bundes zu ersetzen, wenn die Abschaltung zu Unrecht erfolgt ist oder, wenn die Behörde zwar abschaltet, aber innerhalb von 14 Tagen keinen Bescheid erläßt und die Anlage daher wieder eingeschaltet werden darf, ist aus den zu Ziffer 1 bereits dargestellten Gründen überflüssig: Wenn die Abschaltung zu Unrecht erfolgt ist, bedeutet das, daß die Abschaltung eben gesetzwidrig erfolgt ist, wodurch die Amtshaftung des Bundes zum Tragen kommt. Hat ein Behördenorgan abgeschaltet, aber innerhalb von 14 Tagen einen Bescheid darüber nicht erlassen, weshalb die Abschaltung als aufgehoben gilt und die Anlage wieder eingeschaltet werden darf, ist schon allein dadurch zum Ausdruck gekommen, daß die Abschaltung eben zu Unrecht und daher gesetzwidrig erfolgt sein muß, was wiederum die Amtshaftung des Bundes auslöst.

5. Es ist unrichtig, daß es eine vergleichbare Haftung des Bundes, wie von Ihnen immer zitiert wird, zum Beispiel im Grundbuchsumstellungsgesetz, gibt. Tatsache ist, daß es in

einzelnen Rechtsvorschriften eine sogenannte Erfolgshaftung des Bundes für Schäden gibt, die bei der Vornahme von in diesen Rechtsvorschriften angeordneten Amtshandlungen entstehen können, ohne daß ein Verschulden eines Behördenorgans vorliegt oder die Amtshandlung gesetzwidrig vorgenommen worden wäre. Alle diese Rechtsvorschriften — beispielsweise seien hier angeführt das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Impfschadengesetz und das Tierseuchengesetz — sehen Amtshandlungen im öffentlichen Interesse vor, die unmittelbar gegenüber dem einzelnen Staatsbürger wirksam werden, teils völlig ohne sein Zutun, beispielsweise bei der Grundbuchsumstellung auf EDV, teils unter seiner Beteiligung, nämlich dann, wenn er sich der Impfpflicht unterzieht. Diesen Haftungstatbeständen ist aber gemeinsam, daß zwar eine Amtshandlung vorgenommen wird, durch die der einzelne Staatsbürger einen Vermögensnachteil erleiden kann, wenn durch ein zufälliges Ereignis eine Fehlerhaftigkeit der Amtshandlung eintritt, zum Beispiel kann durch einen Fehler der EDV-Anlage der einzelne in seinen grundbücherlichen Rechten beeinträchtigt werden, oder es kann ein Impfstoff, den die Behörde bei einem Erzeuger bezieht, fehlerhaft sein oder ähnliches. Alle diese möglichen Schäden treten aber im Zuge einer faktischen Amtshandlung auf, bei der ein ordentliches behördliches Ermittlungsverfahren nicht stattfindet. Im Gegensatz dazu erfolgen die in der Novelle zum Elektrotechnikgesetz vorgesehenen behördlichen Maßnahmen im Zuge eines ordentlichen Verwaltungsverfahrens; behördliche Verfügungen und Anordnungen können erst nach einem ordentlichen Ermittlungsverfahren getroffen werden. Sogar in dem Ausnahmefall, in dem wegen unmittelbar drohender Gefahr eine behördliche Verfügung ohne Ermittlungsverfahren getroffen werden darf, ist über diese Maßnahme ein Bescheid zu erlassen, der der instanzmäßigen Anfechtung und der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof und durch den Verfassungsgerichtshof unterliegt.

Es trifft also nicht zu, daß im Grundbuchsumstellungsgesetz eine vergleichbare Haftung des Bundes besteht, wie Sie das behauptet haben.

6. Es ist unrichtig, daß der Bundesminister für Bauten und Technik auch derzeit schon die Überprüfung von elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmitteln im Verordnungswege anordnen könnte. Die in der gegenständlichen Novelle vorgesehenen Maßnahmen wurden in jahrelangen Beratungen

16738

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Schipani

der Sozialpartner als einzig wirksam und sinnvoll zur Verbesserung der elektrotechnischen Sicherheit in Österreich erarbeitet und beschlossen, bedürfen aber aus rechtsstaatlichen Gründen klarerweise einer gesetzlichen Grundlage. Ich möchte daher abschließend darauf hinweisen, daß zum Beispiel eine der Novellen der Gewerbeordnung und des Arbeitnehmerschutzgesetzes heute bereits in Verhandlung genommen wurde. Man hat sich Ihrerseits sehr positiv für den Arbeitnehmerschutz ausgesprochen. Ich verstehe daher einfach nicht, warum Sie hier nicht bereit sind, Konsumentenschutz, Arbeitnehmerschutz zu betreiben, also all das vergessen und dieser Gesetzesvorlage ein Nein erteilen wollen.

Ich darf fortfahren: Eine so weitreichende Maßnahme — wie zitiert — ist in der Elektrotechnik-Gesetznovelle gar nicht vorgesehen, weil die Außerbetriebnahme der elektrischen Anlage nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erlaubt wird. Dennoch werden in den beiden genannten Rechtsvorschriften keinerlei Haftungsstatbestände des Bundes normiert.

Es ist daher bedauerlich, daß die ÖVP der Novelle ihre Zustimmung verweigert hat, obwohl über die darin vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der elektrotechnischen Sicherheit in Österreich keinerlei sachliche Differenzen bestehen.

Meine Damen und Herren, ich kann nur vermuten, es gibt eine Menge alter Elektrogeräte und vielleicht kommt für viele dieses Gesetz etwas zu früh. Die wollen halt gerne diese alten fehlerhaften Elektrogeräte, die zu über 300 Elektrounfällen in der Größenordnung von 165 mit tödlichem Ausgang in fünf Jahren geführt haben.

Meine Damen und Herren! Wenn ich mich zurückerinnere über die Debatte, die wir um den § 144 geführt haben zum Schutze des Lebens... (*Bundesrat Schambeck: Das ist eine Unterstellung!*) Das ist keine Unterstellung. Herr Professor Schambeck, ich darf Sie daran erinnern, es hat in Ihren Reihen Menschen gegeben, die den letzten Samenfaden in Schutz nehmen wollten und heute, wo es darum geht, echtes Leben zu schützen, gilt bei Ihnen die Devise: Geld vor Leben! Und dieser Devise können wir uns nicht anschließen. Wir geben der heutigen Vorlage gerne unsere Zustimmung. Und wenn es weiterhin Tote in Österreich gibt, dann werden Sie das mit Ihrem Gewissen zu verantworten haben mit Ihrem heutigen Nein! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Ich begrüße die im Hause

anwesende Frau Staatssekretär Dr. Eypeltauer. (*Allgemeiner Beifall.*)

Der von den Bundesräten Schipani und Genossen eingebrachte Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Staatssekretär Dr. Eypeltauer. Ich erteile ihr dieses.

Staatssekretär im Bundesministerium für Bauten und Technik Dr. Beatrix Eypeltauer: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich kann ganz und voll verstehen, daß bei Behandlung dieser wichtigen Materie sich hier eine gewisse Bewegung im Bundesrat breitgemacht hat. Ich habe bis zuletzt daran geglaubt, daß die Österreichische Volkspartei ein so wichtiges Konsumentenschutz- und Arbeitnehmerschutzgesetz nicht verzögern wird, sondern daß die Österreichische Volkspartei vielleicht noch zur Einsicht kommt und heute hier keinen Einspruch erhebt.

Ich kann es nicht begreifen, daß man ein Gesetz, das so lang verhandelt wurde und das uns auch sozialpartnerschaftlich übereinstimmend abgesegnet schien, ein Gesetz, das der Fachverband der Elektroindustrie ausdrücklich und mehrfach verlangt hat, daß man das mit — wie mir scheint — fadenscheinigen Begründungen hier verzögert. Es wird ja kommen, darüber bin ich mir im klaren, denn es muß kommen. Wir haben diese Diskussion schon im Nationalrat geführt. Ich habe dort — oder schon im Bautenausschuß — mit Überraschung einen Abänderungsantrag der Österreichischen Volkspartei zur Kenntnis nehmen müssen, der vorgesehen hätte, daß nur dort, wo elektrische Betriebsmittel üblicherweise von elektrotechnisch Fachkundigen benützt werden, eine Überprüfung vor der erstmaligen Inverkehrsetzung möglich gewesen wäre. Wir in unserer Fraktion haben das nicht verstanden, denn erstens erscheint uns auch ein Schutz für die üblicherweise Fachkundigen nötig; zweitens wissen wir ja aus Erfahrung, daß solche Betriebsmittel, auch wenn sie üblicherweise von Fachkundigen verwendet werden, doch immer wieder auch in die Hände von Unkundigen gelangen können. Wir haben also diese Änderung mit guten Gründen abgelehnt.

Wir haben überdies eine ausführliche Diskussion über die Frage zu führen versucht, ob es sinnvoll ist, im Rahmen des AVG-Verfahrens, also im Rahmen eines ordentlichen Ver-

Staatssekretär Dr. Beatrix Eypeltauer

waltungsverfahrens, eine von der auf der Verfassung beruhenden Amtshaftung abweichende Haftung des Bundes zu statuieren.

Ich will nicht wiederholen, was mein Vordner in allen Details gesagt hat. Aber wir haben aus rechtspolitischen Gründen eine solche Vorgangsweise abgelehnt, weil wir der Meinung sind, daß es dort, wo ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren abgeführt wird, bei der Amtshaftung nach dem Amtshaftungsgesetz bleiben soll. Alles andere erschiene uns aus rechtspolitischen Gründen nicht vertretbar.

Ich möchte damit abschließen, daß ich sage: Ich kann mir nicht vorstellen, vor allem meine Damen, daß man die Verantwortung dafür übernehmen kann, daß es zu weiteren Unfällen durch mangelhaft gesicherte, meist ausländische Elektrogeräte jetzt dadurch kommen wird, daß dieses wichtige Gesetz verzögert wird. Ich sage nochmals: für den Arbeitnehmer und für den Konsumentenschutz ein gleich wichtiges Gesetz.

Ich appelliere nochmals und letztmalig an Sie, parteipolitische Erwägungen, die bei dieser Materie ja überhaupt keinen Platz haben, zurückzustellen und von einem Einspruch abzusehen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Bundesrat Ludescher.

Bundesrat Ing. Ludescher (ÖVP): Hoher Bundesrat! Frau Staatssekretär! Ich möchte nur eine kurze Klarstellung zu dieser Amtshaftung bringen.

Herr Kollege Schipani hat hier erwähnt, daß auch bei Anlagenabschaltung alles mit vom Bund übernommen wird. Tatsächlich ist es so, daß eine Anlagenabschaltung sehr wohl im Ermessen des prüfenden Beamten liegt, und zwar, wie es hier heißt, auch ohne vorhergegangenes Verfahren und vor Erlassen eines förmlichen Bescheides an Ort und Stelle kann er diese Amtshandlung vornehmen. *(Bundesrat Schipani: Sie sind doch Elektromeister! Sie reden ja gegen ihr eigenes Geschäft!)*

Herr Kollege Schipani! Das Fehlen ordnungsgemäßer Schutzmaßnahmen ist ein sehr weiter Bereich. Es kann hier natürlich im Ermessen des einzelnen Prüfers die Gefährdung entweder stärker oder schwächer herausgestrichen werden.

Es ist ganz bestimmt im Sinne jedes einzel-

nen, daß die körperliche Sicherheit der damit Umgehenden weitestgehend geschützt wird. Aber wenn diese Abschaltung auf Anordnung des dort diensthabenden Beamten geschieht, und es erfolgt nach 14 Tagen kein rechtskräftiger Bescheid, dann werden nur Betriebsmittel ersetzt, die einer Überprüfung unterzogen wurden und im Zuge dieser Überprüfung defekt wurden oder nicht mehr brauchbar sind. Nicht aber werden die anfallenden sonstigen Kosten ersetzt. Es können ja Produktionsmehrkosten oder Produktionsverzögerungen auftreten. Dieser Ersatz ist in der Amtshaftung nicht vorgesehen. Das wollte ich hier noch klarstellen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weiter zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Schipani. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Schipani (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe in der ersten Etappe den Versuch unternommen, Ihre Begründung zu zerpfücken. *(Bundesrat Pumpernik: Wie viele Etappen haben Sie denn?)* Ich nehme an, es ist mir gelungen. Denn das, was Sie, Herr Ing. Ludescher, jetzt ins Treffen geführt haben, diese Möglichkeit gibt es doch jetzt schon durch das Arbeitsinspektorat. Das Arbeitnehmerschutzgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz bietet diese Möglichkeit, da brauchen wir das nicht. Das wissen Sie sehr gut, lieber Herr Ing. Ludescher. Ich muß Ihnen ehrlich sagen: Als Elektriker, als Fachmann müssen Sie sich ja genieren, wenn Sie versuchen, so etwas ins Volk zu tragen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Seit 1965, genau gesagt seit dem 17. März, meine Damen und Herren, reden wie in Österreich und quängeln wir darüber, daß dieser Markt mit billigen Geräten überschwemmt wird. *(Zwischenrufe des Bundesrates Dr. Pise c.)*

Ich verstehe, wenn Sie schreien, denn Sie haben nur einen Handelsbetrieb, aber keinen Gewerbebetrieb. Ihnen ist es letzten Endes wurscht, was Sie in diesem Laden verkaufen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Aber wenn wir in diesem Haus ein Gewissen haben, dann haben wir Herrn und Frau Österreicher zu schützen vor Geräten, die ihnen täglich den Tod bringen können. Das kann ich nicht oft genug sagen, meine Damen und Herren.

Es geht um zwei Dinge, das eine ist der Betrieb von Anlagen, bei denen unter Umständen Arbeitnehmer in Gefahr kommen

16740

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Schipani

können. Wenn das auf gut deutsch, Herr Ludescher, so ein Lumpenhaufen ist, daß er abgedreht werden muß, dann ist es sowieso höchste Zeit. Dazu braucht es aber auch dieses Gesetz nicht. Das muß ich Ihnen allen Ernstes sagen.

Auf der anderen Seite haben wir 165 Tote, die hauptsächlich auf Stromspannungen um 220 Volt entfallen. Das sind die Geräte, die in den Handel gebracht werden und die die Hausfrau auf das eminenteste gefährden.

Trotzdem haben Sie den traurigen Mut zu sagen, Sie sind gegen dieses Gesetz. Sie benötigen fadenscheinige Erklärungen, um zu begründen, warum Sie nicht willens sind, zuzustimmen. In Wirklichkeit ist der Handel nicht zufrieden, er hat wahrscheinlich noch eine Menge Altgeräte, und die müssen verschert werden in Österreich.

Da brauchen wir nicht von Innovation zu reden, denn in Wirklichkeit geht es gegen Sie selber, Herr Ing. Maderthaler. Sie führen einen soliden österreichischen Betrieb, der immer um das ÖVE-Kennzeichen eingekommen ist. Sie wissen ganz genau, daß es bisher auf der freiwilligen Basis ist und daß es durch diese Gesetzesregelung zur Pflicht gemacht werden soll. Wenn es nicht zur Pflicht gemacht werden soll, dann werden Sie weiterhin mit diesen minderwertigen Produkten in der Konkurrenz konfrontiert sein.

Machen Sie dabei, was Sie wollen. Ich habe Ihnen schon einmal gesagt, Sie haben es mit dem eigenen Gewissen zu verantworten. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist das nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung über den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates.

Es liegt sowohl ein Ausschußantrag vor, Einspruch zu erheben, als auch ein Antrag der Bundesräte Schipani und Genossen, keinen Einspruch zu erheben.

Ich werde zuerst den Ausschußantrag, Einspruch zu erheben, zur Abstimmung bringen. Findet dieser Antrag keine Mehrheit, so wird

im Anschluß daran über den Antrag, keinen Einspruch zu erheben, abgestimmt.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich die Abstimmung über den Antrag, Einspruch zu erheben, und dessen Begründung unter einem vornehmen. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag des Wirtschaftsausschusses zustimmen, mit der vorgeschlagenen Begründung gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmenmehrheit. Der Antrag, Einspruch zu erheben, samt der beigegebenen Begründung ist somit angenommen.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag der Bundesräte Schipani und Genossen, keinen Einspruch zu erheben.

29. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz über die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (Arsenalgesetz) (2684 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 29. Punkt der Tagesordnung: Arsenalgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Stocker. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Stocker: Herr Vorsitzender! Frau Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine geeignete Rechtsgrundlage für den Bestand und die Tätigkeit der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal geschaffen werden, die den geänderten, soweit als möglich aber auch den zukünftigen Erfordernissen der wirtschaftlich-technischen Forschung Rechnung trägt.

Bisher bestand als einzige Rechtsgrundlage für diese Anstalt ein Ministerratsbeschluß aus dem Jahr 1951, der im Hinblick auf die grundsätzlich auch für die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes geltenden Forderungen des Art. 18 Bundes-Verfassungsgesetz keineswegs als ausreichend angesehen werden kann.

Gegenstand des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ist neben der Festlegung der rechtlichen Stellung der Anstalt und ihres Aufgabenbereiches auch die

Stocker

Grundlage für die Einhebung eines Entgelts bei Inanspruchnahme ihrer Leistungen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz über die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (Arsenalgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

30. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 30. Punkt der Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates.

Österreich hat Anspruch auf die Entsendung von sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern in die Parlamentarische Versammlung des Europarates. Nach einer Parteienvereinbarung entfallen für die kommende (XXXV.) Tagungsperiode ein Mitglied und ein Ersatzmitglied auf den Bundesrat; fünf Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder hat der Nationalrat bereits gewählt. Die Wahl erfolgt für die gesamte, rund einjährige Dauer der Sitzungsperiode.

Es sind mir Wahlvorschläge zugekommen, die dahin gehend lauten,

als Mitglied

Bundesrat Dr. Rudolf Schwaiger und

als Ersatzmitglied

Bundesrat Johann Windsteig

vom Bundesrat aus in die Parlamentarische Versammlung des Europarates zu entsenden.

Wird die Durchführung der Wahl mittels Stimmzettel beziehungsweise für jeden der zu nominierenden Delegierten gesondert gewünscht? — Es ist dies nicht der Fall.

Ich werde daher die Wahl unter einem und durch Handzeichen vornehmen lassen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die den bekanntgegebenen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmeneinhelligkeit.

Die Wahlvorschläge sind somit angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Würdigung des verdienstvollen Wirkens des Vorsitzenden-Stellvertreters Dr. Skotton anlässlich seines Ausscheidens

Vorsitzender: Hohes Haus! Wie wir am Beginn der Sitzung gehört haben, wird unser langjähriges Präsidiumsmitglied Professor Dr. Franz Skotton am 8. März aus dem Bundesrat ausscheiden.

Es ist mir aus diesem Anlaß ein Bedürfnis, Bundesrat Dr. Skotton für sein langjähriges verdienstvolles Wirken in der Länderkammer — und ich kann da wohl im Namen aller Mitglieder des Hohen Hauses sprechen — Dank und Anerkennung auszusprechen.

Dr. Skotton gehört dem Bundesrat seit mehr als eineinhalb Jahrzehnten an und war dreimal Vorsitzender der Länderkammer. Seit Dezember 1970 ist er Obmann der sozialistischen Bundesfraktion. Bei den seither alle halben Jahre stattgefundenen Präsidiumswahlen wurde er stets, soweit er nicht selbst in den Vorsitz berufen war, zu einem der beiden Stellvertreter des Bundesrates gewählt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht versäumen, Dr. Skotton für seine umsichtige und objektive Vorsitzführung sowie seine steten Bemühungen um die Anliegen der Länderkammer sehr herzlich zu danken. *(Allgemeiner Beifall.)*

Mit meinem Dank verbinde ich auch die besten Wünsche für sein künftiges persönliches Wohlergehen. *(Neuerlicher allgemeiner Beifall.)*

16742

Bundesrat — 432. Sitzung — 24. Feber 1983

Vorsitzender

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 10. März 1983, 9 Uhr, in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin

verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, den 8. März 1983, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr

Ergänzung

In der 427. Sitzung des Bundesrates soll auf Seite 16 239 vor „Ankündigung einer dringlichen Anfrage“ ergänzt werden:

Vorsitzender: Eingelangt sind weiters jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind sowie der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Oktober 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird.

Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben ihre diesbezüglichen Verhandlungen abgeschlossen. Soweit in den Ausschüssen Anträge an das Plenum des Bundesrates eine Mehrheit gefunden haben, wurden schriftliche Ausschußberichte erstattet.

Mit Rücksicht darauf habe ich die entsprechenden Beschlüsse des Nationalrates sowie Ausschußergänzungswahlen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Erhebt sich gegen die Tagesordnung ein Einwand? — Es ist dies nicht der Fall.